

**MaBiS**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen		TR für Einspeiser integrieren (Redispatch)	Einheitliche Handhabung	cortility gmbh
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen		Die Kosten der VNB sind hingegen des Nutzens nicht betrachtet worden. Es sind zusätzliche IT- und Prozesskosten auf Seiten der VNB zu erwarten.	Das Festlegungsverfahren MaBiS-Hub greift in die bestehende und bewährte Abwicklung der Marktprozesse und Bilanzierung ein. Eine Entlastung der VNB ist nicht erkennbar. Weitere Marktrollen führen zu neuen Schnittstellen. Der Erhalt der Datenqualität wird durch den MaBiS-Hub erschwert, auf VNB-Ebene ist mit der Einführung redundanter IT-Systeme sowie der Durchführung von Schattenprozessen zu rechnen.	e-netz Südhessen AG
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen			Kosten-Nutzen-Analyse; welches Ergebnis ergab die Kosten-Nutzen-Analyse zu den in den bisherigen Konsultationen genannten Alternativen zum MaBiS Hub?	SWE Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen		Kosten / Nutzen wurde für die NB nicht betrachtet	Eine Entlastung für den NB ist nicht erkennbar. Durch Schaffung einer weiteren Marktrolle erhöht sich der Aufwand bei der Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung und beim Clearing. Grundsätzlich ist die Energiemengenbilanzierung ein seit Jahren eingespielter Prozess bei den NBs, bei dem keine Entlastung notwendig ist.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fazit		Aus Netzbetreibersicht ist die Bildung individueller Gruppierungen innerhalb der MaBiS-Summenzeitreihen nur dann vertretbar, wenn weiterhin valide Referenzdaten für die Hochrechnung und Plausibilisierung zur Verfügung stehen. Dies erfordert sowohl eine technische Differenzierung der PV-Anlagen nach Einspeiseart als auch eine ausreichende Messdatenbasis durch einen fortgeschrittenen iMS-Rollout. Andernfalls drohen deutliche Qualitätseinbußen bei der Ermittlung, Hochrechnung und Prüfung der PV-Erzeugungsdaten, was sowohl die Bilanzkreistreue als auch die Netzbewirtschaftung beeinträchtigt. Auch auf Hinblick auf die DBA, welche durch den Netzbetreiber zu bewirtschaften ist, ist es wichtig die Datenqualität möglichst hoch zu halten.	ÜZ Mainfranken eG
Allgemeines	Allgemeines		Angabe des Übertragungswegs API-Webservice, wenn über diesen zu realisieren.	In den Use-Cases der GPKE und der WiM ist in den Technischen Anforderungen angegeben, wenn dieser über den API-Webservice zu realisieren ist. Diese Angabe ist auch in den MaBiS-Use-Cases wünschenswert und wäre hilfreich.	AKTIF Technology GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	--	Um die Qualität in den Prozessdokumenten weiter beizubehalten, wäre eine Übernahme von hochauflösenden Grafiken in den Beschlussdokumenten wünschenswert	Die Grafiken werden durch die Bearbeitung von Grafiken in schlechter Auflösung nach dem Einfügen in die Prozessdokumente verschwommen und unleserlich	Arvato Systems Digital GmbH
Allgemeines	Allgemeines	--	Layout des Inhaltsverzeichnisses weicht nicht mehr von dem der vier GPKE- und zwei WiM-Dokumente ab.	redaktionell  Außerdem würde dies dafür sorgen, dass das Inhaltsverzeichnis mindestens die Überschriften der vierten Ebene enthält, was insbesondere den Wert des Inhaltsverzeichnisses für Kapitel 17 deutlich erhöhen würde.	BDEW
Allgemeines	Allgemeines		Die am 18.9. beim BDEW Webinar gestellten Fragen wurden damals nicht von Herrn Lück beantwortet. Am 11.11. haben wir die Fragen auf dem Edi@Energy erneut gestellt und nur auf Frage 1 wurde eingegangen. Allerdings war die Antwort unzureichend, da man zwar auch die Gefahr eines Hackerangriffs nicht ausschließen möchte, aber noch kein Schutz-Konzept hat. Daher bringen wir die 4 Fragen erneut ein, jeweils mit Lösungsvorschlägen.		BTU EVU Beratung GmbH
Allgemeines	Allgemeines		1. Wie schätzt die BNetzA die Gefahr eines möglichen Hackerangriffs auf den zentralen MaBiS-Hub ein? Statt aktueller Angriffe auf die IT-Systeme der 900 VNB, wo etwa jedes Jahr ein Hackerangriff leider gelingt, aber mit geringer Auswirkung auf das Gesamtsystem, wäre der MaBiS-Hub ein sehr attraktives Ziel für in- und ausländische Akteure, um das gesamte deutsche System zu destabilisieren. Generell herrscht die Erkenntnis, was eben geht, dezentral zu lösen. Dadurch vermeidet man auch ein zentrales, großes IT-Angriffsziel. Alternativ müsste der MaBiS-Hub alle durch eine Datenmanipulation oder Softwareversagen entstandenen Schäden übernehmen. Bislang fehlt zu diesem Risiko jegliche Aussage.		BTU EVU Beratung GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines		<p>2. Zwei der ÜNB sind gesellschaftsrechtlich mit Regelenergieanbietern verbunden. TransnetBW mit EnBW. Amprion mit RWE. Wenn der MaBiS-Hub durch die ÜNB betrieben wird, wie stellt die BNetzA sicher, dass die ÜNB nicht Fehler bei iMSys laufen lassen könnten, die zum Vorteil Ihrer regelenergiebietenden Verbundgesellschaften sind und zu Lasten der VNB, da die DBA steigt. Es wird zu einer Gesamtsteigerung der DBA Kosten kommen, die die Energiepreise in Deutschland weiter nach oben treiben. Herr Stegmüller von der EnBW bewirbt den MaBiS-Hub in Infoveranstaltungen und hat sich am 11.11. noch die beiden EnBW-Tochterunternehmen TransNetBW und NetzeBW auf das Podium geholt. Für das Publikum eine irritierend einseitige Besetzung mit EnBW-Holding-Vertretern. Um Zweifel an Regelenergie-Interessenskollisionen zu beseitigen, müsste sich im Vorfeld EnBW von den TransnetBW Gesellschaftsanteilen trennen.</p>		BTU EVU Beratung GmbH
Allgemeines	Allgemeines		<p>3. Der MaBiS-Hub würde immense Zusatzkosten bedeuten, zusätzlich zu den VNB-Kosten, die weiterhin anfallen werden, um die einlaufenden DBA-Rechnungen personell und IT seitig prüfen zu können. Eigentlich strebt die BNetzA Netzkostensenkungen an. Hier erhöht sie die Netzkosten erheblich. Wie passt das zusammen? Das Hauptargument Datenschutz kann pragmatischer und kostengünstiger gelöst werden, indem im EDM des VNB alle personenbezogenen Daten entfernt werden, mit dem die Verknüpfung Einzellastgang und Personendaten möglich wäre. Der Datenschutz war der zentrale Auslöser für den MaBiS-Hub</p> <p>Hier schlagen wir eine Stammdatenabtrennung und -überschreibung in den EDMs der VNBs vor. Dies erzielt exakt die gleiche Anonymisierung der individuellen Lastgänge, wie es im MaBiS-Hub geplant ist. Verbraucher wollen tlw. ihre Flexibilität zu Markte tragen. Durch smart home und Speichertechnologien (E-Autos, E-Speicher, Wärmepumpe + Speicher) ist der Verbrauchsverlauf kein scharfes Bewegungsbild des Kunden mehr, wie es das BfDI bei Ihrer datenschutzrechtlichen Stellungnahme mglw. angenommen hatte.</p>		BTU EVU Beratung GmbH

**MaBiS**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>Der Kunde entscheidet sich bewusst für die Verwendung seines Lastgangs und sieht den Datenschutz als Markthemmnis.</p> <p>Der Lieferant will dem flexiblen Kunden exakt sein marktdienliches Vermögen vergüten, und ihn bestmöglich bewirtschaften.</p> <p>Das erfordert die kundenscharfe Abbildung in allen beteiligten Systemen.</p>		
Allgemeines	Allgemeines		<p>4. Wir sehen schon heute gravierende Fehler bei der Messwertübermittlung einzelner IMSys-Zeitreihen in den Verteilnetzen, fast ausschließlich durch wettbewerbliche Messtellenbetreiber, die sich aktuell meist leider nicht um eine hohe Qualität bemühen. Herr Lück bestätigte dies mehrfach. Auf den Markt streben durch den IMSys Rollout immer mehr neue wMSB, wo die Fehlerquote vrs. steigen wird. Der VNB kann durch aktuelles Vorliegen der meloscharfen Zeitreihen den wMSB aufrufen die Qualität zu verbessern. Wie soll dass der MaBiS-Hub leisten, der nicht lokal prüfen/aktiv werden kann wie der VNB? Besser wäre das Beibehalten der dezentralen Datenqualitätssicherung, Plausibilisierung, Ersatzwertbildung. Die derzeitige Aufgabenteilung und Aufgabenerfüllung kann von der geplanten zentralen Messdatenverarbeitung nicht in der Qualität erbracht werden. Das aktuelle MaBiS-System nutzt vorhandenes regionales Wissen, Systeme, und, ganz entscheidend, Kostenverursachungsbewusstsein.</p> <p>Die lokalen Aufwände werden der lokalen Kostenverantwortung gerecht. Auch die Aggregation der Einzelzeitreihen zu 5er Tupeln wird nicht nur von VNB Seite abgelehnt wegen der dann verunmöglichten Fehler-Ansprache sondern auch von der Lieferantenseite da gemäß der Wortmeldungen vom 11.11. die Prognosegüte sich eklatant verschlechtern würde mit wirtschaftlichen Nachteilen für Bilanzkreisbewirtschaftung/-treue.</p>		BTU EVU Beratung GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines		Im Fazit empfehlen wir den MaBiS Hub Plan nicht weiterzuverfolgen, sondern das bewährte und funktionierende MaBiS-System fortzuführen und kostenminimal hinsichtlich Datenschutz anzupassen. Wir appellieren an die Protagonisten des MaBiS-Hubs insbesondere Herrn Stegmüller/EnBW und Herrn Lück/BNetzA den Irrweg des MaBiS-Hub nicht weiter zu beschreiten. Das Fiasko zeichnet sich schon jetzt ab aufgrund der vielen schweren architektonischen Schwächen des MaBiS-Hub. Es ist verfrüht sich schon jetzt taktisch in technische Details zu flüchten, wenn der Nutzen, Wirtschaftlichkeit, Risikoaufteilung und die Realisierbarkeit noch debattiert wird. Mit Verweis auf Unwägbarkeiten und Interdependenzen mit MiSpeL könnte man sich jetzt noch gesichtswahrend von dem MaBiS-Hub Plan zurückziehen. Es droht sonst ein Projektausgang a la Turmbau zu Babel als Riesenflop mit ernststen Konsequenzen für die Systemstabilität in Deutschland.		BTU EVU Beratung GmbH
Allgemeines	Allgemeines				decarbon1ze GmbH
Allgemeines	Allgemeines	Übermittlung, Versand, etc. – Begriffe, welche den Informationsaustausch als Nachrichtenübermittlung vom Sender zum Empfänger beschreiben.	Zur Vorbereitung der Umstellung auf moderne REST-APIs sollte der in den Prozessen beschriebene Informationsfluss vom dazu technisch genutzten Kommunikationsmuster entkoppelt werden.	Wie in unserem beigefügten Dokument ausführlich begründet und wie in unseren Kommentaren zu GPKE und WiM bereits dargestellt.	decarbon1ze GmbH
Allgemeines	Allgemeines	Austausch von Zeitreihen	Alle Use Cases, in denen der Austausch von Zeitreihen beschrieben wird, sollten auf die Nutzung moderner REST-APIs vorbereitet werden. D.h., Der für die Bildung einer Zeitreihe verantwortliche Marktpartner stellt diese versioniert und eindeutig identifiziert als Ressource bereit, so dass berechnete Marktpartner die Zeitreihe jederzeit bei Bedarf und auch mehrfach abfragen können. Neu bereitgestellte Zeitreihen oder Aktualisierungen bestehender Zeitreihen meldet der verantwortliche Marktpartner über den Benachrichtigungsservice, wenn nötig.	- Zeitreihen werden über die API nur abschnittsweise in Seiten (Pages) zurückgegeben. - Mittels Filterparameter kann der angeforderte Zeitraum eingeschränkt werden. - Details zum Paging und zur Filterung haben wir in unserem Konsultationsbeitrag zum API-Konzept 2025-10-15 erläutert. Siehe hierzu auch unsere Kommentare zur WiM.	decarbon1ze GmbH

**MaBiS**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	nicht vorhanden	<p>Neue Anforderung: Für die mit dem MaBiS-Hub beteiligten Marktrollen besteht die Notwendigkeit über einen Anfrageprozess als Verantwortlicher oder Berechtigter Daten für bestimmte Lokationen und/oder Zeiträume beim Hub (MV und BA) abzufragen oder alternativ die Daten per Weboberfläche direkt aus diesem angezeigt zu bekommen.</p> <p>Aktuell bietet Amprion mit dem Netzwirtschaftlichen Portal (NePo) eine Weboberfläche, um den berechtigten Marktpartner die von Ihnen gesendeten Daten für Marktlokationen mit IMS einzusehen. Darüber hinaus können über dieses auch die Ergebnisse der dort umgesetzten Stammdaten- bzw. Konsistenzprüfungen eingesehen werden, bspw. ob die OBIS zum Bilanzierungskennzeichen passt. Zeitreihen sind in dem Portal hingegen nicht einsehbar.</p> <p>Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll, dass durch den BDEW ein Use-Case erstellt wird, welcher in die Festlegung einfließt. Siehe bitte neuer UC "Übermittlung von Informationen" unter der GPKE, Teil 4.</p>	<p>Der Netzbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortliche ist weiterhin wirtschaftlich für die Differenzzeitreihe verantwortlich. Um dieser Verantwortung nachzukommen, benötigt dieser die Möglichkeit Clearingprozesse, insb. zur Stammdatenklärung und -korrektur, möglichst effektiv durchzuführen. Bereits heute zeigt sich bei der IMS-Bilanzierung durch den ÜNB, dass Amprion im Vergleich zu anderen ÜNBs mit dem NePo-Portal eine effektive und aufwandsmindernde Lösung anbietet. Dazu zählt auch, dass Amprion eigene Prüfungen der Daten hinterlegt hat und zusätzlich ein massenhafter Stammdatenabgleich zwischen Amprion und dem sendenden Netzbetreiber möglich ist.</p> <p>Darüber hinaus kann auch der Messstellenbetreiber seine gesendeten Daten (nicht Zeitreihen) dort einsehen und so proaktiv zum Datenclearing beitragen.</p>	E.ON Netze
Allgemeines	Allgemeines		In die Prozessbeschreibung der MaBiS sollte ein Prozess für einen Datenabfrage-Service aufgenommen werden.	<p>Für den NB muss die Möglichkeit bestehen, untermonatlich Datenabfragen an den BA über einen vom BA bereitgestellten Datenabfrage-Service zu richten. Dies ist notwendig, um bei unklarer oder fehlerhafter Datenlage schnell und effizient den aktuellen Stand der bilanzierungsrelevanten Stammdaten beim BA zu erfragen.</p> <p>Durch die Bereitstellung eines solchen Services kann der NB gezielt Informationen wie z. B. die MaLo-ID, die Zuordnung des Lieferanten, die Zuordnung des Bilanzkreises, die verwendete Berechnungsformel sowie das „gültig ab“-Datum abfragen. Diese Daten sind entscheidend für die korrekte Bilanzierung und Abrechnung.</p> <p>Ohne diese Möglichkeit müsste der NB auf zeitaufwendige Klärungsprozesse oder den nächsten regulären Datenaustausch warten, was zu Verzögerungen und potenziellen Abrechnungsfehlern führen kann. Ein untermonatlicher Datenabfrage-Service stellt somit sicher, dass die Datenqualität jederzeit überprüfbar ist und die Marktprozesse stabil und transparent bleiben.</p>	EAM Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025):	Layout des Inhaltsverzeichnisses weicht nicht mehr von dem der vier GPKE- und zwei WiM-Dokumente ab.	redaktionell  Außerdem würde dies dafür sorgen, dass das Inhaltsverzeichnis mindestens die Überschriften der vierten Ebene enthält, was insbesondere den Wert des Inhaltsverzeichnisses für Kapitel 17 deutlich erhöhen würde.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
Allgemeines	Allgemeines	--	Wir begrüßen die Anpassungen der MaBiS, insbesondere: * den Entfall der Prüfumteilungen und somit die Abschaffung der Aggregation auf RZ-Ebene * Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung * Geringe Veränderung der Prozessabläufe für BIKO, BKV und NB * Übermittlung der Netzgangzeitreihe in Anlehnung der bisherigen Prozesse	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik. Die Anpassungen ebnen zudem den Weg für die Ausarbeitungen einer zweiten Stufe des MaBiS-Hub, wie in Ihren Eckpunktepapieren beschrieben. Dem Markt erleichternde Maßnahmen wurden bereits im MaBiS-Dokument vorgenommen, ohne größere Veränderungen im Gesamtkonzept zu verursachen. So ist für uns auch nachvollziehbar, dass im Vergleich zum MV, der bereits Werte an alle Berechtigten gleichzeitig als Single-Point-of-Truth übermittelt, der BA Daten weiterhin z.B. nur an den BIKO übermittelt und der BIKO weiter an den weiteren Berechtigten. Dies zahlt unserem Verständnis darauf ein, in diesem ersten Schritt, die MaBiS nicht komplett umzubauen, da ja eine weitere Ausbaustufe folgen wird.  Unter Beachtung dieses Verständnisses begrüßen wird dieses Vorgehen deutlich, da es unnötige Belastungen des Marktes vermeidet. So können wir des Weiteren nachvollziehen, dass in diesem ersten Schritt die Netzgangzeitreihe vom verantwortlichen NB an den benachbarten NB und BA übermittelt wird und nicht unter Einbezug des MV. Wir begrüßen dies auch insbesondere dahingehend, da die Einbindung des MV in dieses Geschehen, separate Ausprägungen und Anpassungen über mehrere Dokumente Bedarf. So hat der MV die relevanten Abrechnungsdaten des BA nicht, um entsprechend die NGZ verwalten zu können. Des Weiteren müssten separate Übermittlungs- und Reklamationsprozesse für den Austausch von solchen Werten zwischen NB und MV vorgenommen werden. Dies sind für diesen Sachverhalt vermeidbare Aufwände unter Berücksichtigung einer zukünftigen Ausbaustufe.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				Modell 2 funktioniert unserer Ansicht nach mit den in dieser Konsultation beschriebenen Prozessen entsprechend der heutigen Logik, in dem der MSB nach Vorgaben der WiM den Lastgang (hier: NGZ) dem den MV übermittelt und der MV weiter an die Berechtigten und zum anderen der NB (hier: LPB) die NGZ nach den Vorgaben der MaBiS dem BA zur Verfügung stellt.	
Allgemeines	Allgemeines		Clearing- und Korrekturlisten sind im MaBiS-Hub als zentraler „Single Point of Truth“ für alle berechtigten Marktpartner transparent und zugänglich bereitzustellen. Ein geschlossenes System ist nicht akzeptabel. Marktpartner benötigen eine Live-Ansicht der für sie relevanten Daten, in der Stammdaten oder Messwerte gezielt als Clearingfall markiert werden können. Zusätzlich muss der MaBiS-Hub einen versionierten Datenexport bereitstellen, der Stammdatenabgleiche, die Identifikation von Differenzen sowie die automatisierte Bearbeitung und Meldung von Clearingfällen ermöglicht.	Alle Marktpartner insbesondere jene ohne Korrekturberechtigung benötigen eine automatisierte Möglichkeit, Clearingbedarf zu melden und zu bearbeiten.  Aufgrund der Pseudonymisierung, des hochautomatisierten Systems und der expliziten Nicht-Einbindung von MV/BA in das Clearing ist eine Verbesserung / neue Ausgestaltung der Clearingprozesse erforderlich. Die Clearingprozesse sind derzeit unzureichend berücksichtigt und wurden teilweise gekürzt, beispielsweise durch den Wegfall der Korrekturlisten.	enercity Netz GmbH
Allgemeines	Allgemeines		Nicht jede Stammdatenänderung darf eine Neubilanzierung durch den BA auslösen.	Zur Begrenzung des Prozessaufwands sollten neue Zeitreihenversionen nur innerhalb definierter Fristen erstellt werden.	enercity Netz GmbH
Allgemeines	Allgemeines	[...]	Der NB muss die Möglichkeit zum Einsehen und Korrektur der Daten haben, für die er das wirtschaftliche Risiko trägt („Draufschalten auf das Hub statt Blackbox“).		Hamburger Energienetze GmbH
Allgemeines	Allgemeines		Der MV muss alle ausgerollten normierten Profile (SLP und TLP) der NB kennen.	Der MV braucht diese Profile für Abgrenzungen und zur Energiemengenberechnung. Es würde zu Unschärfen und vermehrten Reklamationen von Zählerständen der Anschlussnutzer führen, wenn die Profile nicht berücksichtigt würden.	Stromnetz Berlin

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines		<p>Das in beiden Konsultationen dargelegte Konzept zur Weiterentwicklung der Bilanzkreisabrechnung unter Zuhilfenahme eines MABIS-Hubs ist unausgewogen. Weder lassen sich die postulierten Effizienzsteigerungen ableiten noch ist eine verursachergerechte Pönalisierung erkennbar. Schlechte Qualität bei der Ausführung der Tätigkeiten der LIEF, MSB, ÜNB und MABIS-Hub (sofern man diesen als separate Marktrolle betrachtet) beeinflussen die Güte der Bilanzierung, woraus einzig ein monetäres Risiko auf Seiten des VNB resultiert.</p>	<p>Aktuelle Herausforderungen im Zuge der Bilanzkreisabrechnung, die ebenso nach Einführung eines MABIS-Hubs auftreten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Messwerte der MSB</li> <li>-Messwertkorrekturen der MSB nach Buchungsschluss der Bilanzkreisabrechnungen</li> <li>-nicht abgestimmte Schaltmaßnahmen innerhalb von Kundenanlagen mit mehreren Netzanschlusspunkten und installierten Erzeugungseinheiten – Transitströme, aufgrund geschlossener galvanischer Verbindungen innerhalb der Kundenanlagen i. V. m. vergütungsrelevanten Einspeisemengen ins Verteilnetz</li> <li>-Mangelhafte Stammdatenqualität seitens der ÜNB/ erhebliche Defizite auf Seiten der ÜNB im Umgang mit bilanzierungsrelevanten Stammdaten, eine Verbesserung durch den BA welcher aus den aktuellen ÜNB entstehen wird ist nicht zu sehen.</li> <li>-mangelhafter Umgang mit Wandlerfaktoren auf Seiten der MSB mit Folgen der Qualität bereitgestellter Messwerte</li> <li>-Stromdiebstahl</li> </ul> <p>Diese Auflistung ließe sich mit weiteren konkreten Herausforderungen auf Seiten des VNB fortführen. Gegenwärtig sind die VNB in der Lage, geeignete Maßnahmen für die Plausibilisierung zu ergreifen. Die Arbeitsabläufe und IT-Systeme sind dahingehend vorbereitet und zwangsläufig aufgrund der Menge an zu prüfenden Daten auf hohe Effizienz ausgerichtet. Die Einführung des MABIS-Hubs als zusätzliche abstrakte Zwischenebene in Verbindung mit den geplanten Einschränkungen werfen erhebliche Fragen zum Thema Netzhygiene auf. Hiermit ist die technische Fähigkeit der VNB zur Analyse der Energieflüsse im Verteilnetz gemeint. Trotz MABIS-Hub ist es für den VNB auch zukünftig weiterhin erforderlich, eine „Schattenbilanzierung“ durchzuführen, um Fehler zu identifizieren, die im Zweifelsfall auch zu seinen Lasten gingen.</p>	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				Das vage angedeutete Clearing gestaltet sich mit Einführung der geplanten Maßnahmen als weitaus anspruchsvoller, als das heutige Clearing. Wir erkennen in diesem Konzept für die Marktrolle VNB keine Effizienzgewinne, sondern größere Risiken gegenüber dem Status Quo. Wir plädieren deshalb auf die weitere Forcierung und Weiterentwicklung der dezentralisierten Bilanzierung durch die VNB mittels temporär befristeter Messwertverteilungs- ID als Kern einer alternativen Weiterentwicklung der bestehenden Marktregeln. IT- Systeme zur Ausübung der Bilanzierung benötigen keine datenschutzrelevanten Informationen. Hierin sehen wir eine realistische Möglichkeit datenschutzkonformer Messwertverteilungen.	
Allgemeines	Allgemeines	[Neues Kapitel erforderlich] Anhang - Technische Spezifikation: Korrekturgrund-Kennzeichner	NEUES KAPITEL ERSTELLEN: Definition eines standardisierten Korrekturgrund-Kennzeichners für alle Summenzeitreihen. Technische Umsetzung: Erweiterung der EDI@Energy-Formate um ein Metadaten-Feld "Korrekturgrund". Verbindliche Codeliste erstellen mit Werten: "MSB-01" (Messwertfehler), "MSB-02" (Zählerstandsfehler), "MV-01" (Verarbeitungsfehler), "MV-02" (Plausibilisierungsfehler), "BA-01" (Aggregationsfehler), "BA-02" (Zuordnungsfehler), "NB-01" (VZR-Prognose), "NB-02" (Netzlaster-Prognose), "SONSTIGE" (sonstige Ursachen). MV-Systeme: Automatische Erkennung von Post-Freeze-Korrekturen (nach 12. WT) und Vergabe des Korrekturgrund-Kennzeichners. BA-Systeme: Durchleitung der MV-Kennzeichnung, Kennzeichnung eigener Fehler. BIKO-Systeme: Automatische Buchung in die entsprechenden Verursacher-DZR basierend auf Kennzeichner.	Ohne standardisierte technische Spezifikation kann der Korrekturgrund-Kennzeichner nicht einheitlich implementiert werden. Die verbindliche Codeliste stellt sicher, dass alle Systeme dieselben Codes verwenden und der BIKO die automatische Zuordnung durchführen kann. Die MV-gestützte Kennzeichnung nutzt die Hub-Funktion des MV optimal und vermeidet aufwändige Governance-Konstrukte.	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	[Neues Kapitel erforderlich] Anlage: Codeliste Verursacher-Kennzeichen	<p>NEUE ANLAGE ERFORDERLICH:</p> <p>"Anlage X: Codeliste Verursacher-Kennzeichen für K-DZR</p> <p>1. Struktur des Verursacher-Kennzeichens: [MARKTROLLE]-[ID]-[FEHLERTYP]</p> <p>2. Marktrollencode: - MSB: Messstellenbetreiber - MV: Messwertverarbeiter - BA: Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher - NB: Netzbetreiber (nur für NB-eigene Fehler außerhalb K-DZR)</p> <p>3. ID: Die Marktpartner-ID gemäß BDEW-Codevergabe</p> <p>4. Fehlertyp-Codes:</p> <p>MSB-Fehlertypen: - M01: Zählerablesung fehlerhaft - M02: Zählerwechsel nicht gemeldet - M03: Wandlerfaktor fehlerhaft - M04: Zählerstand geschätzt statt gemessen - M05: Technischer Defekt des Messgeräts - M99: Sonstiger MSB-Fehler</p> <p>MV-Fehlertypen: - V01: Datenverarbeitungsfehler - V02: Plausibilisierungsfehler - V03: Zuordnungsfehler - V04: Formatierungsfehler - V99: Sonstiger MV-Fehler</p> <p>BA-Fehlertypen: - A01: Aggregationsfehler - A02: Zuordnungsfehler Marktlokation - A03: Profilfehler - A99: Sonstiger BA-Fehler</p>	<p>STANDARDISIERUNG: Eine einheitliche Codeliste ist Voraussetzung für die IT-technische Umsetzbarkeit des K-DZR-Konzepts und ermöglicht die automatisierte Verarbeitung im Clearing-Prozess.</p> <p>TRANSPARENZ UND ANALYSE: Die detaillierte Fehlertyp-Klassifizierung ermöglicht statistische Auswertungen zur Identifikation systemischer Probleme und zur Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen.</p> <p>MV-WÄCHTER-FUNKTION: Die Codeliste unterstützt den MV bei der systematischen Kennzeichnung der Korrekturen und schafft Rechtssicherheit bei der Zuordnung.</p>	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>5. Beispiel: MSB-9900123456789-M01 (MSB mit ID 9900123456789, Fehlertyp: fehlerhafte Zählerablesung)</p> <p>6. Übermittlung: Das Verursacher-Kennzeichen wird in einem separaten Datenfeld übermittelt und ist bei allen Summenzeitreihen-Versionen nach dem Freeze-Stichtag (12. WT) verpflichtend."</p>		
Allgemeines	Allgemeines		Use-Case zum Abrufen der aktuellen Informationen im MV und BA	Abgleich der beim MV und BA abgespeicherten Informationen (z.B. Messwerte, Gruppierungen, Stammdaten) um frühzeitig Daten abzugleichen und Korrekturen vornehmen zu können.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Allgemeines	Allgemeines		Die Netzbetreiber müssen möglichst niedrigschwellig auf Daten zugreifen und diese korrigieren können.	Netzbetreiber benötigen eine Vielzahl an Daten aus dem Hub bspw. für Prognosen, Netzplanung oder die Steuerung in der Niederspannung und tragen das wirtschaftliche Risiko der Bilanzierung. Entsprechend müssen sich möglichst einfach und schnell an die entsprechenden Daten kommen und sich um eventuelles Clearing bemühen können.	VKU e.V.
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle: Zeitreihen	Tabelle ist nur unscharf zu erkennen und enthält "Leerzeilen"	redaktionell Der BDEW stellt eine überarbeitete Tabelle zur Verfügung, siehe Excel "MaBiS_Zeitreihenübersicht_BDEW".	BDEW
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Abbildung 1: Listung der Zeitreihentypen BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WAP unter **	<p>Listung der Zeitreihentypen ist um BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WAP zu reduzieren.</p> <p>Listung der Zeitreihentypen für EEG-Überführungszeitreihen ist korrespondierend um Spalte 2 (BI2, GAB, GE2, ...) zu reduzieren</p>	Laut GPKE Teil 1, Kapitel 8.3, 3. gilt: <i>In Bezug auf EZ ist ausschließlich die Verwendung dynamischer Profilverfahren zulässig, die in angemessener Weise auf das lokal vorherrschende Dargebot der betreffenden erneuerbaren Energien (ex-post mittels geeigneter, viertelstundenscharf gemessener Anlagen) referenzieren. Bei EZ ist die Verwendung statischer Profilverfahren, insbesondere von Bandprofilen, nicht zulässig.</i>	BDEW
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile "Abrechnungssummenzeitreihe", Spalte "Empfänger" listet dies Rollen: BA BKV NB	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile "Abrechnungssummenzeitreihe", Spalte "Empfänger" listet dies Rollen: <del>BA</del> BKV NB	Rolle BA ist aus der Listung der Empfänger in Ermangelung von relevanten Abrechnungssummenzeitreihen zu streichen. Der korrespondierende UC hierzu wurde bereits gestrichen.	BDEW

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BK-SZR (Kategorie C)	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, <del>Zeile BK-SZR (Kategorie C)</del>	Für die Abschaffung der Summenzeitreihen Kategorie C spricht, dass die BKV die tägliche Summenzeitreihe auf Ebene BK (heute Kategorie C) zukünftig automatisiert selbst über entsprechende Gruppierungen im Rahmen des UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" anfordern können. Somit müssten diese im BV nur noch im Falle einer Anforderung und somit bedarfsorientiert berechnet und übermittelt werden. Hierüber ließe sich eine Reduktion der Vielfalt von Summenzeitreihenkategorien sowie der im MaBiS-Umfeld zu implementierenden und ausprägenden Use-Cases erreichen, ohne den betroffenen Marktrollen den Zugang zu den durch sie als notwendig erachteten Informationen zu entziehen.	BDEW
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Kategorie C: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Tag	Die Summenzeitreihen der Kategorie C sind für NB unabhängig vom Bilanzierungsverfahren zwingend notwendig und werden standardmäßig für die Bildung der täglichen analytischen Profile, zur Verlustbilanzkreisbewirtschaftung und bei synthetischer Bilanzierung zur Differenzbilanzkreisbewirtschaftung benötigt.  Alle NB, die täglich für die Netzbilanzkreise day ahead prognostizieren, beschaffen und Fahrpläne melden, benötigen zusätzlich immer die Gruppierung je Spannungsebene. Deshalb sollten diese Zeitreihen nicht extra beauftragt werden müssen.  Die Zeitreihe muss für Kategorie B sowieso aggregiert werden.	Von besonderer finanzieller Relevanz für NB im Rahmen der Beschaffung von Differenzmengen und Grundvoraussetzung für das analytische Lastprofilverfahren.	Bielefelder Netz GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	...SZR beim NB oder BA liegen kann, wurde für diese Summenzeitreihen eine zusätzliche Kategorisierung eingeführt:  Kategorie A: Aggregation durch NB, Bezugszeitraum Monat,  Kategorie B: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Monat  Kategorie C: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Tag	Die Summenzeitreihen der Kategorie C sind für NB unabhängig vom Bilanzierungsverfahren zwingend notwendig und darf nicht gestrichen werden. Siehe oben.	Von besonderer finanzieller Relevanz für NB im Rahmen der Beschaffung von Differenzmengen und Grundvoraussetzung für das analytische Lastprofilverfahren.	Bielefelder Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BG-SZR (Kategorie C)	Die Summenzeitreihen der Kategorie C sind für NB unabhängig vom Bilanzierungsverfahren zwingend notwendig und darf nicht gestrichen werden. Siehe oben.	Von besonderer finanzieller Relevanz für NB im Rahmen der Beschaffung von Differenzmengen und Grundvoraussetzung für das analytische Lastprofilverfahren.	Bielefelder Netz GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BK-SZR (Kategorie C)	Die Summenzeitreihen der Kategorie C sind für NB unabhängig vom Bilanzierungsverfahren zwingend notwendig und darf nicht gestrichen werden. Siehe oben.	Von besonderer finanzieller Relevanz für NB im Rahmen der Beschaffung von Differenzmengen und Grundvoraussetzung für das analytische Lastprofilverfahren.	Bielefelder Netz GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Abbildung 1: Listung der Zeitreihentypen BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WAP unter **	Listung der Zeitreihentypen ist um BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WAP zu reduzieren.  Listung der Zeitreihentypen für EEG-Überführungszeitreihen ist korrespondierend um Spalte 2 (BI2, GAB, GE2, ...) zu reduzieren	Laut GPKE Teil 1, Kapitel 8.3, 3. gilt: In Bezug auf EZ ist ausschließlich die Verwendung dynamischer Profilverfahren zulässig, die in angemessener Weise auf das lokal vorherrschende Dargebot der betreffenden erneuerbaren Energien (ex-post mittels geeigneter, viertelstundenscharf gemessener Anlagen) referenzieren. Bei EZ ist die Verwendung statischer Profilverfahren, insbesondere von Bandprofilen, nicht zulässig.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile "Abrechnungssummenzeitreihe", Spalte "Empfänger" listet dies Rollen: BA BKV NB	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile "Abrechnungssummenzeitreihe", Spalte "Empfänger" listet die Rollen: BA BKV NB	Rolle BA ist aus der Listung der Empfänger in Ermangelung von relevanten Abrechnungssummenzeitreihen zu streichen. Der korrespondierende UC hierzu wurde bereits gestrichen.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Kategorie C: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Tag	Wir regen an, die Summenzeitreihen der Kategorie C zu streichen und den der Summenzeitreihen Kategorie C zugrundeliegenden informatorischen Mehrwert für NB und BKV künftig über den neugeschaffenen UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" zu realisieren.	Für die Abschaffung der Summenzeitreihen Kategorie C spricht, dass NB und BKV die tägliche Summenzeitreihe auf Ebene BG bzw. BK (heute Kategorie C) zukünftig automatisiert selbst über entsprechende Gruppierungen im Rahmen des UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" anfordern können. Somit müssten diese im BV nur noch im Falle einer Anforderung und somit bedarfsorientiert berechnet und übermittelt werden. Hierüber ließe sich eine Reduktion der Vielfalt von Summenzeitreihen kategorien sowie der im MaBiS-Umfeld zu implementierenden und ausprägenden Use-Cases erreichen, ohne den betroffenen Marktrollen den Zugang zu den durch sie als notwendig erachteten Informationen zu entziehen. Ebenfalls ließe sich hinsichtlich Pseudonymisierung so eine über die Kategorien hinweg einheitliche Behandlung der Mindestanzahl von Marktlokationen mit der Eigenschaft „natürliche Person“ von mindestens fünf erreichen.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	<p>...SZR beim NB oder BA liegen kann, wurde für diese Summenzeitreihen eine zusätzliche Kategorisierung eingeführt:</p> <p>Kategorie A: Aggregation durch NB, Bezugszeitraum Monat,</p> <p>Kategorie B: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Monat</p> <p>Kategorie C: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Tag</p>	<p>...SZR beim NB oder BA liegen kann, wurde für diese Summenzeitreihen eine zusätzliche Kategorisierung eingeführt:</p> <p>Kategorie A: Aggregation durch NB, Bezugszeitraum Monat,</p> <p>Kategorie B: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Monat</p> <p>Kategorie C: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Tag</p>	Streichung der SZR-Kategorie C in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" nach Beitrag 14	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BG-SZR (Kategorie C)	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BG-SZR (Kategorie C) streichen	Streichung der SZR-Kategorie C in Tabelle 1 "Übersicht Summenzeitreihen" in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" nach Beitrag 14	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BK-SZR (Kategorie C)	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BK-SZR (Kategorie C) streichen	Streichung der SZR-Kategorie C in Tabelle 1 "Übersicht Summenzeitreihen" in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" nach Beitrag 14	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Abbildung 1: MaBiS-Zeitreihenübersicht	In der Abbildung 1 werden weiterhin die Zeitreihentypen für die statischen Einspeiseprofile für EE-Anlagen aufgeführt. Die folgenden Zeitreihentypen sind aus der Tabelle zu löschen: BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WNP, WAP sowie die Zeitreihentypen für die folgenden Überführungszeitreihen: BI2, GAB, GE2, SO2, WF2, WN2, WAB.	Laut GPKE Teil 1 Kapitel 8.3. sind bei Erzeugern keine statischen Einspeiseprofile bei EE-Anlagen mehr zulässig und müssen durch Referenzprofile ersetzt werden.	EAM Netz GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen  Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe: BG-SZR (Kategorie B) BG-SZR (Kategorie C)  Bilanzkreissummenzeitreihe: BK-SZR (Kategorie A) BK-SZR (Kategorie B) BK-SZR (Kategorie C)	Die EAM Netz GmbH begrüßt die Beibehaltung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihen und der Bilanzkreissummenzeitreihen, insbesondere die BG-SZR (Kategorie C) und BK-SZR (Kategorie C).	Für die tägliche Ermittlung der Netzverluste (VZR) sowie der Differenzzeitreihe (DBA) ist es für den Netzbetreiber zwingend erforderlich, sämtliche Netzmengen innerhalb seines Bilanzierungsgebiets vollständig und tagesaktuell zu kennen. Dazu gehören auch die Mengen, für die der BA die Aggregationsverantwortung trägt.  Die Bereitstellung der BG-SZR (Kategorie C) als Standardzeitreihe durch den BA ist daher ein wesentlicher Bestandteil, um alle bilanzierungsrelevanten Mengen im Netzgebiet zuverlässig zu erfassen. Eine separate Bestellung dieser Summenzeitreihe, wie von anderen Marktteilnehmern diskutiert, würde aus unserer Sicht den Prozess unnötig verkomplizieren und den Netzbetreiber zusätzlich belasten, anstatt ihn zu entlasten. Darüber hinaus sind die Mengen der BK-SZR (Kategorie C) zwingende Voraussetzung für die tägliche Prognoseerstellung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Verlust- und Differenz-Bilanzkreises.	EAM Netz GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Tabelle: Zeitreihen	Tabelle ist nur unscharf zu erkennen und enthält "Leerzeilen"	redaktionell Der BDEW stellt eine überarbeitete Tabelle zur Verfügung, siehe Anlage.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Abbildung 1: Listung der Zeitreihentypen BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WAP unter **	Listung der Zeitreihentypen ist um BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WAP zu reduzieren.  Listung der Zeitreihentypen für EEG- Überführungszeitreihen ist korrespondierend um Spalte 2 (BI2, GAB, GE2, ...) zu reduzieren	Laut GPKE Teil 1, Kapitel 8.3, 3. gilt: In Bezug auf EZ ist ausschließlich die Verwendung dynamischer Profilverfahren zulässig, die in angemessener Weise auf das lokal vorherrschende Dargebot der betreffenden erneuerbaren Energien (ex-post mittels geeigneter, viertelstundenscharf gemessener Anlagen) referenzieren. Bei EZ ist die Verwendung statischer Profilverfahren, insbesondere von Bandprofilen, nicht zulässig.	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile "Abrechnungssummenzeitreihe", Spalte "Empfänger" listet dies Rollen: BA BKV NB	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile "Abrechnungssummenzeitreihe", Spalte "Empfänger" listet diese Rollen: BKV NB	Rolle BA ist aus der Listung der Empfänger in Ermangelung von relevanten Abrechnungssummenzeitreihen zu streichen. Der korrespondierende UC hierzu wurde bereits gestrichen.	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Kategorie C: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Tag	Wir regen an, die Summenzeitreihen der Kategorie C zu streichen und den der Summenzeitreihen Kategorie C zuzugrundeliegenden informatorischen Mehrwert für NB und BKV künftig über den neugeschaffenen UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" zu realisieren.	Für die Abschaffung der Summenzeitreihen Kategorie C spricht, dass NB und BKV die tägliche Summenzeitreihe auf Ebene BG bzw. BK (heute Kategorie C) zukünftig automatisiert selbst über entsprechende Gruppierungen im Rahmen des UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" anfordern können. Somit müssten diese im BA nur noch im Falle einer Anforderung und somit bedarfsorientiert berechnet und übermittelt werden. Hierüber ließe sich eine Reduktion der Vielfalt von Summenzeitreihen kategorien sowie der im MaBiS-Umfeld zu implementierenden und ausprägenden Use-Cases erreichen, ohne den betroffenen Marktrollen den Zugang zu den durch sie als notwendig erachteten Informationen zu entziehen.  Ebenfalls ließe sich hinsichtlich Pseudonymisierung so eine über die Kategorien hinweg einheitliche Behandlung der Mindestanzahl von Marktlokationen mit der Eigenschaft „natürliche Person“ von mindestens fünf erreichen. Anderfalls müsste diese "fünf-Personenlogik" zusätzlich für die Kategorie-C-Summenzeitreihen eingeführt werden.	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	<p>...SZR beim NB oder BA liegen kann, wurde für diese Summenzeitreihen eine zusätzliche Kategorisierung eingeführt:</p> <p>Kategorie A: Aggregation durch NB, Bezugszeitraum Monat,</p> <p>Kategorie B: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Monat</p> <p>Kategorie C: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Tag</p>	<p>...SZR beim NB oder BA liegen kann, wurde für diese Summenzeitreihen eine zusätzliche Kategorisierung eingeführt:</p> <p>Kategorie A: Aggregation durch NB, Bezugszeitraum Monat,</p> <p>Kategorie B: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Monat</p> <p><del>Kategorie C: Aggregation durch BA, Bezugszeitraum Tag</del></p>	Streichung der SZR-Kategorie C in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" entsprechend dem Beitrag zur Abschaffung der SZR-Kategorie C.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BG-SZR (Kategorie C)	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, <del>Zeile BG-SZR (Kategorie C)</del>	Streichung der SZR-Kategorie C in Tabelle 1 "Übersicht Summenzeitreihen" in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" entsprechend dem Beitrag zur Abschaffung der SZR-Kategorie C.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	<p>Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025):</p> <p>Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BK-SZR (Kategorie C)</p>	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, <del>Zeile BK-SZR (Kategorie C)</del>	Für die Abschaffung der Summenzeitreihen Kategorie C spricht, dass die BKV die tägliche Summenzeitreihe auf Ebene BK (heute Kategorie C) zukünftig automatisiert selbst über entsprechende Gruppierungen im Rahmen des UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" anfordern können. Somit müssten diese im BV nur noch im Falle einer Anforderung und somit bedarfsorientiert berechnet und übermittelt werden. Hierüber ließe sich eine Reduktion der Vielfalt von Summenzeitreihen kategorien sowie der im MaBiS-Umfeld zu implementierenden und ausprägenden Use-Cases erreichen, ohne den betroffenen Marktrollen den Zugang zu den durch sie als notwendig erachteten Informationen zu entziehen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	<p>Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe LGS</p> <p>Lieferantensummenzeitreihe LGS</p> <p>Bilanzkreissummenzeitreihe LGS</p>	Im Zeitreihentyp LGS werden alle Marktlokationen mit 15-min-Bilanzierung zusammengefasst. Wir schlagen vor, für LFSZR, BKSZR und BGSZR einen neuen Zeitreihentyp "LGN" einzuführen, welcher alle Marktlokationen mit 15-min-Bilanzierung natürlicher Personen summiert. Hierdurch wird ein exaktes Clearing der LGS-Summe ermöglicht, da in der LGS keine Unschärfe durch die Anonymisierung verbleibt.		robotron

**MaBiS**

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BK-SZR (Kategorie C)	Wir begrüßen die Zeile BK-SZR	Die Summenzeitreihen (BK-SZR) sind weiterhin erforderlich, zur Prognose und damit zur Bewirtschaftung der Bilanzkreismengen. Der automatisierte Lieferprozess macht komplexere Bestellprozesse wie im UC 16 nicht notwendig. Den UC 16 sehen wir als zusätzlichen Nutzen, um Prognosen feiner zu granularisieren.	Stromnetz Berlin
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	In Tabelle 1 wird unter "Weitere Summenzeitreihen" ausschließlich die Netzzeitreihe (NZR) und die Abrechnungssummenzeitreihe aufgeführt. Eine Deltazeitreihe für Korrekturen nach dem Erstaufschlag ist nicht definiert.	<p>ERGÄNZUNG ERFORDERLICH:</p> <p>Neue Zeile in Tabelle 1 einfügen:</p> <p>Korrektur-Deltazeitreihe (K-DZR)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortlich: BIKO</li> <li>- Empfänger: BKV, NB</li> <li>- Bezugszeitraum: Monat</li> <li>- Aggregation: BG, Verursacher-Kennzeichen</li> <li>- Für BKA abrechnungsrelevant: ja</li> </ul> <p>BESCHREIBUNG: Die K-DZR nimmt alle Messwertfehler-Korrekturen auf, die nach dem Erstaufschlag (12. WT) eingehen. Jede Korrektur trägt ein Verursacher-Kennzeichen (MSB-ID, MV-ID oder BA-ID) als Metadatum für das nachgelagerte finanzielle Clearing. Der MV kennzeichnet beim Durchleiten der Daten automatisch den Verursacher der Korrektur.</p>	<p>VERURSACHERPRINZIP: Der aktuelle Entwurf enthält keine Mechanismen zur verursachergerechten Zuordnung von Messwertfehlern. Alle Korrekturen belasten derzeit die NB-DZR, unabhängig vom tatsächlichen Verursacher (MSB, MV oder BA).</p> <p>FREEZE-MECHANISMUS: Die K-DZR erfasst systematisch alle Post-Freeze-Korrekturen ab dem Erstaufschlag (12. WT), während die energiewirtschaftliche Mengenbilanzierung von der finanziellen Verursacherzuordnung entkoppelt wird.</p> <p>SYSTEMKOMPLEXITÄT: Die K-DZR-Lösung ist gegenüber drei separaten DZR (MSB-DZR, MV-DZR, BA-DZR) vorzuziehen, da sie dieselbe Verursachergerechtigkeit bei deutlich reduzierter Komplexität und ohne Doppelverbuchungsrisiko bietet (vgl. Konzeptpapier Kap. 3 und 6).</p>	SWE Netz GmbH
2	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien - Tabelle 1	Tabelle 1 enthält aktuell: DZÜ, NZR, aber KEINE MSB-DZR	<p>NEUE ZEILE ERGÄNZEN in Tabelle 1:</p> <p>Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe (MSB-DZR)   BIKO   MSB, NB   Monat   BG, MSB   ja</p> <p>Format analog zu NB-DZR und ÜNB-DZR. Verantwortlich: BIKO (wie bei NB-DZR und ÜNB-DZR) Empfänger: MSB (neu), NB (zur Info) Abrechnungsrelevant: ja</p>	Säule B (MSB-DZR): Systemkonforme Erweiterung des etablierten DZR-Konzepts. MSB-DZR erfasst Energiemengen, die durch verspätete MSB-Lieferung entstanden sind und sorgt für verursachungsgerechte Zuordnung (Verursacherprinzip). Analog zu NB-DZR und ÜNB-DZR.	SWE Netz GmbH
2	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien - Definitionen	Keine Definition für MSB-DZR vorhanden	<p>NEU ERGÄNZEN nach Definitionen für NB-DZR und ÜNB-DZR:</p> <p>MSB-Deltazeitreihe (MSB-DZR): Die MSB-DZR wird vom BIKO je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Daten gebildet und enthält Energiemengen, die aufgrund verspäteter Messwertlieferung durch den MSB entstanden sind. Der MSB hat dem NB einen BK zu benennen, auf den dieser die MSB-DZR je BG beim BIKO buchen lässt. Die MSB-DZR wird über Ausgleichsenergiepreise vom BIKO gegenüber dem MSB abgerechnet.</p>	Säule B: Klare Definition analog zu NB-DZR und ÜNB-DZR notwendig, um Verständnis und Anwendung im Markt zu gewährleisten. MSB-DZR ist konzeptionell gleichwertig zu NB-DZR und ÜNB-DZR.	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien		Wir begrüßen die Beibehaltung der Summenzeitreihe Kategorie C	Die NB benötigen die tägliche Summenzeitreihe auf BG- Ebene um Prognosen für den Differenzbilanzkreis zu erstellen. Außerdem sind sie für die Berechnung der analytischen Profile und der Ist-Verluste zwingend notwendig.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
3.	Rahmen- bedingungen	... Die in der MaBiS abgebildeten Prozesse decken...	MaBiS -> MaBiS	Redaktionelle Anmerkung	BDEW
3.	Rahmen- bedingungen	... Die in der MaBiS abgebildeten Prozesse decken...	MaBiS -> MaBiS	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbe- treiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.	Rahmen- bedingungen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): ... Die in der MaBiS abgebildeten Prozesse decken...	MaBiS -> MaBiS	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.	Rahmen- bedingungen	[Neues Kapitel erforderlich] SLP-Kompensation bei signifikanten RLM/iMS- Korrekturen	NEUES KAPITEL ERSTELLEN: Einführung eines Kompensationsmechanismus für SLP-Bilanzkreise, die durch nachträgliche RLM/iMS-Korrekturen betroffen sind. Bei RLM/iMS-Korrekturen nach dem 12. WT ändern sich die Restlastwerte, wodurch SLP-Kunden betroffen sind, die keine Verursacher sind. Berechnung: Anteilige Entschädigung der betroffenen SLP- Bilanzkreise proportional zu ihrer Restlastbeteiligung. Finanzierung: Die Kompensation wird aus der Verursacher-DZR finanziert (MSB/MV/BA zahlt die Kompensation an betroffene SLP-Bilanzkreise).	SLP-Kunden sind 'unschuldige Dritte' bei RLM/iMS- Korrekturen. Ohne Kompensation würden sie die finanziellen Folgen von Fehlern tragen, die sie nicht verursacht haben. Dies wäre weder gerecht noch dem Verursacherprinzip entsprechend. Der Mechanismus stellt sicher, dass nur der tatsächliche Verursacher (MSB/MV/BA) zahlt und betroffene SLP-Bilanzkreise kompensiert werden.	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.	Rahmenbedingungen	[Neues Kapitel erforderlich] SLP-Kompensation bei nachträglichen RLM/iMS-Korrekturen	NEUES KAPITEL ERFORDERLICH:  "X. SLP-Kompensationsmechanismus  X.1 Grundprinzip  Nachträgliche Korrekturen von RLM- und iMS-Marktlösungen führen zu einer Änderung der Restlast. Da SLP-Kunden auf Basis dieser Restlast bilanziert werden, sind sie von RLM/iMS-Korrekturen betroffen, obwohl sie nicht Verursacher sind.  X.2 Kompensationsberechnung  Der BIKO ermittelt für jedes BG: a) Die Restlast vor und nach der RLM/iMS-Korrektur b) Die durchschnittliche Änderung der Restlast in Prozent c) Die betroffenen SLP-Energiemengen d) Den resultierenden Kompensationsbedarf  X.3 Kompensationsabwicklung  Die Kompensation erfolgt über einen separaten Verrechnungsposten: - Gutschrift an betroffene SLP-Bilanzkreise - Belastung des Verursachers der RLM/iMS-Korrektur  Die Kompensation wird vom BIKO im Rahmen des Clearings abgewickelt und in der Clearingliste (Kap. 12.8) ausgewiesen."	BETROFFENE UNSCHULDIGE: Nachträgliche RLM/iMS-Korrekturen ändern die Restlast, die als Basis für die SLP-Bilanzierung dient. SLP-Kunden werden damit für fremde Fehler mitbelastet, obwohl sie keinerlei Einfluss haben (vgl. Konzeptpapier Kap. 1.2).  VERURSACHERPRINZIP VOLLSTÄNDIG: Ein vollständiges Verursacherprinzip erfordert auch den Schutz unbeteiligter Dritter vor den Folgen fremder Fehler. Der SLP-Kompensationsmechanismus schließt diese Lücke.	SWE Netz GmbH
3.	Rahmenbedingungen	- -	Sofern es Aufgabe des BA ist, sowohl die LFSR als auch die BKSZR zu prüfen, soll er diese nur dann an den LF/BK versenden, sofern Summengleichheit zwischen BKSZR und allen zugehörigen LFSZR vorliegt. Liegt die Summengleichheit nicht vor, erhält der Netzbetreiber eine entsprechende Fehlermeldung.	Es kommt durchaus öfters vor, dass LFSZR und BKSZR nicht summengleich sind. Dies ist ein offensichtlicher Fehler. Wir haben lediglich einen LF und einen BKV (1:1-Beziehung), wodurch die Bildung der BKSZR verhältnismäßig simpel ist, dennoch gibt es viele BKV, die viele Lieferanten unter sich vereinigen (1:n-Beziehung). Gerade diese würden hiervon massiv profitieren, da so ein Teil des Clearingaufwands im Vorwege vermieden wird.	Vattenfall Euope Sales GmbH
3.2.	Umgang mit Fehlern	Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Ausgenommen davon ist ein bilaterales/ <b>multilaterales</b> Clearing mit dem BA. Ein bilaterales/ <b>multilaterales</b> Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Verdeutlichung.	BDEW

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.2.	Umgang mit Fehlern	...mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer...	...mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer...	Leerzeichen redaktionell ergänzt.	BDEW

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.2.	Umgang mit Fehlern	Die Meldungen der Fehler, die im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs zwischen den Marktteilnehmern ausgetauscht werden können, d. h. die zugehörigen Fehlergründe und - Codes und ihre Verwendung, sind in den relevanten EDI@Energy-Dokumenten beschrieben. Sollte es im Rahmen der in diesem Dokument beschriebenen Prozesse zu Fehlern kommen, für die in den relevanten EDI@Energy-Dokumenten keine Codes vorhanden sind, so sind die Informationen zu diesen Fehlern auf einem anderen Weg als via EDIFACT/API zwischen den Marktteilnehmern auszutauschen. Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer in einem Sachverhalt einen anderen Inhalt vom BA, ist dieser im Rahmen des Use-Cases zu klären, der die Ursache der abweichenden Erwartung ist. Bereits übermittelte Inhalte durch den BA sind gültig, solange keine Änderung durch den BA versendet wurde.	Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch perspektivisch ein bilaterales/multilaterales Clearing zwischen allen Marktpartnern - insbesondere auch dem BA und MV möglich sein muss.	Die aktuellen Beispiele in der Geschäftsprozessabwicklung zwischen allen Markttrollen (insbesondere zwischen NB und Messstellenbetreibern) zeigen deutlich auf, dass bilaterales Clearing unumgänglich zwischen allen Markttrollen als letzte Lösungsmöglichkeit erhalten bleiben muss.	Bielefelder Netz GmbH
3.2.	Umgang mit Fehlern	Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch perspektivisch ein bilaterales/multilaterales Clearing zwischen allen Marktpartnern - insbesondere auch dem BA und MV möglich sein muss.	Die aktuellen Beispiele in der Geschäftsprozessabwicklung zwischen allen Markttrollen (insbesondere zwischen NB und Messstellenbetreibern) zeigen deutlich auf, dass bilaterales Clearing unumgänglich zwischen allen Markttrollen als letzte Lösungsmöglichkeit erhalten bleiben muss.	Bielefelder Netz GmbH
3.2.	Umgang mit Fehlern	Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Ausgenommen davon ist ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Verdeutlichung.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.2.	Umgang mit Fehlern	...mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer...	...mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer...	Leerzeichen redaktionell ergänzt.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.2.	Umgang mit Fehlern	nicht vorhanden	<p>Alle Energiemengen müssen entsprechend der MaBiS verursachungsgerecht einer MaLo bzw. Bilanzkreis zugeordnet werden. Dies kann auch nach Ablauf der M7-Frist notwendig sein, um resultierende Ausgleichsenergiekosten in den Bilanzkreisen verursachungsgerecht monetär auszugleichen. Die vormals konsultierte rollierende Abrechnung hat diesem Sachverhalt Rechnung getragen, ist aber in der aktuellen Festlegung nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Daher muss der Hub dauerhaft (mindestens entsprechend der Verjährungsfristen) geänderte Daten aufnehmen, Messwerte je MaLo errechnen und verteilen sowie die resultierenden geänderten Bilanzkreissummen den BKV bereitstellen. Auf Basis dieser Daten können dann die BKV und NB bilateral den notwendigen monetären Ausgleich vornehmen, solange keine rollierende Abrechnung im Hub umgesetzt wird.</p>	<p>In der aktuellen Festlegung ist nicht ersichtlich, ob oder wie die Marktpartner bei Datenänderungen nach M7 informiert werden oder diese erkennen können.</p> <p>Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob der Hub Datenänderungen nach M7 weiterverarbeitet und so bspw. neue Messwerte je MaLo oder Bilanzkreissummen bereitstellt.</p>	E.ON Netze
3.2.	Umgang mit Fehlern	<p>Die Meldungen der Fehler, die im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs zwischen den Marktteilnehmern ausgetauscht werden können, d. h. die zugehörigen Fehlergründe und - Codes und ihre Verwendung, sind in den relevanten EDI@Energy-Dokumenten beschrieben. Sollte es im Rahmen der in diesem Dokument beschriebenen Prozesse zu Fehlern kommen, für die in den relevanten EDI@Energy-Dokumenten keine Codes vorhanden sind, so sind die Informationen zu diesen Fehlern auf einem anderen Weg als via EDIFACT/API zwischen den Marktteilnehmern auszutauschen. Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer in einem Sachverhalt einen anderen Inhalt vom BA, ist dieser im Rahmen des Use-Cases zu klären, der die Ursache der abweichenden Erwartung ist. Bereits übermittelte Inhalte durch den BA sind gültig, solange keine Änderung durch den BA versendet wurde.</p>	Ein bilaterales Clearing muss in bestimmten Fällen auch mit dem BA möglich sein.	<p>Ein bilaterales Clearing zwischen dem NB und dem BA muss möglich sein, da bestimmte Fehler ausschließlich in der direkten Kommunikation zwischen diesen beiden Marktpartnern geklärt werden können. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen es beim Austausch der NGZ oder NZR zu Unstimmigkeiten oder Übertragungsfehlern kommt.</p> <p>Eine Klärung über andere Marktpartner ist in solchen Situationen nicht möglich. Nur NB und BA verfügen über die notwendigen Informationen und die fachliche Zuständigkeit, um die Fehler zu identifizieren, zu bewerten und zu bereinigen.</p>	EAM Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.2.	Umgang mit Fehlern	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Ausgenommen davon ist ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Verdeutlichung.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.2.	Umgang mit Fehlern	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): ...mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer...	...mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer...	Leerzeichen redaktionell ergänzt.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.2.	Umgang mit Fehlern	[...]	Pragmatisches Datenclearing ermöglichen - Prozesse, in denen Marktpartner an der Korrektheit der Daten mitwirken können, sind erforderlich. - Das Hub darf die Clearingprozesse nicht behindern, sondern soll sie unterstützen.		Hamburger Energienetze GmbH
3.2.	Umgang mit Fehlern	Die Meldungen der Fehler, die im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs zwischen den Marktteilnehmern ausgetauscht werden können, d. h. die zugehörigen Fehlergründe und -Codes und ihre Verwendung, sind in den relevanten EDI@Energy-Dokumenten beschrieben. Sollte es im Rahmen der in diesem Dokument beschriebenen Prozesse zu Fehlern kommen, für die in den relevanten EDI@Energy-Dokumenten keine Codes vorhanden sind, so sind die Informationen zu diesen Fehlern auf einem anderen Weg als via EDIFACT/API zwischen den Marktteilnehmern auszutauschen.  Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer in einem Sachverhalt einen anderen Inhalt vom BA, ist dieser im Rahmen des Use-Cases zu klären, der die Ursache der abweichenden Erwartung ist.	Fehler sind dann über die Marktprozesse mit den anderen Marktpartnern abzustimmen bzw. bilateral abzustimmen. Bei diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass beim BA keine Fehler auftreten.	Es ist unrealistisch, dass das IT-System des BA nie ein Problem hat, dass es direkt mit dem BA zu klären gilt (technischer Ausfall des IT-System, Probleme in der Marktkommunikation bei der Weiterleitung der Nachrichten).	Mainova AG
3.2.	Umgang mit Fehlern	[...]	Effizientes Datenclearing muss ermöglicht werden.	Bereits heute sind viele Daten fehlerbehaftet und der Clearingbedarf ist hoch, durch die Einführung des Hubs ist gerade in der Einführungsphase mit einem zusätzlichen Anstieg zu rechnen.  Um ein effizientes Clearing zu ermöglichen, sollten zentrale Prozesse geschaffen werden, die den Marktpartnern möglichst niedrigschwellig ein aktives Mitwirken an der Korrektheit der Daten ermöglichen.	VKU e.V.

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.3.	Bindungswirkung der Datenlage aus den Wechselprozessen	... In a) wie b) sind Folge-Use-Cases ordnungsgemäß durchgeführt (z.B. der Use-Case „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ (GPKE Teil 2)).	durchgeführt -> durchzuführen Bilanzkreisabrechnung -> Bilanzkreisabrechnung	Richtigstellung Redaktionelle Anmerkung	BDEW
3.3.	Bindungswirkung der Datenlage aus den Wechselprozessen	... In a) wie b) sind Folge-Use-Cases ordnungsgemäß durchgeführt (z.B. der Use-Case „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ (GPKE Teil 2)).	durchgeführt -> durchzuführen Bilanzkreisabrechnung -> Bilanzkreisabrechnung	Richtigstellung Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.3.	Bindungswirkung der Datenlage aus den Wechselprozessen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): ... In a) wie b) sind Folge-Use-Cases ordnungsgemäß durchgeführt (z.B. der Use-Case „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ (GPKE Teil 2)).	durchgeführt -> durchzuführen Bilanzkreisabrechnung -> Bilanzkreisabrechnung	Richtigstellung Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.3.	Bindungswirkung der Datenlage aus den Wechselprozessen	In a) wie b) sind Folge-Use-Cases ordnungsgemäß durchgeführt „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ (GPKE Teil 2)).	Rechtschreibfehler, wie folgt wäre korrekt: In a) wie b) sind Folge-Use-Cases ordnungsgemäß durchzuführen „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ (GPKE Teil 2))..		Mainova AG
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	... Der BIKO informiert die Bundesnetzagentur, wenn für einen NB im Laufe eines Jahres in mehr als drei Monaten eine DZR ausgewiesen wird, deren Energiemengen mehr als ein Prozent der Gesamtentnahme im jeweiligen BG im Monat entsprechen.	BGim -> BG im	Redaktionelle Anmerkung	BDEW
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	... Der BIKO informiert die Bundesnetzagentur, wenn für einen NB im Laufe eines Jahres in mehr als drei Monaten eine DZR ausgewiesen wird, deren Energiemengen mehr als ein Prozent der Gesamtentnahme im jeweiligen BGim Monat entsprechen.	BGim -> BG im	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): ... Der BIKO informiert die Bundesnetzagentur, wenn für einen NB im Laufe eines Jahres in mehr als drei Monaten eine DZR ausgewiesen wird, deren Energiemengen mehr als ein Prozent der Gesamtentnahme im jeweiligen BGim Monat entsprechen.	BGim -> BG im	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	[...]	Verursachergerechte Zuordnung des wirtschaftlichen Risikos auf die jeweiligen Marktpartner z.B. über entsprechende Konstrukte in der Bilanzkreisabrechnung.		Hamburger Energienetze GmbH
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen		Verantwortung für DBA	Nach wie vor soll der VNB für die DBA verantwortlich sein und muss diese Mengen beschaffen. Daher muss dem VNB eine Kontrolle der DBA-Zeitreihe möglich sein im Rahmen der Rechnungsprüfung für die Ausgleichsenergie seines Bilanzkontos. Zudem muss er die DBA prognostizieren können, um einen größtmöglichen Teil über den normalen Strommarkt vorab decken zu können. Er muss daher mit einem EDM-System ähnlich heutiger Ausprägung die DBA berechnen können, sowie Prognosen der DBA durchführen können. Dabei entsteht ihm ein ähnlicher Aufwand wie für die heutige Durchführung der Bilanzierung.	Klafka & Hinz Energie-Informationssysteme GmbH
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	Der NB hat dem BIKO einen BK zu benennen, auf den dieser die NB-DZR je BG bucht. Der BIKO informiert die Bundesnetzagentur, wenn für einen NB oder ÜNB im Laufe eines Jahres in mehr als drei Monaten eine DZR ausgewiesen wird, deren Energiemengen mehr als ein Prozent der Gesamtentnahme im jeweiligen BG (NB) bzw. in der RZ (ÜNB) im Monat entsprechen.	Korrekturen an bereits bilanzierten Zeiträumen – etwa durch verspätete oder fehlerhafte Messwerte, Stammdatenfehler oder Profilzuordnungen – müssen konsequent der jeweils verursachenden Markttrolle zugeordnet werden. Ein einheitlicher Mechanismus zur automatisierten, rollenbezogenen Buchung solcher Korrekturen ist daher von Beginn an mit dem Hub einzuführen. Manuelle, fallweise Klärungsverfahren zwischen Marktpartnern sind für ein System dieser Größenordnung weder effizient noch zumutbar.	Wir lehnen es entschieden ab, dass etwaige Fehlentwicklungen im Betrieb des Hubs – etwa durch unzureichende Datenqualität, fehlerhafte Aggregationen oder Prozessdefizite – finanziell auf die VNB abgewälzt werden, während gleichzeitig die operative Kontrolle allein bei den ÜNB liegt. Wer entscheidet, muss auch Verantwortung übernehmen. Der Aufbau eines zentralen Systems darf nicht zu einer asymmetrischen Kostenverteilung bei asymmetrischer Steuerungsmacht führen. Die wirtschaftliche Verantwortungsverteilung zwischen den Markttrollen verändert sich durch die Einführung des MaBiS Hub grundlegend. Derzeit fehlen jedoch verbindliche und praxisnahe Regelungen, wie die durch den Hub entstehenden Korrektur- und Abwicklungskosten verursachungsgerecht verteilt werden sollen.	Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG

MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	Die NB-DZR wird vom BIKO je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen wie folgt gebildet: $\text{Saldo [+ Alle NZR Importe ... - VZR]} = \text{NB-DZR}$	ERGÄNZUNG: Neue Deltazeitreihen definieren: MSB-DZR (Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe), MV-DZR (Messwertverarbeiter-Deltazeitreihe), BA-DZR (Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlicher-Deltazeitreihe). Freeze-Mechanismus ab 12. WT einführen: Ab Ende Erstaufschlag (12. WT) werden alle Messwertfehler-Korrekturen der jeweiligen Verursacher-DZR zugeordnet. Die NB-DZR enthält ausschließlich VZR-Prognoseabweichungen und Netzlast-Prognoseabweichungen.	Ohne Verursacher-DZR trägt der NB alle finanziellen Folgen von Messwertfehlern anderer Marktrollen (MSB, MV, BA). Der Freeze ab 12. WT ist notwendig für konsequentes Verursacherprinzip - ab diesem Zeitpunkt haben alle Marktrollen ihre Daten geliefert und jede nachträgliche Korrektur ist einem Verursacher zuzuordnen. Ein Freeze erst am 30. WT würde bedeuten, dass Korrekturen in der Clearingphase (12-30 WT) weiterhin die NB-DZR belasten, was dem Verursacherprinzip widerspricht.	SWE Netz GmbH
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	Die NB-DZR wird vom BIKO je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen wie folgt gebildet: [Formel]	ERGÄNZUNG: Nach der bestehenden NB-DZR-Formel die zusätzlichen Formeln für MSB-DZR, MV-DZR und BA-DZR einfügen. MSB-DZR = Saldo [Alle Differenzen aus Messwertfehler-Korrekturen nach 12. WT, die dem MSB zuzuordnen sind]. MV-DZR = Saldo [Alle Differenzen aus Verarbeitungsfehlern nach 12. WT, die dem MV zuzuordnen sind]. BA-DZR = Saldo [Alle Differenzen aus Aggregationsfehlern nach 12. WT, die dem BA zuzuordnen sind].	Die mathematische Definition der neuen Deltazeitreihen ist erforderlich, um eine eindeutige Berechnungsgrundlage für die Bilanzkreisabrechnung zu schaffen. Jede Verursacher-DZR nimmt nur die Deltas auf, die in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Marktrolle fallen.	SWE Netz GmbH
3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	Die NB-DZR wird vom BIKO je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen wie folgt gebildet: Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + DBA Import in eigenes BG + Alle BK-SZR (Kategorie A) für Einspeisung + Alle BG-SZR (Kategorie B) für Einspeisung - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - DBA Export aus eigenem BG - Alle BK-SZR (Kategorie A) für Entnahme - Alle BG-SZR (Kategorie B) für Entnahme - VZR ] = NB-DZR	ÄNDERUNG ERFORDERLICH:  1. NB-DZR umbenennen in K-DZR (Korrektur-Deltazeitreihe)  2. Ergänzung nach der Formel: "Die K-DZR erfasst alle Messwertfehler-Korrekturen, die nach dem Erstaufschlag (12. WT) bei BIKO eingehen. Jede in die K-DZR einfließende Korrektur wird mit einem Verursacher-Kennzeichen versehen: - MSB-ID: bei Messfehlern des Messstellenbetreibers - MV-ID: bei Verarbeitungsfehlern des Messwertverarbeiters - BA-ID: bei Aggregationsfehlern des Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlichen  Die Verursacher-Kennzeichnung erfolgt automatisch durch den MV beim Durchleiten der Daten. Der BIKO nutzt diese Kennzeichnung für das nachgelagerte finanzielle Clearing und ordnet die Regelenergiekosten dem jeweiligen Verursacher zu."	VERURSACHERPRINZIP: Im aktuellen Entwurf fungiert die NB-DZR als Residualposten und belastet den NB mit allen Messwertfehlern - unabhängig vom Verursacher. Dies verletzt das Verursacherprinzip und schwächt Anreize für hohe Datenqualität bei MSB, MV und BA.  FREEZE AB 12. WT: Der Erstaufschlag am 12. WT ist der systemisch korrekte Zeitpunkt für den Freeze, da hier erstmals "vollständige" Daten aller Marktlokationen vorliegen. Alle späteren Korrekturen sind einem spezifischen Verursacher zuzuordnen (vgl. Konzeptpapier Kap. 4.2).  ENTKOPPLUNG: Die K-DZR trennt energiewirtschaftliche Mengenbilanzierung (eine Zeitreihe) von finanzieller Verursacherzuordnung (Metadaten). Dies vermeidet Doppelverbuchungsrisiken bei gleichzeitiger Wahrung des Verursacherprinzips (vgl. Konzeptpapier Kap. 3).	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			3. Freeze-Stichtag definieren: "Alle Summenzeitreihen-Versionen, die nach dem Erstaufschlag (12. WT) beim BIKO eingehen und deren Mengendeltas gegenüber der letzten Version mit Datenstatus 'Abrechnungsdaten' abweichen, fließen automatisch in die K-DZR ein."		
3.4	Vollständige Zuordnung von Energiemengen - NB-DZR Formel	Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + DBA Import in eigenes BG + Alle BK-SZR (Kategorie A) für Einspeisung + Alle BG-SZR (Kategorie B) für Einspeisung + DZÜ Export aus RZ - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - DBA Export aus eigenem BG - Alle BK-SZR (Kategorie A) für Entnahme - Alle BG-SZR (Kategorie B) für Entnahme - DZÜ Import in RZ - VZR ] = NB-DZR	MODIFIKATION DER FORMEL - Restlast-Freeze-Prinzip:  Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + DBA Import in eigenes BG + Alle BK-SZR (Kategorie A) für Einspeisung + Alle BG-SZR (Kategorie B) für Einspeisung + DZÜ Export aus RZ - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - DBA Export aus eigenem BG - Alle BK-SZR (Kategorie A) für Entnahme - Alle BG-SZR (Kategorie B) für Entnahme - DZÜ Import in RZ - VZR - MSB-DZR (NEU!) ] = NB-DZR  KRITISCH: NB-DZR wird nun NACH Abzug der MSB-DZR gebildet. Dies bedeutet: MSB trägt seine Verantwortung für verspätete Lieferungen, bevor die Restlast auf NB fällt.	Säule B: Kernänderung der Bilanzierungslogik. MSB-DZR wird VOR NB-DZR ermittelt, sodass MSB seine Verantwortung trägt (Verursacherprinzip). NB-DZR wird zur echten Restlastgröße und nicht mehr zum Auffangbecken für MSB-Fehler. Dies entspricht der Systematik: ÜNB-DZR und MSB-DZR auf Regelzonenebene, NB-DZR als Residuum.	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.4	Vollständige Zuordnung von Energiemengen - MSB-DZR Formel	Keine MSB-DZR Formel vorhanden	<p>NEU ERGÄNZEN nach DZÜ-Ermittlung, VOR NB-DZR-Ermittlung:</p> <p>'Ermittlung der MSB-DZR aus Sicht des BG'</p> <p>Die MSB-DZR wird vom BIKO je BG und MSB auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen gebildet und erfasst Energiemengen, die durch verspätete Messwertlieferung des MSB entstanden sind.</p> <p>Der NB meldet dem BIKO bis zum 32. WT nach Bilanzierungsmonat alle Marktlokationen, für die:</p> <p>a) Messwerte vom MSB nach der Erstaufschlagfrist (12. WT) geliefert wurden UND</p> <p>b) Diese verspätete Lieferung zu einer Korrektur von BK-SZR oder BG-SZR führte UND</p> <p>c) Die Korrektur mehr als 5% oder mehr als 100 kWh je Marktlokation und Monat beträgt</p> <p>Formel je Marktlokation: Saldo [ + Energiemenge in höchster Version BK-SZR/BG-SZR (Kategorie A/B) mit Datenstatus 'Abrechnungsdaten' - Energiemenge in Version BK-SZR/BG-SZR zum 12. WT (Erstaufschlag) ] = Delta je Marktlokation</p> <p>Formel je MSB-DZR eines BG: Saldo [ + Summe aller positiven Deltas für Marktlokationen des MSB im BG - Summe aller negativen Deltas für Marktlokationen des MSB im BG ] = MSB-DZR des MSB im BG</p> <p>Die MSB-DZR wird je ¼h getrennt nach Vorzeichen aufgeteilt (analog zu NB-DZR und ÜNB-DZR).</p> <p>Der MSB hat dem NB spätestens 10 WT vor Bilanzierungsmonat einen BK zu benennen, auf den der BIKO die MSB-DZR bucht. Liegt keine Zuordnung vor, greift ein Eskalationsprozess (siehe Kapitel 4.X - neu).</p>	<p>Säule B: Herzstück der MSB-Anreizlösung. MSB-DZR erfasst messbedingte Ungleichgewichte durch verspätete Lieferung. Schwellenwert (5% oder 100 kWh) verhindert Bagatelleffekte. Formel analog zu NB-DZR und ÜNB-DZR für Systemkonsistenz. WICHTIG: MSB-DZR wird VOR NB-DZR ermittelt!</p>	SWE Netz GmbH
3.4	Vollständige Zuordnung von Energiemengen - BNetzA-Information	Der BIKO informiert die Bundesnetzagentur, wenn für einen NB oder ÜNB im Laufe eines Jahres in mehr als drei Monaten eine DZR ausgewiesen wird, deren Energiemengen mehr als ein Prozent der Gesamtentnahme im jeweiligen BG (NB) bzw. in der RZ (ÜNB) im Monat entsprechen.	<p>ERGÄNZEN um MSB:</p> <p>'Der BIKO informiert die Bundesnetzagentur, wenn für einen NB, ÜNB oder MSB im Laufe eines Jahres in mehr als drei Monaten eine DZR ausgewiesen wird, deren Energiemengen mehr als ein Prozent der Gesamtentnahme im jeweiligen BG (NB bzw. MSB) bzw. in der RZ (ÜNB) im Monat entsprechen.'</p> <p>MSB wird gleichberechtigt in die Überwachung einbezogen.</p>	<p>Säule B: Konsequente Gleichbehandlung aller Markttrollen mit Deltazeitreihen. BNetzA erhält vollständige Transparenz über systemische Probleme auch beim MSB. Gleiche Anforderungen an NB, ÜNB und MSB.</p>	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.6.	MaBiS-Zählpunkt für eine Summenzeitreihe	Für die zu übermittelnden Summenzeitreihen sind MaBiS-Zählpunkte (MaBiS-ZP) zu bilden. Sollte es mehrere Kategorien zu einer Summenzeitreihe geben, so ist je Kategorie ein Ma-BiS-ZP zu bilden. Jeder MaBiS-ZP hat eine eindeutige Identifikation (ID). Die ID ist die gemäß VDE-AR-N4400 (MeteringCode) gebildete Zählpunktbezeichnung (ZPB).	Werden innerhalb des MaBiS-Hubs neue MaBiS-Zählpunkte vergeben oder die bestehenden Zählpunkte wiederverwendet? Wir sprechen uns dafür aus neue MaBiS-ZP zu vergeben und dies in den Dokumenten zur Vorgabe zu machen.	Die Frage hat unserer Meinung nach Auswirkungen auf die Realisierung und den Parallelbetrieb. Ein Parallelbetrieb könnte vereinfacht werden, wenn durch neue MaBiS-ZP eine strikte Trennung erfolgt. Auf der anderen Seite können bestehende Strukturen nicht weiterverwendet werden, was bei einem echten Parallelbetrieb sowieso nicht möglich wäre. Doppelte Daten führen aber zu zusätzlichen Kosten und Aufwand. Die Frage wäre auch, wer die MaBiS-ZP-Bez. vergibt. Mit einem Hub konnte es Sinn ergeben, dass der Betreiber des Hubs die ZP-Bezeichnung einheitlich und sprechend vergibt.	cortility gmbh
3.8.	Summenzeitreihen, Versionierung, Prüfmitteilung und Datenstatus:	Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Marktpartner ist eine einheitliche Regelung der Rahmenbedingungen für Prüfmitteilungen und Datenstatus erforderlich. Andernfalls werden die VNB erheblich benachteiligt.	Es müssen für alle Marktpartner, die eine Bilanzierung durchführen (unabhängig davon, es sich um eine Summenzeitreihe der Kategorie A oder B handelt), die gleichen Rahmenbedingungen gelten.	Bielefelder Netz GmbH
3.8.	Summenzeitreihen, Versionierung, Prüfmitteilung und Datenstatus:	Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Marktpartner ist eine einheitliche Regelung der Rahmenbedingungen für Prüfmitteilungen und Datenstatus erforderlich. Andernfalls werden die analytisch bilanzierenden VNBs erheblich benachteiligt.	Das Konzept der Prüfmitteilungen für die BG-SZR entfällt. Das Konzept der Prüfmitteilungen für die vom VNB berechneten BK-SZR (ZRT SLS) bleibt weiterhin bestehen.  Bei Anwendung des analytischen Bilanzierungsverfahrens bildet die BG-SZR (= Restlast) die Grundlage für die vom VNB berechneten LFS und BKS (ZRT SLS).  Wenn sich diese Grundlage (nach dem Erstaufschlag) jederzeit ändern kann und sofort abrechnungsrelevant wird, während für die daraus berechneten Summenzeitreihen eine Prüfmitteilung erforderlich ist, damit diese abrechnungsrelevant werden, schwächt das die Position eines analytisch bilanzierenden VNB erheblich.  Insbesondere, da keine Möglichkeit für den VNB besteht, verbindlich eine Prüfmitteilung zu erhalten. Zudem ist es dem VNB nicht mehr möglich eine ausreichende Messwertqualität bis zum 12. Werktag sicherzustellen, diese Verantwortung beim MV.  Unabhängig vom Bilanzierungsverfahren müssen für alle Marktpartner, die eine Bilanzierung durchführen (egal ob es sich um eine Summenzeitreihe der Kategorie A oder B handelt) die gleichen Rahmenbedingungen gelten.	enercity Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.8.	Summenzeitreihen, Versionierung, Prüfmitteilung und Datenstatus:	Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Marktpartner ist eine einheitliche Regelung der Rahmenbedingungen für Prüfmitteilungen und Datenstatus erforderlich. Andernfalls werden die VNB erheblich benachteiligt.	Es müssen für alle Marktpartner, die eine Bilanzierung durchführen (unabhängig davon, es sich um eine Summenzeitreihe der Kategorie A oder B handelt), die gleichen Rahmenbedingungen gelten.	Energie Vernetzt GmbH
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB bzw. BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB <del>bzw. BA</del> mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A <del>und Kategorie B</del> ] und <del>BG-SZR [Kategorie B]</del> ) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“.  <del>Eine Jede</del> neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält <del>nach dem unabhängigen</del> Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Wir schlagen vor die zukünftig abweichende Behandlung der Summenzeitreihen Kategorie A und Summenzeitreihen Kategorie B hinsichtlich der Datenstatusvergabe wie im Feld "Hinweis/Anmerkung" ersichtlich anzupassen, um die gesonderte Behandlung interpretationsfrei darzustellen.  Eine Separierung der Fristen für die Summenzeitreihen Kategorie B in einen Zeitbereich "Erstaufschlagsrecht" und in einen Zeitbereich nach Ablauf dieses Erstaufschlagsrechts erscheint aufgrund der Gleichbehandlung der Summenzeitreihen Kategorie B über beide Zeiträume hinweg nicht geboten und könnte vom Markt missverständlich aufgefasst werden.	BDEW
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Für die BG-SZR (Kategorie C) und die BK-SZR (Kategorie C) werden keine Prüfmitteilung und kein Datenstatus versendet.	Die Summenzeitreihen der Kategorie C sind für NB unabhängig vom Bilanzierungsverfahren zwingend notwendig und darf nicht gestrichen werden. Siehe oben.	Von besonderer finanzieller Relevanz für NB im Rahmen der Beschaffung von Differenzmengen und Grundvoraussetzung für das analytische Lastprofilverfahren.	Bielefelder Netz GmbH
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB bzw. BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Diese Definition ist so korrekt. Kategorie A und Kategorie B müssen zu jedem Zeitpunkt den gleichen Datenstatus haben und dürfen nicht auseinanderfallen. Die alleinige Veränderung des Prüfstatus in der Kategorie A auf "Prüfdaten" führt zu einer Diskriminierung und höheren Kostenbelastung der NB.	Wir schlagen wir vor, den Status "Abrechnungsdaten" mit einer Prozessfrist jeweils für BKA und KBKA zu versehen. Rolierende Abrechnungen zur KBKA sind aus Gründen der Prozesseffizienz und damit verbunden einem Kostenaufwuchs zu vermeiden.	Bielefelder Netz GmbH

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Für die BG-SZR (Kategorie C) und die BK-SZR (Kategorie C) werden keine Prüfmitteilung und kein Datenstatus versendet.	Streichung	Streichung der Aussagen zu SZR-Kategorie C in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" nach Beitrag 14	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB bzw. BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe BK-SZR [Kategorie A] bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“.  Jede neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält unabhängig vom Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Wir schlagen vor die zukünftig abweichende Behandlung der Summenzeitreihen Kategorie A und Summenzeitreihen Kategorie B hinsichtlich der Datenstatusvergabe wie im Feld "Hinweis/Anmerkung" ersichtlich anzupassen, um die gesonderte Behandlung interpretationsfrei darzustellen.  Eine Separierung der Fristen für die Summenzeitreihen Kategorie B in einen Zeitbereich "Erstaufschlagsrecht" und in einen Zeitbereich nach Ablauf dieses Erstaufschlagsrechts erscheint aufgrund der Gleichbehandlung der Summenzeitreihen Kategorie B über beide Zeiträume hinweg nicht geboten und könnte vom Markt missverständlich aufgefasst werden.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Für die BG-SZR (Kategorie C) und die BK-SZR (Kategorie C) werden keine Prüfmitteilung und kein Datenstatus versendet.	Für die BG-SZR (Kategorie C) und die BK-SZR (Kategorie C) werden keine Prüfmitteilung und kein Datenstatus versendet.	Streichung der Aussagen zu SZR-Kategorie C in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" entsprechend dem Beitrag zur Abschaffung der SZR-Kategorie C.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB bzw. BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB <del>bzw. BA</del> mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A <del>und Kategorie B</del> ] und <del>BG-SZR [Kategorie B]</del> ) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“.  <del>Eine-Jede</del> neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält <del>nach-dem-unabhängig vom</del> Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Wir schlagen vor die zukünftig abweichende Behandlung der Summenzeitreihen Kategorie A und Summenzeitreihen Kategorie B hinsichtlich der Datenstatusvergabe wie im Feld "Hinweis/Anmerkung" ersichtlich anzupassen, um die gesonderte Behandlung interpretationsfrei darzustellen.  Eine Separierung der Fristen für die Summenzeitreihen Kategorie B in einen Zeitbereich "Erstaufschlagsrecht" und in einen Zeitbereich nach Ablauf dieses Erstaufschlagsrechts erscheint aufgrund der Gleichbehandlung der Summenzeitreihen Kategorie B über beide Zeiträume hinweg nicht geboten und könnte vom Markt missverständlich aufgefasst werden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB bzw. BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Datenstatus und das Handling der Prüfmitteilungen sollte sich für BK-SZR Kat. A und B sowie für BG-SZR Kat. B nicht unterscheiden.	Aktuell ist für Summenzeitreihen des BA im Rahmen von Korrekturen keine Prüfmitteilung durch den Bilanzkreisverantwortlichen oder Netzbetreiber an den Bilanzkoordinator vorgesehen, der Netzbetreiber ist jedoch auf Bestätigung durch die Marktpartner weiterhin angewiesen. Dies führt dazu, dass der Netzbetreiber prozessual benachteiligt ist.  Aus Sicht des Netzbetreibers ist es daher erforderlich, eine einheitliche und diskriminierungsfreie Regelung für alle Marktteilnehmer zu schaffen.	e-netz Südhessen AG
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Korrekturen können hier nach belieben erfolgen, ohne das der Lieferant/ BKV eine Einspruchsmöglichkeit.	Kritisch, da für den BKV keine Möglichkeit mehr gibt eine Bilanzkreissumme abzulehnen. Es gibt zwar noch Erstaufschlagsrecht in der ersten BKA, aber alles was danach vom BA eingeht ist automatisch abrechnungsrelevant. D.h. kurz vor Clearingsende kann hier der Marktpartner gegenüber dem BKV nach belieben die Bilanzkreissummen korrigieren.  Das Vetorecht des BKV muss weiterhin bestehen bleiben.	Mainova AG

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Neuaufnahme bzw. Ergänzung	Der BKV ist verpflichtet bis zum 30.WT (BKA) bzw. bis zum letzten WT des 7. Monat (KBKA) eine Prüfmitteilung der SZR (Kategorie A) an den Biko zu senden.	Der NB ist verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu seinem Netzgebiet zu gewähren. Gleichfalls muss er jedoch die finanziellen Lasten durch das Fehlverhalten der Marktakteure in seinem Netz tragen. Dazu zählen bspw. nachträgliche Messwertkorrekturen, die Korrekturden der SZR (Kat. A) nach dem Erstaufschlagsrecht bedeuten. Die BKV's haben im aktuellen Entwurf und in den aktuellen Regelungen jedoch keine explizite Prüfpflicht, die Mengenänderungen werden jedoch erst mit der positiven Prüfmitteilung der BKV's abrechnungsrelevant im Rahmen der KBKA. Die Mitwirkung der BKV's ist somit unerlässlich jedoch nicht klar genug definiert. Dem NB stehen damit keine Möglichkeiten zur Verfügung, um Prüfmitteilung von allen Beteiligten erhalten bzw. einfordern zu können. Allerdings muss er die monetären Lasten dieses Fehlverhalten in Form der NB DZR als sogenannte "Resterampe" tragen.	SWE Netz GmbH
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Eine neue Version einer Summenzeitreihe (BK-SZR ([Kategorie A) und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“.	Eine Alternative zur Prüfpflicht des BKV, ist die Gleichstellung des Datenstatus neuer Versionen nach dem Erstaufschlagsrecht des NB mit dem BA. Somit sind auch neue Versionen der BK-SZR (Kat A) nach Versand des Erstaufschlagsrecht mit dem Datenstatus "Abrechnungsdaten" bzw. "Abrechnungsdaten KBKA" zu deklarieren.	Diese Alternative gewährt eine verursachungsrechte Kostenverteilung und stellt beide bilanzierende Marktrollen (VNB und BKV) als gleichwertig ohne beidseitigen zusätzlichen Aufwand dar.	SWE Netz GmbH
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB bzw. BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten.	ERGÄNZUNG: Nach dem Erstaufschlag (12. WT) greift der Freeze-Mechanismus. Neue Versionen von BK-SZR (Kategorie A) erhalten weiterhin den Status "Prüfdaten", aber nach positiver Prüfmitteilung fließt das Delta nicht mehr in die NB-DZR, sondern in die entsprechende Verursacher-DZR (MSB-DZR, MV-DZR oder BA-DZR) basierend auf dem Korrekturgrund-Kennzeichner. Bei BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B), die automatisch "Abrechnungsdaten" erhalten, wird das Delta ebenfalls der Verursacher-DZR zugeordnet.	Die Regelung zur Behandlung von Versionierungen nach dem Freeze ist essenziell, um die verursachergerechte Zuordnung zu gewährleisten. Ohne diese Ergänzung würden auch nach dem 12. WT alle Korrekturen weiterhin in die NB-DZR fließen, unabhängig vom tatsächlichen Verursacher.	SWE Netz GmbH
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Eine positive Prüfmitteilung nach dem Erstaufschlagsrecht auf eine Version einer Summenzeitreihe mit dem Datenstatus „Prüfdaten" führt zum Datenstatus „Abrechnungsdaten" bzw. „Abrechnungsdaten KBKA" für diese Version der Summenzeitreihe.	ERGÄNZUNG: Hinzufügen: "Das aus der neuen Version resultierende Delta wird ab 12. WT nicht mehr der NB-DZR zugeordnet, sondern der MSB-DZR, MV-DZR oder BA-DZR, basierend auf dem vom MV mitgelieferten Korrekturgrund-Kennzeichner."	Diese Klarstellung ist zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass der Freeze-Mechanismus auch bei Prüfdaten nach positiver Prüfmitteilung greift. Andernfalls wäre unklar, ob das Delta trotz Freeze in die NB-DZR fließt.	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB bzw. BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus "Prüfdaten".	<p>ERGÄNZUNG ERFORDERLICH:</p> <p>Neuer Absatz nach bestehendem Text:</p> <p>"Behandlung von Korrekturen nach dem Erstaufschlag (Freeze-Mechanismus):</p> <p>Alle Summenzeitreihen-Versionen, die nach dem 12. WT beim BIKO eingehen, unterliegen dem Freeze-Mechanismus:</p> <p>a) Bei BK-SZR (Kategorie A): Neue Versionen nach dem 12. WT erhalten den Datenstatus 'Prüfdaten'. Nach positiver Prüfmitteilung ermittelt der BIKO das Mengendelta zur letzten Version mit Datenstatus 'Abrechnungsdaten' und bucht dieses in die K-DZR. Die Korrektur wird vom MV mit dem entsprechenden Verursacher-Kennzeichen versehen.</p> <p>b) Bei BK-SZR und BG-SZR (Kategorie B): Neue Versionen nach dem 12. WT erhalten automatisch den Datenstatus 'Abrechnungsdaten'. Der BIKO ermittelt das Mengendelta zur Vorversion und bucht dieses in die K-DZR. Die Korrektur wird vom MV bzw. BA mit dem entsprechenden Verursacher-Kennzeichen versehen.</p> <p>c) Ausnahme für NB-eigene Korrekturen: Nur wenn der NB nachweist, dass eine Korrektur auf einem eigenen Fehler (z.B. Netzlastprognose, DBA-Ermittlung) beruht, verbleibt das Delta außerhalb der K-DZR."</p>	<p>FREEZE-LÜCKE: Der aktuelle Entwurf regelt nicht, wie mit Korrekturen nach dem Erstaufschlag umzugehen ist. Dies führt dazu, dass alle Korrekturen - auch solche in der Clearingphase (12.-30. WT) - die NB-DZR belasten, obwohl das Verursacherprinzip bereits greifen sollte.</p> <p>KATEGORIE B PROBLEMATIK: Bei BA-aggregierten Summenzeitreihen (iMS) erhalten Korrekturen automatisch den Status "Abrechnungsdaten" ohne Prüfmitteilung. Ohne expliziten Freeze-Mechanismus fließen diese direkt in die Bilanzierung ein und belasten ungerechtfertigt den NB (vgl. Konzeptpapier Kap. 1.2).</p> <p>SYSTEMKONSISTENZ: Die Regelung schafft Klarheit über den Zeitpunkt, ab dem das Verursacherprinzip greift, und stellt sicher, dass Post-Freeze-Korrekturen systematisch erfasst und verursachergerecht zugeordnet werden.</p>	SWE Netz GmbH
3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A und B) und BG-SZR (Kategorie A und B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Im Sinne der Gleichbehandlung und als Prozessvereinfachung sollen die Prüfmitteilungen für alle Marktpartner entfallen	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.9	Aggregation	<p>3.9.1.1 Aggregationsverantwortung des ÜNB BA                      Unter die Aggregationsverantwortung des ÜNB BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind, auf Basis von ¼ h-Werten bilanziert werden und vom NB an den ÜNB BA zur Aggregation übertragen wurden.</p>	<p>NEU ERGÄNZEN nach Kapitel 3.9.1 (Aggregationsverantwortung):                      '3.9.2 Pseudonymisierung bei Aggregation (Privacy by Design)'                      Zur Erfüllung der Anforderungen des § 52 MsbG werden bei der Aggregation von Energiemengen natürlicher Personen folgende Maßnahmen umgesetzt:</p> <p>3.9.2.1 Summenlastgänge (Anonymisierung)                      Bei der Bereitstellung von Summenzeitreihen an Lieferanten (LF), Bilanzkreisverantwortliche (BKV) oder Netzbetreiber (NB) erfolgt grundsätzlich eine Aggregation ohne Offenlegung einzelner Marktlokations-IDs. Dies entspricht einer Anonymisierung im Sinne der DSGVO und bietet höheren Datenschutz als bloße Pseudonymisierung.</p> <p>3.9.2.2 Temporäre Marktlokations-IDs (Temp-MaLo-IDs)                      Für Fälle, in denen eine Identifikation einzelner Energiemengen für betriebliche Zwecke erforderlich ist (z.B. Bilanzkreisbewirtschaftung, Prognose, Fehleranalyse), können temporäre Marktlokations-IDs (Temp-MaLo-IDs) verwendet werden:</p> <p>a) Format: T[JJJJMM]-[8-stelliger Zufallscode], z.B. T202511-A3X7K9P2                      b) Gültigkeit: 6 Monate (kürzere Zeiträume zulässig)                      c) Rotation: Automatisch nach Ablauf der Gültigkeit                      d) Zuordnung: Gesonderte Verwaltung in getrennten Systemen beim NB/ÜNB BA (Privacy by Design gemäß Art. 25 DSGVO)</p> <p>Die Temp-MaLo-IDs erfüllen die Anforderungen der Pseudonymisierung gemäß Art. 4 Nr. 5 DSGVO, da ohne zusätzliche, gesondert aufbewahrte Informationen (Zuordnungstabelle) keine Rückführung auf natürliche Personen möglich ist.</p> <p>3.9.2.3 NB-Systemtrennung                      Der NB bzw. ÜNB BA implementiert eine technisch-organisatorische Trennung:                      - SYSTEM A: Stammdaten (MaLo-ID ↔ Person, MaLo-ID ↔ Temp-ID)                      - SYSTEM B: Energiemengen (Lastgänge mit Temp-IDs)                      Die Verknüpfung erfolgt nur durch autorisierte, protokollierte Prozesse.</p>	<p>Säule A (Hybridmodell - DSGVO): Umsetzung Privacy by Design (Art. 25 DSGVO). Summenlastgänge bieten Anonymisierung (höher als Pseudonymisierung). Temp-MaLo-IDs sind echte Pseudonymisierung nach Art. 4 Nr. 5 DSGVO und funktionieren auch bei &lt; 5 Personen! NB-Systemtrennung verhindert Re-Identifikation. Überlegen zur 'Mindestens-5-Regel' in Datenschutz UND Funktionalität.</p>	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.9.1.	Aggregationsverantwortung der Energiemengen von Marktlokationen		Wie erfolgt die Messwertverrechnung für Energiemengen mit Bilanzierung auf der Basis von Werten, die vom NB nicht an den BA zur Aggregation übertragen werden? Müssen MSB der beteiligte MaLos dazu weiterhin Messwertverrechnung durchführen und somit die nötigen IT-Systeme vorhalten sowie Lokationsbündel-Daten und Berechnungsformeln vom NB verarbeiten können? MaBiS und GPKE scheinen davon auszugehen, dass jede viertelstundenscharf bilanzierte MaLo sofort zur Aggregation an den BA übergeht. Es kann aber immer eine Übergangszeit geben, oder auch Fälle, in denen die Aggregation bewusst nicht übertragen wird – z.B. als Rückfall-Option bei Problemen mit der Migration zum Hub.	Wenn im zweiten Schritt die Aufgaben des BIKO komplett auf den BA übergehen sollen, und der BA MaLo-Lastgänge nur noch von der MV-Rolle empfängt, besteht für NB keine Möglichkeit mehr, 1/4h-Werte selbst zu aggregieren und an den BIKO (oder zukünftig BA) zur BK-Abrechnung weiterzuleiten. Damit wird eine potenzielle Rückfall-Option verschlossen, die bei Verzögerung im Projekt oder für Spezialfälle offen gehalten werden sollte. Dann muss aber ebenfalls die Messwertverrechnung beim MSB der MaLo weiterhin möglich sein. Beides wäre nicht verpflichtend sondern optional.	decarbon1ze GmbH
3.9.1.1	Aggregationsverantwortung des BA	Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von ¼ h-Werten bilanziert werden und vom NB an den BA zur Aggregation ,unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE, übertragen wurden.	Warum sind hier nur die Marktlokation, die auf Basis von 1/4h-Werten bilanziert werden, enthalten?	Wir sprechen uns dafür aus, dass perspektivisch die Bilanzierung komplett in den Hub verlagert wird.	cortility gmbh
3.9.1.1	Aggregationsverantwortung des BA	3.9.1.1 Aggregationsverantwortung des BA Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von ¼ h Werten bilanziert werden und vom NB an den BA zur Aggregation, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE, übertragen wurden.	Ursprüngliche Formulierung sollte beibehalten werden: Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind, auf Basis von ¼ h-Werten bilanziert werden und vom NB an den BA zur Aggregation übertragen wurden, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE.	Eine Notwendigkeit konventionelle RLM-Messlokationen (kMe RLM) in die Aggregationsverantwortung des BA zu überführen, sehen wir nicht. Es ergibt keine Vereinfachung, eher nimmt die Komplexität zu.	e-netz Südhessen AG
3.9.1.1	Aggregationsverantwortung des BA	3.9.1.1 Aggregationsverantwortung des BA Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von ¼ h Werten bilanziert werden und vom NB an den BA zur Aggregation, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE, übertragen wurden.3.9.1.1.	Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind, auf Basis von ¼ h-Werten bilanziert werden und vom NB an den BA zur Aggregation übertragen wurden, ,unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE.	Eine Übertragung der Aggregation für kMe RLM ist keine Prozessvereinfachung. Für die Psydonymisierung ist eine Übertragung an den BA ebenfalls nicht notwendig	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.9.1.2	Aggregationsverantwortung des NB	Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, - die auf Basis von ¼ h-Werten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden, - die nicht auf Basis von ¼ h-Werten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen.	Warum verbleibt die Aggregationsverantwortung für Marktlokation, die nicht auf Basis von 1/4h-Werten bilanziert werden, bei NB?	Wir sprechen uns dafür aus, dass perspektivisch die Bilanzierung komplett in den Hub verlagert wird.	cortility gmbh
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"  Zeile "1. WT –10. WT " Spalte"Bedeutung":  Abstimmung und Übermittlung der NZR.  Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BG-SZR (Kategorie B). Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.	Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"  Zeile "1. WT –10. WT " Spalte"Bedeutung":  Abstimmung und Übermittlung der NZR.  <b>Initialübermittlung</b> der abrechnungsrelevanten BG-SZR (Kategorie B).  <del>Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.</del>	Folgeanpassung aufgrund Konsultationsbeitrag 33	BDEW
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"  Zeile "1. WT – 12. WT" Spalte"Bedeutung":	Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BK-SZR (Kategorie A <del>und Kategorie B</del> ).  <del>Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.</del>  Initialübermittlung der abrechnungsrelevanten BK-SZR (Kategorie B).	Folgeanpassung aufgrund Konsultationsbeitrag 33	BDEW

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	<p>Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"</p> <p>Zeile "1. WT –10. WT "</p> <p>Spalte "Bedeutung":</p> <p>Abstimmung und Übermittlung der NZR.</p> <p>Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BG-SZR (Kategorie B).</p> <p>Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.</p>	<p>Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"</p> <p>Zeile "1. WT –10. WT "</p> <p>Spalte "Bedeutung":</p> <p>Abstimmung und Übermittlung der NZR.</p> <p>Initialübermittlung der abrechnungsrelevanten BG-SZR (Kategorie B).</p>	Folgeanpassung aufgrund Konsultationsbeitrag 23	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	<p>Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"</p> <p>Zeile "1. WT – 12. WT"</p> <p>Spalte "Bedeutung":</p>	<p>Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BK-SZR (Kategorie A).</p> <p>Initialübermittlung der abrechnungsrelevanten BK-SZR (Kategorie B).</p>	Folgeanpassung aufgrund Konsultationsbeitrag 23	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	<p>Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025):</p> <p>Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"</p> <p>Zeile "1. WT –10. WT "</p> <p>Spalte "Bedeutung":</p> <p>Abstimmung und Übermittlung der NZR.</p> <p>Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BG-SZR (Kategorie B).</p> <p>Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.</p>	<p>Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"</p> <p>Zeile "1. WT –10. WT "</p> <p>Spalte "Bedeutung":</p> <p>Abstimmung und Übermittlung der NZR.</p> <p><del>Initialübermittlung</del> der abrechnungsrelevanten BG-SZR (Kategorie B).</p> <p><del>Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.</del></p>	Folgeanpassung aufgrund der darüber liegenden Stellungnahme	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung"  Zeile "1. WT – 12. WT" Spalte "Bedeutung":	Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BK-SZR (Kategorie A <del>und Kategorie B</del> ).  <del>Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.</del>  Initialübermittlung der abrechnungsrelevanten BK-SZR (Kategorie B).	Folgeanpassung aufgrund der darüber liegenden Stellungnahme	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B).	Entfernung des Erstaufschlagsrecht für BK-SZR (Kategorie B)	Aus unserer Ansicht darf das Erstaufschlagsrecht im MaBiS-Hub für eine LSZR/BKSZR LGS (Kategorie B) grundsätzlich nicht mehr angewendet werden, da der ursprüngliche Zweck dieses Mechanismus nicht mehr gegeben ist. Die ursprüngliche Idee des Erstaufschlagsrechts bestand darin, die BK-Abrechnung fristgerecht durchführen zu können – selbst dann, wenn noch nicht alle Messwerte oder Stammdaten vollständig vorlagen oder bestätigt waren. Da laut BK6 künftig jedoch alle Messzeitreihen für sämtliche Marktlokationen vorliegen müssen (auch wenn es sich dabei teilweise um Ersatzzeitreihen handelt) und die Stammdaten als „Single Point of Truth“ immer als verbindlich gelten, entfällt die ursprüngliche Notwendigkeit des Erstaufschlagsrechts aus unserer Sicht.	regiocom SE
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	Anpassung/Ergänzung der Datenlieferungsfristen KBKA	Anpassung der Frist zum zweiten Erstaufschlagsrecht der BK-SZR (Kat. A) auf: 1. WT - 15. WT des 7. Monat	Die Anpassung der Frist und Einführung eines zweiten Erstaufschlagsrechtes der SZR des VNB begründet sich aus der bisher fehlenden Prüfpflicht des BKV, um so ein Zeitfenster zu schaffen, in dem alle gesamten nötigen Korrekturen vom VNB versandt werden, mit der Garantie der Berücksichtigung im Rahmen der KBKA. Korrekturen werden sich auch mit dem MaBiS Hub insb. für den VNB nicht vermeiden lassen. Jedoch muss sichergestellt werden, dass nicht der VNB der einzige Lastenträger ist.	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreis-abrechnung	Datenlieferungsfristen KBKA 31. WT - Ende 7. Monat Clearingphase für BG-SZR (Kategorie B)	Anpassung der Frist der Clearingphase der BG-SZR (Kat. B) auf: 31. WT des Fristenmonat - 10. WT im 7. Monat	Nach den aktuellen Regelungen, sowie im aktuellen Entwurf können bis zum letzten WT des 7. Monat noch neue BG-SZR versandt werden. Dem VNB ist es jedoch mit dieser Frist nicht möglich, im Anschluss noch die nötigen BK-SZR neu zu berechnen und zu versenden. Die Anpassung der Frist ist somit erforderlich, um die nachgelagerten VNB Berechnungen der BK-SZR und Einholungen der Prüfmitteilungen der BKV's zu ermöglichen. Um so zu gewährleisten, dass die Änderungen korrekt abgerechnet werden und nicht in der "Resterampe" der VNB DZR landen.	SWE Netz GmbH
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreis-abrechnung	Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Fristen der MaBiS. [Tabelle mit Fristen]	ERGÄNZUNG: In der Tabelle eine neue Zeile nach "1. WT - 12. WT" einfügen: "Ab 12. WT   Freeze-Stichtag   Ab diesem Zeitpunkt werden alle Messwertfehler-Korrekturen den Verursacher-Deltazeitreihen (MSB-DZR, MV-DZR, BA-DZR) zugeordnet. Die NB-DZR enthält nur noch VZR- und Netzlast-Prognoseabweichungen."	Die explizite Aufnahme des Freeze-Stichtags in den Fristenkalender ist notwendig, um allen Marktteilnehmern die Bedeutung des 12. WT als Wendepunkt für die Kostenzuordnung klar zu kommunizieren. Dies schafft Planungssicherheit und Transparenz.	SWE Netz GmbH
3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreis-abrechnung	Tabelle 2 zeigt Fristenkalender mit: - 1. WT - 12. WT: Erstaufschlagsrecht BK-SZR - 13. WT - 30. WT: Clearingphase - 42. WT (Datenstand 30. WT): Abrechnungsrelevante Bilanzierung  Keine explizite Definition des Freeze-Stichtags für K-DZR-Erfassung.	ERGÄNZUNG ERFORDERLICH:  Neue Zeile in Tabelle 2 einfügen:  FREEZE-STICHTAG FÜR K-DZR: - BKA (ohne KBKA): 12. WT - KBKA: 30. WT - Bedeutung: "Freeze-Stichtag für Verursacherprinzip. Alle Summenzeitreihen-Korrekturen nach diesem Stichtag fließen in die K-DZR und werden mit Verursacher-Kennzeichen versehen. Ausnahme: NB-eigene Fehler (Netzlast, DBA) verbleiben außerhalb der K-DZR."  Zusätzliche Erläuterung nach Tabelle 2: "Der Freeze-Stichtag markiert den Übergang vom Erstaufschlag zur Korrekturphase. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Verursacherprinzip: Alle Messwertfehler-Korrekturen werden systematisch erfasst, dem Verursacher zugeordnet und über die K-DZR abgerechnet. Dies schafft starke Anreize für hohe initiale Datenqualität bei MSB, MV und BA."	KLARHEIT DER PHASEN: Die derzeitige Tabelle unterscheidet nicht explizit zwischen "Datenlieferungsfristen mit automatischem Abrechnungsstatus" und "Zeitpunkt des Verursacherprinzip-Eintritts". Diese Trennung ist jedoch essentiell für das Verständnis des K-DZR-Konzepts.  FREEZE-ZEITPUNKT: Der 12. WT als Freeze-Stichtag ist systemisch korrekt, da hier der Erstaufschlag endet und erstmals vollständige Daten vorliegen. Jede spätere Korrektur ist prinzipiell einer Fehlerquelle zuordenbar (vgl. Konzeptpapier Kap. 4.2.3).  RECHTSSICHERHEIT: Die explizite Definition in der Fristentabelle schafft Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer und verhindert Interpretationsspielräume bei der Anwendung des Verursacherprinzips.	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.10	Übersicht der Fristen und Stichtage - Tabelle 2	Tabelle 2 enthält: - Datenlieferungsfristen - Clearingphasen - Abrechnungsstichtage ABER: Keine Frist für DZR-Sperrung / Finalisierung	NEUE ZEILE IN TABELLE 2 ERGÄNZEN:  'DZR-Finalisierung und Sperrung'  32. WT (Datenstand 30. WT)   Ende des 8. Monats (Datenstand Ende 7. Monat)   Finalisierung aller DZR (NB-DZR, ÜNB-DZR, MSB-DZR). Nach diesem Stichtag sind KEINE Korrekturen an DZR mehr zulässig (DZR-Freeze). Ausnahme: Offensichtliche technische Fehler nach Abstimmung mit BNetzA.  ERLÄUTERUNG ERGÄNZEN: 'Die DZR-Finalisierung gewährleistet Rechtssicherheit und verhindert dauerhafte Verschiebungen von Verantwortlichkeiten. Die MSB-DZR wird dabei VOR der NB-DZR finalisiert (Stichtag 32. WT), um eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sicherzustellen. Korrekturen nach Finalisierung sind nur bei offensichtlichen technischen Fehlern (z.B. Vorzeichenfehler, Faktor-1000-Fehler) nach Abstimmung mit der BNetzA zulässig.'	Säule B: Kritisch für verursachungsgerechte Bilanzierung. Ohne DZR-Sperrung können MSB/NB dauerhaft Korrekturen vornehmen und Verantwortung verschieben. DZR-Freeze schafft Rechtssicherheit und stärkt Anreize für hohe initiale Datenqualität. Stichtag 32. WT harmoniert mit bestehenden Fristen (abrechnungsrelevante Bilanzierung: 42. WT).	SWE Netz GmbH
3.10	Übersicht der Fristen und Stichtage - MSB-spezifische Fristen	Keine MSB-spezifischen Fristen vorhanden	NEU ERGÄNZEN in Tabelle 2:  'MSB-spezifische Fristen'  D+1, 18:00 Uhr   --   Fristgerechte Lieferung der Messwerte durch MSB an NB/ÜNB BA (gemäß § 52 MsbG). Bei Einhaltung: KEINE MSB-DZR.  12. WT (Erstaufschlag)   --   Referenzstichtag für MSB-DZR-Berechnung. Messwerte, die nach diesem Stichtag vom MSB geliefert werden und zu Korrekturen > 5% oder > 100 kWh führen, gehen in MSB-DZR ein.  32. WT   Ende des 8. Monats   NB meldet dem BIKO alle Marktlokationen für MSB-DZR. BIKO berechnet MSB-DZR je MSB und BG.  10 WT vor Bilanzierungsmonat   --   MSB benennt dem NB den BK für MSB-DZR-Aufnahme. Bei fehlender Zuordnung: Eskalationsprozess.	Säule B: Klare zeitliche Struktur für MSB-Verantwortung. Fristgerechte Lieferung (D+1) verhindert MSB-DZR. Verspätete Lieferung wird über 12. WT als Referenz gemessen. 32. WT gibt NB ausreichend Zeit für Meldung. BK-Benennung analog zu NB-DZR (20 WT vor Monat).	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
4.	Austauschprozesse zu Bilanzierungsgebieten	[Neues Kapitel erforderlich] Use-Cases für die Aktivierung und Deaktivierung von MaBiS-Zählpunkten für die K-DZR.	NEUES KAPITEL ERFORDERLICH:  Analog zu Kapitel 4 (NB-DZR) sind vollständige Use-Cases für die K-DZR zu erstellen:  - Use-Case: Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der K-DZR - Use-Case: Beendigung der Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der K-DZR - Use-Case: Eskalationsprozess bei fehlender BK-Zuordnung zur K-DZR  Inhaltlich entsprechen diese Use-Cases weitgehend den bisherigen NB-DZR-Prozessen, mit folgenden Ergänzungen:  1. Klarstellung, dass die K-DZR alle Post-Freeze-Korrekturen enthält (nicht nur NB-Fehler) 2. Verweis auf das nachgelagerte Clearing zur Kostenrückforderung 3. Hinweis auf die Verursacher-spezifische Aufschlüsselung in der Übermittlung	VOLLSTÄNDIGKEIT: Die K-DZR benötigt dieselben Aktivierungs- und Deaktivierungsprozesse wie die bisherige NB-DZR, um die ordnungsgemäße Zuordnung zu Bilanzkreisen zu gewährleisten.  TERMINOLOGISCHE KLARHEIT: Durch die Umbenennung und die neuen Prozessbeschreibungen wird deutlich, dass die K-DZR ein anderes Konzept verfolgt als die bisherige NB-DZR.	SWE Netz GmbH
4	Austauschprozesse zu Bilanzierungsgebieten - Übersicht	Übersicht enthält: Anmeldung BG, Abmeldung BG, Zuordnung BK für NB-DZR, Zuordnung BK für ÜNB-DZR	ERGÄNZEN - Neue Use-Cases für MSB-DZR:  4.X Use-Case: Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe (analog zu 4.4 für NB-DZR)  4.Y Use-Case: Beendigung der Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe vom MSB (analog zu 4.5)  4.Z Use-Case: Beendigung der Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe vom BKV (analog zu 4.6)  4.ZZ Use-Case: Eskalationsprozess im Falle einer fehlenden Bilanzkreiszuordnung zur Aufnahme der Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe (analog zu 4.7)  STRUKTUR IDENTISCH zu NB-DZR Use-Cases, nur mit MSB statt NB als Hauptakteur.	Säule B: Systemkonforme Erweiterung. MSB-DZR benötigt identische Prozesse wie NB-DZR und ÜNB-DZR. Keine Sonderbehandlung des MSB. Konsistenz mit etablierten Prozessen gewährleistet einfache Implementierung und Markakzeptanz. MSB muss BK benennen und Zuordnungsvereinbarung abschließen (analog zu NB).	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
4.3.	Use-Case: Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe	Use-Case-Name: Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe. [Vollständiger Use-Case Text]	DUPLIZIEREN UND ANPASSEN: Diesen Use-Case als Vorlage für drei neue Use-Cases verwenden: (1) "Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe", (2) "Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Messwertverarbeiter-Deltazeitreihe", (3) "Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der BA-Deltazeitreihe". Jeweils NB durch MSB/MV/BA ersetzen und Rollen entsprechend anpassen.	Analog zur NB-DZR müssen auch MSB, MV und BA jeweils einen Bilanzkreis benennen, dem ihre Verursacher-DZR zugeordnet wird. Dies ist erforderlich für die Abrechnung der Ausgleichsenergie, die aus den Messwertfehler-Korrekturen resultiert.	SWE Netz GmbH
4.3.	Use-Case: Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe	[Neues Kapitel erforderlich] Austauschprozesse zur Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe (MSB-DZR)	NEUES KAPITEL ERSTELLEN: Analog zu Kapitel 4.3-4.6 (NB-DZR Prozesse) ein vollständiges neues Kapitel erstellen mit: (1) Use-Case: Zuordnung eines BK zur Aufnahme der MSB-DZR, (2) Use-Case: Beendigung der Zuordnung vom MSB, (3) Use-Case: Beendigung der Zuordnung vom BKV, (4) Use-Case: Eskalationsprozess bei fehlender Zuordnung. Der MSB schließt mit einem BKV eine Zuordnungsvereinbarung ab.	Die MSB-DZR muss prozessual vollständig in die MaBiS integriert werden, analog zur bestehenden NB-DZR. Ohne diese Prozesse kann die MSB-DZR nicht operativ genutzt werden.	SWE Netz GmbH
4.3.	Use-Case: Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe	[Neues Kapitel erforderlich] Austauschprozesse zur Messwertverarbeiter-Deltazeitreihe (MV-DZR)	NEUES KAPITEL ERSTELLEN: Analog zu Kapitel 4.3-4.6 ein vollständiges neues Kapitel für MV-DZR mit allen Use-Cases für Zuordnung, Beendigung und Eskalation. Der MV schließt mit einem BKV eine Zuordnungsvereinbarung ab.	Die MV-DZR benötigt dieselben Austauschprozesse wie MSB-DZR und NB-DZR, um betriebsfähig zu sein.	SWE Netz GmbH
4.3.	Use-Case: Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe	[Neues Kapitel erforderlich] Austauschprozesse zur BA-Deltazeitreihe (BA-DZR)	NEUES KAPITEL ERSTELLEN: Analog zu Kapitel 4.3-4.6 ein vollständiges neues Kapitel für BA-DZR mit allen Use-Cases für Zuordnung, Beendigung und Eskalation. Der BA schließt mit einem BKV eine Zuordnungsvereinbarung ab. BESONDERHEIT: Der BA ist eigenständiger Aggregationsverantwortlicher, daher muss die BA-DZR Fehler bei der Aggregation von iMS-Daten erfassen, die der BA verursacht hat (nicht MSB oder MV).	Die BA-DZR schließt eine kritische Lücke: Wenn der MV korrekte Daten liefert, der BA aber bei der Aggregation oder Weiterleitung Fehler macht, dürfen diese weder dem MSB/MV noch dem NB angelastet werden. Ohne BA-DZR wäre die Prozesskette der Verantwortlichkeiten lückenhaft.	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
4.3.	Use-Case: Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe	Kapitel regelt die Zuordnung der NB-DZR zu einem BK durch den NB. Der NB teilt dem BIKO den vereinbarten BK mit, auf den die NB-DZR gebucht wird.	<b>ÄNDERUNG ERFORDERLICH:</b>  1. Umbenennung: "Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB-DZR)" → "Korrektur-Deltazeitreihe (K-DZR)"  2. Anpassung der Use-Case-Beschreibung: "Der NB teilt dem BIKO den vereinbarten BK mit, auf den die K-DZR des jeweiligen BG gebucht wird. Die K-DZR enthält alle Messwertfehler-Korrekturen nach dem Freeze-Stichtag (12. WT), unabhängig vom Verursacher. Die finanzielle Zuordnung zu den tatsächlichen Verursachern (MSB, MV, BA) erfolgt über das nachgelagerte Clearing basierend auf den Verursacher-Kennzeichen."  3. Ergänzung zur Zuordnungsvereinbarung: "Die Zuordnungsvereinbarung zwischen NB und BKV regelt die bilanzielle Aufnahme der K-DZR. Die Kosten für fremde Verursacher (MSB, MV, BA) werden durch den BIKO im Clearing-Prozess zurückgefordert und dem NB gutgeschrieben."	<b>BEGRIFFLICHE KLARHEIT:</b> Die Umbenennung von NB-DZR zu K-DZR verdeutlicht, dass diese Zeitreihe nicht mehr ausschließlich NB-Fehler enthält, sondern alle Post-Freeze-Korrekturen aller Marktrollen erfasst.  <b>BILANZIELLE VS. FINANZIELLE EBENE:</b> Die K-DZR dient zunächst der bilanziellen Vollständigkeit (energiewirtschaftliche Ebene). Die finanzielle Verursacherzuordnung erfolgt getrennt davon über das Clearing (finanzielle Ebene). Diese Entkopplung ist das Kernprinzip der K-DZR-Lösung (vgl. Konzeptpapier Kap. 3.1).  <b>BKV-TRANSPARENZ:</b> Der BKV muss verstehen, dass die seinem BK zugeordnete K-DZR nicht nur NB-Fehler enthält und dass die Kosten anteilig zurückgefordert werden.	SWE Netz GmbH
4.4.	Use-Case: Beendigung der Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe vom NB	[Vollständiger Use-Case Text zur Beendigung der NB-DZR Zuordnung]	<b>DUPLIZIEREN UND ANPASSEN:</b> Analog zu Kapitel 4.3 drei neue Use-Cases für Beendigung der Zuordnung bei MSB-DZR, MV-DZR und BA-DZR erstellen.	Symmetrie zu den Anmeldeprozessen erforderlich. Alle DZR-Typen benötigen vollständige Prozessbeschreibungen für Aktivierung und Deaktivierung.	SWE Netz GmbH
4.4.	Use-Case: Beendigung der Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe vom NB	Kapitel regelt die Beendigung der BK-Zuordnung zur NB-DZR durch den NB.	<b>ÄNDERUNG ERFORDERLICH:</b>  Durchgängige Umbenennung: "NB-DZR" → "K-DZR"  Anpassung der Use-Case-Beschreibung und aller Verweise auf die K-DZR.	<b>KONSISTENZ:</b> Begriffliche Anpassung zur Wahrung der Konsistenz mit den Änderungen in Kapitel 4.3.	SWE Netz GmbH
4.4	Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der NB-DZR - Weitere Anforderungen	Liegt fristgerecht keine von einem BKV unterschriebene Zuordnungsvereinbarung für die NB-DZR vor, so ist der NB verpflichtet, selbst BKV für den NB-DZR-aufnehmenden BK zu werden. Spätestens 20 WT vor Bilanzierungsmonat muss dem BIKO eine vom NB und BKV unterzeichnete NB-DZR-Zuordnungsvereinbarung vorliegen. Im Falle einer fehlenden BK-Zuordnung 20 WT vor Bilanzierungsmonat startet der Eskalationsprozess.'	<b>ANALOG ERGÄNZEN</b> für MSB-DZR (neuer Use-Case 4.X):  'Liegt fristgerecht keine von einem BKV unterschriebene Zuordnungsvereinbarung für die MSB-DZR vor, so ist der MSB verpflichtet, selbst BKV für den MSB-DZR-aufnehmenden BK zu werden. Spätestens 10 WT vor Bilanzierungsmonat muss dem NB eine vom MSB und BKV unterzeichnete MSB-DZR-Zuordnungsvereinbarung vorliegen, die der NB an den BIKO weiterleitet. Im Falle einer fehlenden BK-Zuordnung 10 WT vor Bilanzierungsmonat startet der Eskalationsprozess.  <b>ABWEICHUNG</b> zu NB-DZR: Frist 10 WT (statt 20 WT), da MSB-DZR später im Prozess ermittelt wird (32. WT).'	Säule B: MSB trägt volle Verantwortung wie NB. Muss BK benennen oder selbst BKV werden. Kürzere Frist (10 WT) ist prozessual angemessen, da MSB-DZR später finalisiert wird. Eskalation mit BNetzA-Einbindung sorgt für Verbindlichkeit.	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
4.5.	Use-Case: Beendigung der Zuordnung eines Bilanzkreises zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe vom BKV	[Vollständiger Use-Case Text]	DUPLIZIEREN UND ANPASSEN: Drei neue Use-Cases für Beendigung durch BKV bei MSB-DZR, MV-DZR und BA-DZR.	Der BKV muss auch bei den neuen Verursacher-DZR die Möglichkeit haben, die Zuordnung zu beenden.	SWE Netz GmbH
4.6.	Use-Case: Eskalationsprozess im Falle einer fehlenden Bilanzkreiszuordnung zur Aufnahme der Netzbetreiber-Deltazeitreihe	[Vollständiger Eskalationsprozess]	DUPLIZIEREN UND ANPASSEN: Drei neue Eskalationsprozesse für MSB-DZR, MV-DZR und BA-DZR. Anpassung: Bei fehlendem Bilanzkreis rechnet der BIKO die Deltamengen direkt mit MSB/MV/BA über Ausgleichsenergiepreise ab.	Ohne Eskalationsmechanismus für die neuen DZR-Typen könnten MSB/MV/BA die Zuordnung vermeiden und somit ihre Verantwortung nicht wahrnehmen.	SWE Netz GmbH
4.7	Eskalationsprozess NB-DZR - Weitere Anforderungen	Sollte die dritte Eskalationsstufe erreicht sein, so hat der BIKO das Recht, die angefallenen NB-DZR-Mengen des BG direkt mit dem NB abzurechnen. Hierbei findet die Abrechnung der NB-DZR-Mengen des BG über die Ausgleichsenergiepreise analog dem Verfahren mit den BKV statt.'	ANALOG ERGÄNZEN für MSB-DZR-Eskalationsprozess (neuer Use-Case 4.ZZ):  'Sollte die dritte Eskalationsstufe erreicht sein, so hat der BIKO das Recht, die angefallenen MSB-DZR-Mengen des BG direkt mit dem MSB abzurechnen. Hierbei findet die Abrechnung der MSB-DZR-Mengen des BG über die Ausgleichsenergiepreise analog dem Verfahren mit den BKV statt.  IDENTISCHES PRINZIP: Keine Sonderbehandlung für MSB. Direkte Abrechnung über BIKO bei fehlender BK-Zuordnung.'	Säule B: Konsequente Durchsetzung. MSB kann sich nicht der Verantwortung entziehen. Zentrale Abrechnung über BIKO (wie bei NB und ÜNB) ist effizient und marktgerecht. Ausgleichsenergiepreise schaffen direkte monetäre Anreize.	SWE Netz GmbH
5.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Netzzzeitreihe	SD, Nr. 2, Frist: Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Erfalt der Aktivierung	Die grundsätzliche Frage, die sich uns stellt ist, ob bei einzelnen Prozessen nicht auf eine synchrone Verarbeitung bzw. direkte Antwort umgestellt werden kann, wenn die Kommunikation über Web-API erfolgt.	Beim Beispiel der Aktivierung eines MaBiS-ZP existiert derzeit ein EDB zur Prüfung der Aktivierung. Dieses EBD besteht aus Fristprüfungen, einfachen inhaltlichen Prüfungen (z.B. Erfolgt die Aktivierung zum Monatsersten 00:00 Uhr?) und komplizierteren inhaltlichen Prüfungen (z.B. existiert bereits ein abweichendes Tupel unter der ID des MaBiS-ZP?). Insgesamt ist das EDB allerdings eher simpel. Falls es die Verarbeitungsgeschwindigkeit des MaBiS-Hub zulässt, könnte daher in diesem Fall eine synchrone Verarbeitung mit der direkten Rückmeldung "ZP aktiviert" oder "ZP nicht aktiviert, weil..." durchgeführt werden. Teile der EBD-Prüfung können durch entsprechendes Design der API bereits abgebildet werden. Die synchrone Verarbeitung hätte den Vorteil, dass der Prozess simpler und die gesamte Prozesslaufzeit kürzer wird. Eine Wartezeit auf eine Antwort würden entfallen.	cortility gmbh
5.3.1.	UC: Abstimmung der Netzzzeitreihe	Der verantwortliche NB übermittelt die NZR	Der verantwortliche NB stellt die NZR zur Verfügung	In Vorbereitung auf den Wechsel der MaKo auf eine REST-API, wie oben in Punkt 3 ausgeführt.	decarbon1ze GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
5.4.1.	UC: Übermittlung der Netzzeitreihe	S.O.	S.O.	S.O.	decarbon1ze GmbH
5.5.1.	UC: Übermittlung Datenstatus der Netzzeitreihe	Der BIKO vergibt und übermittelt den Datenstatus...	Der BIKO vergibt den Datenstatus und stellt ihn zur Verfügung	S.O.	decarbon1ze GmbH
5.6.	Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe	5.6.Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.2.SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.3. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.3.1UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.3.2SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4.1UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4.2SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe	5.6. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.1.UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.2.SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7.1.UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7.2.SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.8. Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.2. SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Redaktionelle Anmerkung aufgrund falscher Kapitelnummern. Vorziehen der Zuordnungskapitel vor die Übermittlung Netzgangzeitreihe; Vereinheitlichung der Kapitelstruktur unter 5.6	BDEW
5.6.	Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe	5.6.Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.2.SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.3. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.3.1UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.3.2SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4.1UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4.2SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe	5.6. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.1.UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.2.SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7.1.UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7.2.SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.8. Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.2. SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Redaktionelle Anmerkung Vorziehen der Zuordnungskapitel vor die Übermittlung Netzgangzeitreihe; Vereinheitlichung der Kapitelstruktur unter 5.6	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
5.6.	Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe	5.6.Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.2. SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.3. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.3.1UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.3.2SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4.1UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4.2SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe	5.6. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.1.UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.2.SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7.1.UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7.2.SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.8. Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.2. SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Redaktionelle Anmerkung aufgrund falscher Kapitelnummern. Vorziehen der Zuordnungskapitel vor die Übermittlung Netzgangzeitreihe; Vereinheitlichung der Kapitelstruktur unter 5.6	E.ON Netze
5.6.	Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): 5.6.Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.2.SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.3. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.3.1UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.3.2SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4.1UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.4.2SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe	5.6. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.1.UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.6.2.SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7.1.UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.7.2.SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe 5.8. Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.2. SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Redaktionelle Anmerkung aufgrund falscher Kapitelnummern. Vorziehen der Zuordnungskapitel vor die Übermittlung Netzgangzeitreihe; Vereinheitlichung der Kapitelstruktur unter 5.6	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
5.6.1.	UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe	zu "Vorbedingung": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Vorbedingung streichen.	Wir schlagen vor, die Vorbedingung zu streichen, da die Zählpunktbezeichnung bereits in einem zeitlich vorgeschalteten Use-Case ausgetauscht wird. Dies ist der Use-Case 5.6.3 "Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe". In Kapitel 5.6.3 haben die NB bereits als Vorbedingung die Zählpunktbezeichnung bilateral auszutauschen und der BA erhält diese über den SD-Schritt 4. Dieser Use-Case (5.6.3) muss vollständig stattgefunden haben, bevor Kapitel 5.6.1 zur Anwendung kommen kann. Hinweis: Sofern die Streichung der Vorbedingung nicht vorgenommen werden sollte, ist die Vorbedingung wie folgt einzuschränken: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."	BDEW

**MaBiS**

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
5.6.1.	UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Der verantwortliche NB übermittelt die NGZ	Der verantwortliche NB stellt die NGZ zur Verfügung	s.o.	decarbon1ze GmbH
5.6.1.	UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe	zu "Vorbedingung": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Vorbedingung streichen.	Wir schlagen vor, die Vorbedingung zu streichen, da die Zählpunktbezeichnung bereits in einem zeitlich vorgeschalteten Use-Case ausgetauscht wird. Dies ist der Use-Case 5.6.3 "Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe". In Kapitel 5.6.3 haben die NB bereits als Vorbedingung die Zählpunktbezeichnung bilateral auszutauschen und der BA erhält diese über den SD-Schritt 4. Dieser Use-Case (5.6.3) muss vollständig stattgefunden haben, bevor Kapitel 5.6.1 zur Anwendung kommen kann. Hinweis: Sofern die Streichung der Vorbedingung nicht vorgenommen werden sollte, ist die Vorbedingung wie folgt einzuschränken: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
5.6.1.	UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Vorbedingung": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Vorbedingung streichen.	Wir schlagen vor, die Vorbedingung zu streichen, da die Zählpunktbezeichnung bereits in einem zeitlich vorgeschalteten Use-Case ausgetauscht wird. Dies ist der Use-Case 5.6.3 "Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe". In Kapitel 5.6.3 haben die NB bereits als Vorbedingung die Zählpunktbezeichnung bilateral auszutauschen und der BA erhält diese über den SD-Schritt 4. Dieser Use-Case (5.6.3) muss vollständig stattgefunden haben, bevor Kapitel 5.6.1 zur Anwendung kommen kann. Hinweis: Sofern die Streichung der Vorbedingung nicht vorgenommen werden sollte, ist die Vorbedingung wie folgt einzuschränken: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
5.6.2.	SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe	SD, Nr. 4: Reklamation	Wenn es eine automatisierte Reklamation geben soll, sollte diese in einem separaten UC "Reklamation der NGZ" definiert werden.	Bei der Reklamation müssen zwei Fälle betrachtet werden: 1. Die NGZ fehlt für einen Tag. 2. Die NGZ wurde übermittelt, ist aber nicht plausibel. Im ersten Fall muss eine Reklamation ohne Referenz auf eine NGZ angestoßen werden, daher würden wir vorschlagen die Reklamation in einen separaten Prozess auszulagern, der beide Fälle berücksichtigen kann.	cortility gmbh
5.6.2.	SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Reklamation von Messwerten, wenn kein Lastgang für die NGZ vorliegt (Schritt 2 und 4)	Reklamation von Werten zur NGZ derzeit per Mail oder Telefon (kein automatisierter Prozess per ORDERS verfügbar)	Fehlende Lastgangdaten zu NGZ sollen automatisiert über die Reklamation von Werten per ORDERS vom benachbarten VNB / BA an den verantwortlichen VNB angefragt werden dürfen.	DB Energie GmbH
5.6.2.	SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Nr. 2 (manuelle Fehlerklärung)	Nr. 2 Reklamation	Wenn in der Richtung BA an verantwortlicher NB eine Reklamation durchgeführt werden kann, sollte auch der benachbarte NB die gleiche Art der Reklamation durchführen können, damit der Prozess auf NB Seite nur einmal implementiert werden muss.	Klafka & Hinz Energie- Informations- Systeme GmbH
5.6.3.1.	UC: Zuordnung einer Netzgang- zeitreihe zu einer Netzzeitreihe	zu "Vorbedingung", zweiter Aufzählungspunkt: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Ergänzung um "verantwortlichen NB" und "benachbarten NB": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."	Der Zählpunkt ist nur zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB als Vorbedingung auszutauschen. Dies erfolgt wie heute bereits bilateral/vertraglich abgestimmt. Der BA erhält die Zählpunktbezeichnung im Rahmen des SD-Schritt 4 "Information über die Zuordnung des Zählpunktes der NGZ zur NZR". Eine vorzeitige Übermittlung der Zählpunktbezeichnung ist für den BA nicht relevant/notwendig.	BDEW
5.6.3.1.	UC: Zuordnung einer Netzgang- zeitreihe zu einer Netzzeitreihe	zu "Vorbedingung", zweiter Aufzählungspunkt: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Ergänzung um "verantwortlichen NB" und "benachbarten NB": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."	Der Zählpunkt ist nur zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB als Vorbedingung auszutauschen. Dies erfolgt wie heute bereits bilateral/vertraglich abgestimmt. Der BA erhält die Zählpunktbezeichnung im Rahmen des SD-Schritt 4 "Information über die Zuordnung des Zählpunktes der NGZ zur NZR". Eine vorzeitige Übermittlung der Zählpunktbezeichnung ist für den BA nicht relevant/notwendig.	Die dt. Übertragungsnetzbe- treiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
5.6.3.1.	UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe	zu "Vorbedingung", zweiter Aufzählungspunkt: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Ergänzung um "verantwortlichen NB" und "benachbarten NB": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."	Der Zählpunkt ist nur zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB als Vorbedingung auszutauschen. Dies erfolgt, wie heute, bereits bilateral/vertraglich abgestimmt. Der BA erhält die Zählpunktbezeichnung im Rahmen des SD-Schritt 4 "Information über die Zuordnung des Zählpunktes der NGZ zur NZR". Eine vorzeitige Übermittlung der Zählpunktbezeichnung ist für den BA nicht relevant/notwendig.	E.ON Netze
5.6.3.1.	UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Vorbedingung", zweiter Aufzählungspunkt: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Ergänzung um "verantwortlichen NB" und "benachbarten NB": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktbezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."	Der Zählpunkt ist nur zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB als Vorbedingung auszutauschen. Dies erfolgt wie heute bereits bilateral/vertraglich abgestimmt. Der BA erhält die Zählpunktbezeichnung im Rahmen des SD-Schritt 4 "Information über die Zuordnung des Zählpunktes der NGZ zur NZR". Eine vorzeitige Übermittlung der Zählpunktbezeichnung ist für den BA nicht relevant/notwendig.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
6.	Austauschprozesse zwischen NB und LF	UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreissummenzeitreihe	Wir begrüßen die Abschaffung des Austauschprozesses der täglichen Bilanzkreissummenzeitreihe (Kategorie C)	Reduzierung der Marktnachrichten, zukünftig ist eine Auswahl der zu bilanzierenden ZP vom BKV möglich (individuelle Gruppierung)	Vattenfall Euope Sales GmbH
6.2.	Use-Case: Übermittlung der Liste der Profildefinitionen vom NB an LF	Use-Case: Übermittlung der Liste der Profildefinitionen vom NB an LF	Der UC "Übermittlung der Liste der Profildefinitionen" gleicht sich dem der "Übermittlung Definitionen". Es ist eine zentrale Datenhaltung möglich. Wir schlagen daher vor die Profildefinition zentral im MaBiS-Hub zu vorzuhalten.	Durch eine zentrale Datenhaltung würden sich die Prozesse vereinfachen. Die berechtigten Marktrollen können bei Bedarf die Werte am MaBiS-Hub anfragen.	cortility gmbh
6.3.	Use-Case: Start eines Abonnements von normierten Profilen und Profilscharen vom LF an NB	Use-Case: Start eines Abonnements von normierten Profilen und Profilscharen vom LF an NB	vgl. 6.2: könnte bei zentraler Datenhaltung entfallen	Vereinfachung der Prozesse	cortility gmbh
6.4.	Use-Case: Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF	Use-Case: Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF	Der UC "Übermittlung der normierten Profilen und Profilscharen" gleicht sich mit dem UC "Liste der Profildefinitionen". Es ist eine zentrale Datenhaltung möglich. Wir schlagen daher vor die normierten Profilen und Profilscharen zentral im MaBiS-Hub zu vorzuhalten.	Durch eine zentrale Datenhaltung würden sich die Prozesse vereinfachen. Die berechtigten Marktrollen können bei Bedarf die Werte am MaBiS-Hub anfragen.	cortility gmbh
6.4.2.	SD: Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF	Frist: Siehe Kapitel 6.5.3.	Frist: Siehe Kapitel 6.4.3.	Kapitelverweis ist falsch	BDEW

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
6.4.2.	SD: Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF	Frist: Siehe Kapitel 6.5.3.	Frist: Siehe Kapitel 6.4.3.	Kapitelverweis ist falsch	E.ON Netze
6.4.2.	SD: Übermittlung von normierten Profilen und Profilscharen vom NB an LF	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Frist: Siehe Kapitel 6.5.3.	Frist: Siehe Kapitel 6.4.3.	Kapitelverweis ist falsch	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
6.7.	Use-Case: Übermittlung von normierten Profilen vom NB an MSB	Use-Case-Name Übermittlung von normierten Profilen vom NB an MSB	Die normierten Profile müssen auch an den MV übermittelt werden.	Die normierten Profile benötigt der MV zur Berechnung von "Hauptzähler-Unterzähler-Konstrukten" mit SLP-Untermessungen (kME/mME), ansonsten ist er nicht in der Lage die Energiemenge korrekt zu ermitteln.	Stromnetz Berlin
7.3.1.	UC: Übermittlung der Lieferantensummenzeitreihe vom NB an LF	Der NB liefert [...] die LF-SZR	Der NB stellt [...] die LF-SZR zur Verfügung	s.o.	decarbon1ze GmbH
7.3.2.	SD: Übermittlung der Lieferantensummenzeitreihe vom NB an LF	Nummer 2 "Übermittlung Prüfmitteilung"; Der LF kann nach Erhalt der LF-SZR (Kategorie A) eine positive bzw. negative Prüfmitteilung übermitteln. Die negative Antwort gibt dem NB erste Hinweise zur Fehlerklärung.	Bei negativer Prüfmitteilung ist (nicht nur "kann") eine Begründung mitzuteilen, weshalb negativ geprüft wurde; in Form einer Korrekturclearingliste, in Ausnahmefällen eine bilaterale Mitteilung.	Durch den Entfall der Prüfmitteilungen des BKV via BIKO gibt es im Prüfverfahren ohne Begründung keine inhaltlichen Indizien für den Fehler. Allein die Fehlermeldung beseitigt den Fehler nicht, ohne Begründung, die im Standardformat übergeben werden, verursacht diese Kommunikationsaufwand immer außerhalb der Prozesse. Daher ist es wünschenswert, die negative Prüfmitteilung an eine Mitteilungspflicht zu koppeln.	Stadtwerke Leipzig
7.4.1.	UC: Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen NB und LF (inkl. Abonnie rung)		Anstatt Prozessen zur Anfrage der LF-Clearingliste und zum Abonnement derselben kann die Übersicht der MaLos über eine moderne REST-API des verantwortlichen Netzbetreibers einfach jederzeit als Listenresource bereitgestellt werden. Jeder betroffene LF kann dann bei Bedarf die Listenresource zum Clearing nutzen	Vereinfachung mittels REST-API. Für ein modernes IT-System ist es kein Problem, die Clearingliste als Listenresource on-demand bereitzustellen. Bei langen Listen ist ein Paging-Mechanismus vorzusehen, wie in unserem Konsultationsbeitrag zum API-Konzept 2025-10-15 beschrieben. Damit wird ein separates Abonnement überflüssig.	decarbon1ze GmbH
8.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferantensummenzeitreihe vom BA an LF	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese LF-SZR (Kategorie B) ist.	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
8.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese LF-SZR (Kategorie B) ist.	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze
8.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Der LF kann die Weiterleitung des zu aktivierenden MaBiS-ZP an den BKV anstoßen.	Aufnahme der Rolle BKV zum Prozess und Ergänzung eines weiteren Prozessschritts Nr. 2 Weiterleitung der Aktivierung eines MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) von BA an BKV	Wenn die Aktivierung mittels API durchgeführt wird, wird derzeit der Absender und Empfänger über die Zertifikate ermittelt. Wenn der LF die Meldung/Payload weiterleitet, ist dem BKV nicht bekannt dass die Information vom BA ursprünglich stammt. Daher könnte der BA bereits bei der Aktivierung den BKV über das neue Lieferantensummenkonto informieren damit er im Prozess der Bilanzkreiszuordnungsliste auch alle Lieferantensummenkonten kennt.	Klafka & Hinz Energie-Informationssysteme GmbH
8.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombina-tion aus BK, ZRT, BG und LF noch kein Ma-BiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der LF-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombina-tion aus BK, ZRT, BG und LF noch kein Ma-BiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese LF-SZR (Kategorie B) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der LF-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW
8.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der LF-SZR (Kategorie B).	Formulierung müsste lauten: ..., für deren zulässige Kombination aus BK und LF, BG	Aktivierungen von MaBiS-ZP mit Bilanzkreisen für die der LF nicht verantwortlich ist müssen unterbunden werden. Siehe ebenfalls GPKE Teil 2 Eine Aktivierung darf nur erfolgen, wenn der Bilanzkreis zum LF gehört.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
8.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der LF-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZR, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese LF-SZR (Kategorie B) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der LF-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
8.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der LF-SZR (Kategorie B).	Formulierung müsste lauten: ..., für deren zulässige Kombination aus BK und LF, BG ...	Aktivierungen von MaBiS-ZP mit Bilanzkreisen für die der LF nicht verantwortlich ist, müssen unterbunden werden. Siehe ebenfalls GPKE Teil 2 Eine Aktivierung darf nur erfolgen, wenn der Bilanzkreis zum LF gehört. Die Lösung kann nicht sein, dass LF/BKV darüber nachdenken müssen, wie sie diese Fehler in ihrem System umsetzen.	LichtBlick SE
8.2.1.	UC: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Der LF kann die Weiterleitung des deaktivierten MaBiS-ZP an den BKV anstoßen.	Aufnahme der Rolle BKV zum Prozess und Ergänzung eines weiteren Prozessschritts Nr. 2 Weiterleitung der Deaktivierung eines MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) von BA an BKV	Wenn die Deaktivierung mittels API durchgeführt wird, wird derzeit der Absender und Empfänger über die Zertifikate ermittelt. Wenn der LF die Meldung/Payload weiterleitet, ist dem BKV nicht bekannt dass die Information vom BA ursprünglich stammt. Daher könnte der BA bereits bei der Deaktivierung den BKV über das beendete Lieferantensummenkonto informieren damit er im Prozess der Bilanzkreiszuordnungsliste weiß, dass das Konto nicht mehr enthalten sein wird.	Klafka & Hinz Energie- Informations- Systeme GmbH
8.3.1.	UC: Übermittlung der Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	<b>Use-Case-Beschreibung</b> Der BA liefert die <b>aktuell gültige Aggregationsebene</b> an den LF, für den Bilanzierungsmonat, zu jedem aktivierten MaBiS-ZP die LF SZR (Kategorie B).	Zusatz "aktuell gültige Aggregationsebene" <b>streichen</b>  Der BA liefert für den Bilanzierungsmonat zu jedem aktivierten MaBiS-ZP die LF SZR (Kategorie B) an den LF.	redaktionell Es gibt nur noch eine Aggregationsebene.	BDEW
8.3.1.	UC: Übermittlung der Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Der BA liefert [...] die LF-SZR (Kategorie B)	Der BA stellt [,] die LF-SZR (Kategorie B) bereit	Siehe Punkt 3 oben zur Bereitstellung von Zeitreihen	decarbon1ze GmbH
8.3.1.	UC: Übermittlung der Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	<b>Use-Case-Beschreibung</b> Der BA liefert die aktuell gültige Aggregationsebene an den LF, für den Bilanzierungsmonat, zu jedem aktivierten MaBiS-ZP die LF SZR (Kategorie B).	Zusatz "aktuell gültige Aggregationsebene" streichen	redaktionell Es gibt nur noch eine Aggregationsebene.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
8.3.1.	UC: Übermittlung der Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	<b>Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025):</b> <b>Use-Case-Beschreibung</b> Der BA liefert die <b>aktuell gültige Aggregationsebene</b> an den LF, für den Bilanzierungsmonat, zu jedem aktivierten MaBiS-ZP die LF SZR (Kategorie B).	Zusatz "aktuell gültige Aggregationsebene" streichen  Der BA liefert für den Bilanzierungsmonat zu jedem aktivierten MaBiS-ZP die LF SZR (Kategorie B) an den LF.	redaktionell Es gibt nur noch eine Aggregationsebene.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
8.3.1.	UC: Übermittlung der Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Der BA liefert die aktuell gültige Aggregationsebene an den LF, für den Bilanzierungsmonat, zu jedem aktivierten MaBiS-ZP die LF-SZR (Kategorie B).	Werden die Vorgaben zur Pseudonymisierung erfüllt, wenn ein Lieferant in einem Bilanzierungsgebiet nur einer MaLo der Kategorie B zu geordnet ist? Die LF-Sammenzeitreihe würde in diesem Fall den ZSG der MaLo 1:1 darstellen, die ggf. die Eigenschaft „natürliche Person“ besitzt.	Verständnis: Summenzeitreihen kommen weiterhin auch vom BA für Kombination aus BK, ZRT, BG und LF. Es gibt im Use-Case keine Einschränkung analog Use-Case 16.3.2. SD: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung. Nr. 4. sofern von diesen Marktlokationen, Marktlokationen mit der Eigenschaft „natürliche Person“ enthalten sind, muss die Anzahl der Marktlokationen mit der Eigenschaft „natürliche Person“ mindestens fünf sein.	VKU e.V.
8.3.2.	SD: Übermittlung der Lieferanten-sammenzeitreihe vom BA an LF	Nr. 2 wurde entfernt	Nr. 2 mit der LFSZR-Prüfung muss wieder hinzugefügt werden.	Als Grundlage der Stellungnahme dient der Ursprung der MaBiS. Die MaBiS wurde eingeführt, dass der Monopolist (der Verteilnetzbetreiber (VNB)) vom Lieferanten (LF) / Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) geprüft wird. Dabei wurde der Bilanzkoordinator (BIKO) als „Schiedsrichter“ für die Fristen eingesetzt. Es gibt in der heutigen MaBiS einen Kompromiss, so dass die Daten im Erstaufschlagsrecht immer zählen und danach die Bestätigung des BKV (implizit des LF) nötig ist. Damit wird verhindert, dass z.B. kurz vor dem Ende des letzten Abrechnungsmonats (7 Monate nach dem Liefermonat) alle Daten automatisch abgeändert werden und dies dann nicht mehr zu clearen ist. Der VNB hatte somit die Pflicht und auch das intrinsische Interesse, seine Bilanzierung so schnell wie möglich sauber zu bekommen. Macht er zu kurzfristig Anpassung vor dem Ende des 7. Monats, kann er nicht davon ausgehen, dass es noch bestätigt wird.  Änderungen mit dem BA / MaBiS Hub: Die Prozesse zwischen VNB und LF / BKV bleiben auf Basis der ursprünglichen Grundlage gleich. Für jegliche Bilanzierung des BA wird allerdings ein „Erstaufschlagsrecht“ gegeben und diese Daten sind abrechnungsrelevant. Der BA führt seine Bilanzierung auf den Daten des VNB und MSB durch und somit wird der Ursprung der MaBiS in Bezug auf die Prüfmöglichkeit entfallen. Der VNB kann durch den BA bis zum letzten Tag großflächige Bilanzierungsänderungen durchführen und der BKV / LF kann nichts dagegen unternehmen und trägt auch etwaige Kosten im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung.	edna Bundesverband Energemarkt & Kommunikation e.V.

**MaBiS**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>Aus Sicht des EDNA gibt es keine Grundlage, warum die Bilanzierung des BA nicht geprüft werden muss. Es ist sogar umso wichtiger, dass gerade die SZR des BA geprüft werden, da hier andere Marktpartner die Rechnungen bezahlen müssen. Damit ist es unumgänglich, dass die automatischen Prüf- wie auch Clea-ringprozesse auch zwischen BA und LF / BKV im gleichen Maße wie zwischen VNB und LF / BKV implementiert werden. Dies wird dadurch bestärkt, dass von den einzelnen Marktrollen zum BA keinerlei bilaterales Clearing stattfinden darf (wurde explizit verboten).</p> <p>Dieses Verbot inkl. der Bedeutung des BA muss dazu führen, dass der BA auch für Abweichungen verantwortlich ist, die weder der VNB oder der LF / BKV als Einzelner zu vertreten hat. Dies schließt ebenso Abweichungen durch den MV ein, falls die Lastgangverteilung aus „Gründen“ doch nicht synchron geklappt hat. Es ist kaufmännisch nicht vereinbar, dass ein LF, BKV oder VNB immer (ohne Ablehnungsmöglichkeit) die Kosten aufgrund der Tätigkeit des BA tragen muss. Somit muss es auch weiterhin eine Art Deltazeitreihenübertrag geben, der nur vom VNB übernommen wird, wenn er die Ursache dafür ist.</p> <p>Um eine Verbesserung zu heute zu schaffen ist es deswegen notwendig, dass der LF / BKV / VNB eine maximale Frist für die Prüfung einer SZR bekommt. Der EDNA schlägt hier maximal 3 Werkzeuge nach dem Übertragungstag (ÜT) vor. Es sollte gleichzeitig verankert sein, dass eine SZR per se so schnell wie möglich geprüft werden soll. Sollte keine Prüfung erfolgen, so gilt die SZR nach Ablauf der Frist als positiv geprüft. Mit dem Wegfall der einzelnen Lastgangdaten wird dem VNB / LF die automatische Möglichkeit der Überprüfung der SZR wie den nachfolgenden etwaigen Clearinglisten (aktuell Bilanzierungsgebietsclearingliste bzw. Lieferantenclearingliste) genommen. Um dies zukünftig im Rahmen des Datenschutzes trotzdem automatisiert zu ermöglichen, schlägt der EDNA folgendes vor:</p>	

**MaBiS**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>1.Es gibt automatisch ein Aggregat über alle Marktllokationen (je Flussrichtung), welche nicht einzeln an den VNB / LF vom MV gesendet werden.</p> <p>2.Kommt eine Clearingliste beim VNB / LF, so wird die wie folgt geprüft:</p> <p>a.MaLos mit einzelnen vorhandenen Lastgangdaten werden gegen den etwaigen Wert in der Clearingliste geprüft</p> <p>i.Abweichungen werden wie bisher in einer Clearinglisten-Antwort mitgeteilt (sollten die Prozesse perfekt funktionieren, würde es keine Antwort geben und es ist kein Unter-schied zu der jetzigen geplanten Variante, dass es keine Antwort gibt)</p> <p>b.Alle anderen MaLos werden als Aggregat geprüft</p> <p>i.Summe bilanzierte Menge der betroffenen MaLos in der Clearingliste vs. Summe Menge des Aggregats aus den einzelnen ¼ Sunden der MaLos</p> <p>ii.Stimmt diese Summenmenge nicht überein, so kommen alle beinhalteten MaLos in die Antwortclearingliste mit einer Menge von z.B. -1</p> <p>3.Die Antwortclearingliste führt beim BA dazu, dass MaLos mit Menge -1 die Berechtigung für ein Clea-ring haben und unter diesem Umstand einzeln vom MV an den LF / VNB gesendet werden</p> <p>a.An diesem Punkt liegt immer eine Berechtigung vor, weil sonst die Bilanzierung nicht sauber geprüft werden kann und das die Grundlage der diskriminierungsfreien Prozesse ist</p> <p>b.Der BA gibt in dieser Situation die Anforderung an den MV zum Versand</p> <p>4.Nach der Versendung der einzelnen Daten wird die oben genannte Clearingliste erneut geprüft und die Ursache sollte wie heute explizit gefunden werden</p> <p>a.An dieser Stelle kann es nötig sein, dass ein bilaterales Clearing mit dem BA nötig ist, da hier auch beim BA / MV oder der Übertragung ggf. etwas schief gegangen ist</p> <p>b.Das bilaterale Clearing könnte zu großen Teilen automatisiert werden</p>	

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
8.3.2.	SD: Übermittlung der Lieferanten-summenzeitreihe vom BA an LF	gestrichener Teil: Nummer 2 "Übermittlung Prüfmitteilung"; Der LF kann nach Erhalt der LF-SZR (Kategorie B) eine positive bzw. negative Prüfmitteilung übermitteln. Die negative Antwort gibt dem NB erste Hinweise zur Fehlerklärung.	Der Lieferant muss die Möglichkeit haben, eine Prüfmitteilung an den NB (nicht an BA) zu senden. Weiterhin ist (nicht nur "kann") bei negativer Prüfmitteilung eine Begründung mitzuteilen, weshalb negativ geprüft wurde; in Form einer Korrekturclearingliste, in Ausnahmefällen eine bilaterale Mitteilung.	Der LF hat die Möglichkeit, eine Clearingsliste vom BA anzufordern (Abo oder einzeln)/ vgl. Ziff. 8.4.2. Diese Clearingliste kann aber nicht mit einer Korrekturclearingliste beantwortet werden, da diese für den BA keine notwendige Information ist. Der LF muss dann jedoch parallel die Möglichkeit erhalten, eine positive oder negative Prüfmitteilung auf die Summenzeile des BA an den NB senden zu können. Eine negative Prüfmitteilung ist inhaltlich im Standardprozess zu begründen (Mitteilungspflicht zur Fehlerursache), um eine schnelle Klärung zwischen den Marktpartnern zu ermöglichen. Steht dieser Weg nicht zur Verfügung, müssen sich LF und NB andere Wege zur Fehlerklärung suchen, was letztendlich bedeutet, dass von Anbeginn eine bilaterale Parallelwelt entsteht. Auch wenn eine bilaterale Kommunikation grundsätzlich nie auszuschließen ist, ist angesichts zunehmender Komplexität soweit möglich im Standard zu bleiben, um zusätzlichen Aufwand mit zusätzlichen Kosten zu vermeiden.	Stadtwerke Leipzig
8.4.	Use-Case: Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abonnie rung)	Falls die LF-CL vom LF abonniert wurde, ist der LF als Abonnent der LF-CL beim BA registriert	Wenn der MaBiS-Hub auf der Web-API basiert, bedarf es keines ABO-Mechanismus mehr.	Sobald der LF seine LF-SZR erhalten hat, kann er die LF-CL über die Version der LF-SZR bei MaBiS-Hub synchron anfordern.	cortility gmbh
8.4.	Use-Case Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abonnie rung)	gestrichen	Der LF kann eine Rückmeldung auf die vom BA erhaltene LF-CL geben. Diese Rückmeldung erfolgt standardisiert elektronisch mittels Korrekturliste zur LF-CL und wird vom BA als Stammdatenänderungswunsch vom LF an den NB registriert und an den NB zur Bearbeitung weitergeleitet.	Die Korrekturliste sollte zukünftig nur für Änderungswünsche bezogen auf Stammdatenschiefstände verwendet werden und als standardisiertes Tool verwendet werden um transparent gegenüber dem BA Änderungswünsche vom LF an den NB zu kommunizieren bzw. anzustoßen. Durch die Nutzung der Korrekturliste zur LF-CL wird ein schon im Markt etabliertes Instrument verwendet um gemäß der neuen Vorgaben effizient und transparent Stammdatenänderungswünsche zwischen den Marktpartnern auszutauschen.	EWE NETZ GmbH & wesernetz Bremen GmbH
8.4.1.	Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abonnie rung)		Siehe Kommentar zur LF-Clearingliste des NB in Punkt 10 oben.	s.o.	decarbon1ze GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
8.4.1.	Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abbonierung)	Der LF hat die Möglichkeit, die LF-SZR (Kategorie B) anhand der Daten der LF-CL zu plausibilisieren	Die LF-CL sollte je MaLo neben der Energiemenge auch den maximalen 1/4-h-Wert im Bilanzierungszeitraum mit Zeitangabe enthalten.	Es kommt vor, dass ein MSB für einzelne Viertelstunden extrem hohe und unplausible Ersatzwerte bildet. Enthält eine LF-SZR unplausible Spitzen, ist der LF ohne zusätzliche Informationen nicht in der Lage, die ursächliche MaLo zu identifizieren, da ihm nicht mehr für alle MaLos die einzelnen 1/4-h-Lastgangdaten vorliegen.	edna Bundesverband Energemarkt & Kommunikation e.V.
8.4.1.	Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abbonierung)	Allgemeine Rückfragen zum Thema Clearingliste	Wie läuft der Abgleich der LCL bei RLM von natürlichen Personen bei denen wir keinen einzelnen Lastgang erhalten bzw. die Gruppe kleiner als 5 Malos sind?  Was ist wenn in einer Lieferantensumme nur einen RLM einer natürlichen Person enthält. Dann ist doch die Lieferantensumme gleich dem Kundenlastgang. Ist das dann Datenschutzkonform?	Hier kann der Lieferant keine Schattenbilanzierung machen.  Sonderfall bei dem doch Rückschlüsse auf den Einzellastgang von natürlichen Personen mit RLM gezogen werden können.	Mainova AG
8.4.2.	SD: Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abbonierung)	Im Bedarfsfall Korrekturliste	Das grundlegende Konzept der Korrekturliste ist unverzichtbar. Alle Marktpartner, insbesondere jene ohne Korrekturberechtigung, benötigen eine automatisierte Möglichkeit, Clearingbedarf zu melden und zu bearbeiten.	Clearing- und Korrekturlisten müssen im MaBiS-Hub als „Single Point of Truth“ für alle berechtigten Marktpartner transparent und zugänglich bereitgestellt werden. Ein geschlossenes System ist nicht akzeptabel. Alle Marktpartner benötigen eine Live-Ansicht auf die für sie relevanten Daten und dort können sie Stammdaten oder Messwerte gezielt als Clearingfall markieren. Zusätzlich muss ein versionierter Datenabzug durch den MaBiS-Hub bereitgestellt werden. Dieser ermöglicht Stammdatenabgleiche, das Erkennen von Differenzen und die automatisierte Bearbeitung/Meldung von Clearingfällen.  Die tägliche Aggregation ist bei funktionierenden Clearingprozessen nicht zwingend erforderlich – entscheidend sind effiziente, zeitnahe und verlässliche Clearingprozesse. Um den Prozessaufwand zu beschränken, darf nicht jede Stammdatenänderung eine Neubilanzierung auslösen.	Bielefelder Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
8.4.2.	SD: Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abbonierung)	Nr. 3 wurde entfernt	Nr. 3 mit der LFCL-Rückmeldung muss wieder hinzugefügt werden. Zusätzlich Nr. 4 das die Rückmeldung zur Freigabe des Einzelwertversandes vom MV zum LF laut Begründung führt.	Als Grundlage der Stellungnahme dient der Ursprung der MaBiS. Die MaBiS wurde eingeführt, dass der Monopolist (der Verteilnetzbetreiber (VNB)) vom Lieferanten (LF) / Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) geprüft wird. Dabei wurde der Bilanzkoordinator (BIKO) als „Schiedsrichter“ für die Fristen eingesetzt. Es gibt in der heutigen MaBiS einen Kompromiss, so dass die Daten im Erstaufschlagsrecht immer zählen und danach die Bestätigung des BKV (implizit des LF) nötig ist. Damit wird verhindert, dass z.B. kurz vor dem Ende des letzten Abrechnungsmonats (7 Monate nach dem Liefermonat) alle Daten automatisch abgeändert werden und dies dann nicht mehr zu clearen ist. Der VNB hatte somit die Pflicht und auch das intrinsische Interesse, seine Bilanzierung so schnell wie möglich sauber zu bekommen. Macht er zu kurzfristig Anpassung vor dem Ende des 7. Monats, kann er nicht davon ausgehen, dass es noch bestätigt wird. Änderungen mit dem BA / MaBiS Hub: Die Prozesse zwischen VNB und LF / BKV bleiben auf Basis der ursprünglichen Grundlage gleich. Für jegliche Bilanzierung des BA wird allerdings ein „Erstaufschlagsrecht“ gegeben und diese Daten sind abrechnungsrelevant. Der BA führt seine Bilanzierung auf den Daten des VNB und MSB durch und somit wird der Ursprung der MaBiS in Bezug auf die Prüfbarkeit entfallen. Der VNB kann durch den BA Clearing- und Korrekturlisten müssen im MaBiS-Hub als „Single Point of Truth“ für alle berechtigten Marktpartner transparent und zugänglich bereitgestellt werden. Ein geschlossenes System ist nicht akzeptabel. Alle Marktpartner benötigen eine Live-Ansicht auf die für sie relevanten Daten und dort können sie Stammdaten oder Messwerte gezielt als Clearingfall markieren. Zusätzlich muss ein versionierter Datenabzug durch den MaBiS-Hub bereitgestellt werden. Dieser ermöglicht Stammdatenabgleiche, das Erkennen von Differenzen und die automatisierte Bearbeitung/Meldung von Clearingfällen. Die tägliche Aggregation ist bei funktionierenden Clearingprozessen nicht zwingend erforderlich – entscheidend sind effiziente, zeitnahe und verlässliche Clearingprozesse. Um den Prozessaufwand zu beschränken, darf nicht jede Stammdatenänderung eine Neubilanzierung auslösen.	edna Bundesverband Energemarkt & Kommunikation e.V.
8.4.2.	SD: Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abbonierung)	Im Bedarfsfall Korrekturliste	Das grundlegende Konzept der Korrekturliste ist unverzichtbar. Alle Marktpartner, insbesondere jene ohne Korrekturberechtigung, benötigen eine automatisierte Möglichkeit, Clearingbedarf zu melden und zu bearbeiten.	Clearing- und Korrekturlisten müssen im MaBiS-Hub als „Single Point of Truth“ für alle berechtigten Marktpartner transparent und zugänglich bereitgestellt werden. Ein geschlossenes System ist nicht akzeptabel. Alle Marktpartner benötigen eine Live-Ansicht auf die für sie relevanten Daten und dort können sie Stammdaten oder Messwerte gezielt als Clearingfall markieren. Zusätzlich muss ein versionierter Datenabzug durch den MaBiS-Hub bereitgestellt werden. Dieser ermöglicht Stammdatenabgleiche, das Erkennen von Differenzen und die automatisierte Bearbeitung/Meldung von Clearingfällen. Die tägliche Aggregation ist bei funktionierenden Clearingprozessen nicht zwingend erforderlich – entscheidend sind effiziente, zeitnahe und verlässliche Clearingprozesse. Um den Prozessaufwand zu beschränken, darf nicht jede Stammdatenänderung eine Neubilanzierung auslösen.	Enervie Vernetzt GmbH
8.4.2.	SD: Austausch der Lieferanten-clearingliste zwischen BA und LF (inkl. Abbonierung)	gestrichener Teil: Nummer 3 "Rückmeldung zur LF-CL"; Im Bedarfsfall Korrekturliste	Es sollte ein Text wie bei der Korrekturliste für Kategorie A eingeführt werden: "Rückmeldung zur LF-CL: Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktllokation an den NB."	Siehe Zeile 6 zu Ziffer 8.3.2.	Stadtwerke Leipzig

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
8.5.	Use-Case: Beendigung des Abonnements für die Lieferantenclearingliste vom LF an BA	Der LF beendet das Abonnement der LF-CL gegenüber dem BA.	Vgl. 8.4.		cortility gmbh
9.	Austauschprozesse zur Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe		Gemäß der vorliegenden Spezifikation kommuniziert der BA zur Aktivierung und Deaktivierung von ZPs mit BIKO und NB weiterhin über EDIFACT.	Der BA sollte komplett ohne eigene EDIFACT-Verarbeitung auskommen, um Implementierung und Test zu vereinfachen. Stattdessen sollten REST-APIs verwendet werden – sowohl beim BA selbst, als auch bei Marktpartnern, mit denen der BA kommuniziert. Für die ZP-Aktivierung muss der BIKO eine BA-spezifische REST-API ausprägen, über welche der BA neue ZP als Ressourcen anlegt (PUT). Berechtigte NB sollen die sie betreffenden ZP-Ressourcen über die NB-API des BIKO jederzeit abfragen können. Die Deaktivierung erfolgt durch den BA auf der bestehenden ZP-Ressource beim BIKO (DELETE).	decarbon1ze GmbH
9.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA	Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	BDEW
9.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an BIKO und NB	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW
9.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an BIKO und NB	Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
9.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an BIKO und NB	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
9.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
9.2.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an BIKO und NB	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist</b> , spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW
9.2.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an BIKO und NB	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist</b> , spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze
9.4.1.	UC: Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom BA an NB (inkl. Abonnie rung)		Anstatt Prozessen zur Anfrage der BG-Clearingliste und zum Abonnement derselben kann die Übersicht der MaLos über eine moderne REST-API des BA jederzeit als Listenresource bereitgestellt werden. Jeder betroffene NB kann dann bei Bedarf die Listenresource beziehen		decarbon1ze GmbH
9.4.1.	UC: Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom BA an NB (inkl. Abonnie rung)	Der NB hat die Möglichkeit, die BG-SZR (Kategorie B) anhand der Daten der BG-CL zu plausibilisieren.	Die BG-CL sollte je MaLo neben der Energiemenge auch den maximalen 1/4-h-Wert im Bilanzierungszeitraum mit Zeitangabe enthalten.	Siehe Punkt 10 Es kommt vor, dass ein MSB für einzelne Viertelstunden extrem hohe und unplausible Ersatzwerte bildet. Enthält eine BG-SZR unplausible Spitzen, ist der NB ohne zusätzliche Informationen nicht in der Lage, die ursächliche MaLo zu identifizieren, da ihm nicht mehr für alle MaLos die einzelnen 1/4-h-Lastgangdaten vorliegen.	edna Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
9.4.2.	SD: Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom BA an NB (inkl. Abonnie rung)	Im Bedarfsfall Korrekturliste	Das grundlegende Konzept der Korrekturliste ist unverzichtbar. Alle Marktpartner, insbesondere jene ohne Korrekturberechtigung, benötigen eine automatisierte Möglichkeit, Clearingbedarf zu melden und zu bearbeiten.	Clearing- und Korrekturlisten müssen im MaBiS-Hub als „Single Point of Truth“ für alle berechtigten Marktpartner transparent und zugänglich bereitgestellt werden. Ein geschlossenes System ist nicht akzeptabel. Alle Marktpartner benötigen eine Live-Ansicht auf die für sie relevanten Daten. Dort können sie Stammdaten oder Messwerte gezielt als Clearingfall markieren. Zusätzlich muss ein versionierter Datenabzug durch den MaBiS-Hub bereitgestellt werden. Dieser ermöglicht Stammdatenabgleiche, das Erkennen von Differenzen und die automatisierte Bearbeitung/Meldung von Clearingfällen. Die tägliche Aggregation ist bei funktionierenden Clearingprozessen nicht zwingend erforderlich – entscheidend sind effiziente, zeitnahe und verlässliche Clearingprozesse. Um den Prozessaufwand zu beschränken, darf nicht jede Stammdatenänderung eine Neubilanzierung auslösen.	Bielefelder Netz GmbH
9.4.2.	SD: Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom BA an NB (inkl. Abonnie rung)	Nr. 3 wurde entfernt	Nr. 3 mit der BGCL-Rückmeldung muss wieder hinzugefügt werden. Zusätzlich Nr. 4 das die Rückmeldung zur Freigabe des Einzelwertversandes vom MV zum VNB für die Abweichungsprüfung führt. Datenschutzbe gründung Siehe Begründung 8.4.2.		edna Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.
9.4.2.	SD: Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom BA an NB (inkl. Abonnie rung)	Im Bedarfsfall Korrekturliste	Das grundlegende Konzept der Korrekturliste ist unverzichtbar. Alle Marktpartner, insbesondere jene ohne Korrekturberechtigung, benötigen eine automatisierte Möglichkeit, Clearingbedarf zu melden und zu bearbeiten.	Clearing- und Korrekturlisten müssen im MaBiS-Hub als „Single Point of Truth“ für alle berechtigten Marktpartner transparent und zugänglich bereitgestellt werden. Ein geschlossenes System ist nicht akzeptabel. Alle Marktpartner benötigen eine Live-Ansicht auf die für sie relevanten Daten. Dort können sie Stammdaten oder Messwerte gezielt als Clearingfall markieren. Zusätzlich muss ein versionierter Datenabzug durch den MaBiS-Hub bereitgestellt werden. Dieser ermöglicht Stammdatenabgleiche, das Erkennen von Differenzen und die automatisierte Bearbeitung/Meldung von Clearingfällen. Die tägliche Aggregation ist bei funktionierenden Clearingprozessen nicht zwingend erforderlich – entscheidend sind effiziente, zeitnahe und verlässliche Clearingprozesse. Um den Prozessaufwand zu beschränken, darf nicht jede Stammdatenänderung eine Neubilanzierung auslösen.	Enervie Vernetzt GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
9.5.	Use-Case: Beendigung des Abonnements für die Bilanzierungsgebietsclearingliste vom NB an BA		Kann gestrichen werden, da bei Nutzung von Listenressourcen kein Abo mehr nötig ist		decarbon1ze GmbH
9.7.	Use-Case: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA	Der BA übermittelt die BG-SZR (Kategorie B) an den BIKO bis zum Ablauf des 10. WT (Erstaufschlag). Keine Regelung zur Verursacher-Kennzeichnung bei Korrekturen.	<p>ERGÄNZUNG ERFORDERLICH:</p> <p>Neuer Absatz in "Weitere Anforderungen":</p> <p>"Verursacher-Kennzeichnung bei Korrekturen:</p> <p>Der BA übermittelt bei jeder Version der BG-SZR (Kategorie B) nach dem 10. WT (Ende Erstaufschlag) zusätzlich ein Verursacher-Kennzeichen:</p> <p>a) Wenn die Korrektur auf vom MV übermittelte Änderungen zurückgeht: MV-Kennzeichen (übernommen vom MV)</p> <p>b) Wenn die Korrektur auf BA-eigene Aggregationsfehler zurückgeht: BA-Kennzeichen</p> <p>c) Wenn die Korrektur auf MSB-Messfehler zurückgeht: MSB-Kennzeichen (übernommen vom MV)</p> <p>Das Verursacher-Kennzeichen ist verpflichtend für alle Versionen nach dem Freeze-Stichtag und wird vom BIKO für das finanzielle Clearing genutzt. Die Codeliste für Verursacher-Kennzeichen ist in Anlage [X] definiert."</p>	<p>MV-WÄCHTER-FUNKTION: Der MV als zentraler Hub im MaBiS-System kennt jeden Datenfluss und kann daher am effektivsten die Verursacher-Kennzeichnung vornehmen. Der BA leitet diese Kennzeichnung durch (vgl. Konzeptpapier Kap. 5.1).</p> <p>BA-AGGREGATIONSFEHLER: Auch der BA kann als Fehlerverursacher auftreten (z.B. bei Fehlern in der Aggregationslogik). Ein vollständiges Verursacherprinzip erfordert daher auch BA-Kennzeichnung.</p> <p>CLEARING-BASIS: Die Verursacher-Kennzeichnung ist Voraussetzung für das nachgelagerte finanzielle Clearing und die verursachergerechte Kostenallokation.</p>	SWE Netz GmbH
9.7.1.	UC: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA	Der BA liefert...	Der BA stellt bereit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung moderner REST-APIs, wie oben unter Punkt 3 allgemein beschrieben.</li> <li>- Warum muss der BIKO weiterhin die BG-SZR weiterleiten? Einfacher wäre es, wenn der BA die BG-SZR sowohl für den BIKO wie auch für den berechtigten NB als Ressourcen über seine jeweils rollenspezifische API bereitstellt. Die Weiterleitung kann dann entfallen.</li> </ul>	decarbon1ze GmbH

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
9.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA	SD Tabelle Schritt 1 Frist: Bis zum Ablauf des 10. WT nach Ende des Bilanzierungsmonats zur Inanspruchnahme des Erstaufschlags bzw. bis Ende des 7. Monats nach Bilanzierungsmonat.	SD Tabelle Schritt 1 Frist: Bis zum Ablauf des 10. WT nach Ende des Bilanzierungsmonats zur Initialübermittlung bzw. bis Ende des 7. Monats nach Bilanzierungsmonat.	Folgeanpassung aufgrund Konsultationsbeitrag 23	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
9.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA	Nr.: 1 Aktion: Übermittlung BG-SZR (Kategorie B) Frist: Bis zum Ablauf des 10. WT nach Ende des Bilanzierungsmonats zur Inanspruchnahme des Erstaufschlags bzw. bis Ende des 7. Monats nach Bilanzierungsmonat.	Anpassung der KBKA-Frist für die Übermittlung BG-SZR (Kategorie B), um dem NB Reaktionsmöglichkeiten einzuräumen: Frist: Bis zum Ablauf des 10. WT nach Ende des Bilanzierungsmonats zur Inanspruchnahme des Erstaufschlags bzw. bis Ende des 6. (!) Monats nach Bilanzierungsmonat.	Sobald eine neue BG-SZR des BA beim NB eingeht, erhält diese gem. der aktuellen Regelung, siehe Kap. 9.7.1 unmittelbar den Abrechnungsstatus, ohne dass eine explizite Bestätigung (Prüfmitteilung) durch den Netzbetreiber erforderlich ist. Dies stellt eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Prozess dar, bei dem eine Bestätigung durch den Netzbetreiber Voraussetzung für die weitere Verarbeitung war. Ohne die Möglichkeit per Prüfmitteilung auf die Zeitreihe zu reagieren, sollte dem NB statt dessen Zeit für eine Reaktion im Rahmen der auszuführenden Folgeprozesse von min. 1 Monat eingeräumt werden.  Für den NB ist es von zentraler Bedeutung, dass nach Eingang einer neuen BG-SZR ausreichend Zeit für die sich anschließende vollständige Ausbilanzierung des Netzgebietes zur Verfügung steht. Es muss sichergestellt werden, dass die Datenqualität und -vollständigkeit unmittelbar nach Eingang geprüft und die notwendigen nachgelagerten Bilanzierungsprozesse angestoßen werden können. Hier sind neben der Prüfung von Stammdaten und Messwertprozessen vor allem die Neuberechnung, der Versand an den BIKO sowie das Handling der Prüfmitteilungen der MaBiS-Zeitreihen zu den Differenzen (DBA), den Verlusten (VZR sowie den analytischen Profilen (SLS, TLS) zu berücksichtigen.  Ohne einen angemessenen Zeitraum für die Ermittlung relevanter Zeitreihen im Rahmen der NB-Bilanzierung besteht das Risiko, dass die Deltazeitreihe des Netzbetreibers signifikant erhöht ist, sofern die BG-SZR sehr kurzfristig vor Ablauf der KBKA-Frist beim NB eingeht.	e-netz Südhessen AG

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
10.6.1.	UC: Anforderung und Übermittlung Bilanzkreis-zuordnungsliste zwischen NB und BKV	Der NB versendet...	Anstatt Prozessen zur Anfrage der BK-Zuordnungsliste und zum Abonnement derselben kann die Übersicht der MaLos perspektivisch über eine moderne REST-API des NB jederzeit als Listenresource bereitgestellt werden. Jeder betroffene BKV kann dann bei Bedarf die Listenresource beziehen	Siehe Punkt 10	decarbon1ze GmbH
10.7.	Use-Case: Beendigung des Abonnements für Bilanzkreis-zuordnungsliste vom BKV an NB		Kann gestrichen werden, da bei Nutzung von Listenressourcen kein Abo mehr nötig ist		decarbon1ze GmbH
10.9.	Use-Case: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom NB an BIKO und BKV	Der NB liefert an den BIKO die BK-SZR (Kategorie A) für den betrachteten Zeitraum.	ERGÄNZUNG: In den SD (Sequence Diagram) bei Nr. 1 "Übermittlung BK-SZR (Kategorie A)" hinzufügen: "Ab 12. WT enthält jede neue Version der BK-SZR einen Korrekturgrund-Kennzeichner, der angibt, ob die Korrektur durch MSB, MV, NB oder andere Ursachen verursacht wurde. Der Kennzeichner wird vom MV basierend auf seiner Hub-Funktion automatisch gesetzt."	Der MV als zentraler Hub kennt alle Datenflüsse und kann als einzige Marktrolle neutral und systemkonform bestimmen, welcher Akteur eine Korrektur verursacht hat. Diese Information ist zwingend erforderlich, damit der BIKO die Deltas der richtigen Verursacher-DZR zuordnen kann.	SWE Netz GmbH
10.9.	Use-Case: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom NB an BIKO und BKV	Weitere Anforderungen: Summenzeitreihen, die nach Ablauf der Clearingfrist der BKA (ohne KBKA) vom BIKO empfangen werden und deren Version von der höchsten Version mit „Abrechnungsdaten“ abweicht, gehen in die Clearingphase zur KBKA ein und erhalten den Datenstatus „Prüfdaten“.	ERGÄNZUNG: "Diese Prüfdaten fließen nach positiver Prüfung nicht in die NB-DZR, sondern werden basierend auf dem Korrekturgrund-Kennzeichner der MSB-DZR, MV-DZR oder BA-DZR zugeordnet (gilt auch für KBKA)."	Klarstellung, dass der Freeze-Mechanismus auch für die KBKA-Phase (Korrekturabrechnung nach 42. WT, Datenstand 30. WT) gilt. Andernfalls würde das Verursacherprinzip nur bis zum 42. WT (Datenstand 30. WT) gelten und danach wieder außer Kraft treten.	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
10.9.	Use-Case: Übermittlung der Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom NB an BIKO und BKV	Der NB übermittelt die BK-SZR (Kategorie A) bis zum Ablauf des 12. WT (Erstaufschlag). Keine Regelung zur Verursacher-Kennzeichnung bei Korrekturen.	ERGÄNZUNG ERFORDERLICH:  Neuer Absatz in "Weitere Anforderungen":  "Verursacher-Kennzeichnung bei Korrekturen:  Der NB übermittelt bei jeder Version der BK-SZR (Kategorie A) nach dem 12. WT (Ende Erstaufschlag) ein Verursacher-Kennzeichen:  a) Wenn die Korrektur auf vom MV weitergeleitete Messwertänderungen zurückgeht: Das vom MV bereitgestellte Verursacher-Kennzeichen (MSB-ID oder MV-ID)  b) Wenn die Korrektur auf NB-eigene Fehler zurückgeht (z.B. DBA-Berechnung, VZR): NB-Kennzeichen  Das Verursacher-Kennzeichen ermöglicht dem BIKO die verursachergerechte Zuordnung der Regelenergiekosten im nachgelagerten Clearing-Prozess. NB-eigene Fehler verbleiben außerhalb der K-DZR."	NB ALS DATENDURCHLEITER: Bei RLM-Marktlösungen (Kategorie A) aggregiert der NB die vom MV bereitgestellten Messwerte. Der NB muss die vom MV bereitgestellte Verursacher-Kennzeichnung durchleiten.  NB-EIGENE FEHLER: Der NB kann eigene Fehler verursachen (z.B. DBA, VZR). Diese sind zu kennzeichnen, verbleiben aber außerhalb der K-DZR, da sie originäre NB-Verantwortung sind.  PRÜFMITTEILUNG: Bei Kategorie A erfolgt nach dem Erstaufschlag eine Prüfung durch den BKV. Erst nach positiver Prüfung fließt das Delta in die K-DZR (vgl. Kap. 3.8.3).	SWE Netz GmbH
10.9.1.	UC: Übermittlung der Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom NB an BIKO und BKV	Der NB liefert [...] Der BIKO leitet weiter	Der NB stellt [...] zur Verfügung	In Vorbereitung auf den Wechsel der MaKo auf eine REST-API, wie oben in Punkt 3 ausgeführt.	decarbon1ze GmbH
10.10.2.	SD: Übermittlung Prüfmitteilung für die Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom BKV an BIKO und NB		SD fehlt im Dokument		BDEW
10.10.2.	SD: Übermittlung Prüfmitteilung für die Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom BKV an BIKO und NB		SD fehlt im Dokument		E.ON Netze
10.10.2.	SD: Übermittlung Prüfmitteilung für die Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom BKV an BIKO und NB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025):	SD fehlt im Dokument		EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
11.	Austauschprozesse zur Bilanzkreissummenzeitreihe mit dem BA		Gemäß der vorliegenden Spezifikation kommuniziert der BA zur Aktivierung und Deaktivierung von ZPs weiterhin über EDIFACT.	Siehe Punkt 13: Damit der BA keine EDIFACT-Verarbeitung mehr implementieren muss, sollte der BA in der Funktion eines REST-Client die ZP-Aktivierung bei NBs und BKVs übernehmen. Dazu müssen NB und BKV den passenden Server implementieren. MaBiS-ZP-Ressourcen unter der Verantwortung der NB oder BKV kann der BA beim jeweiligen Marktpartner anlegen (PUT), ändern (PATCH), oder beenden (DELETE). Der NB oder BKV sollte die ZP-Ressourcen bi-temporal (zeitlich abgegrenzt) führen, so dass über die API auch jederzeit der historische Zustand jedes ZP eingesehen werden kann.	decarbon1ze GmbH
11.	Austauschprozesse zur Bilanzkreissummenzeitreihe mit dem BA	gestrichen: 11.10. Use-Case: Übermittlung Prüfmittteilung für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BKV an BIKO und ÜNB	Die Prüfmittteilung des BKV und die Berücksichtigung der Prüfmittteilung im Abrechnungsstatus sollte bestehen bleiben.	Die Prüfmittteilung stellt einen unverzichtbaren Bestandteil eines funktionierenden, fairen und transparenten Energiemarkts dar. Ihre Abschaffung würde die Rolle des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) erheblich schwächen und die Verantwortung für die Richtigkeit der Abrechnungsdaten einseitig auf die Verteilnetzbetreiber (VNB) verlagern. Fehlerhafte Daten – etwa verursacht durch technische oder systemische Probleme beim VNB – können zu fehlerhaften Abrechnungen führen, die für den BKV erhebliche finanzielle Risiken bedeuten kann. Die Prüfmittteilung bietet dem BKV die Möglichkeit, kurzfristig die Datenversion zur Abrechnung zu bringen, die seiner Einschätzung nach am plausibelsten ist. Aus unserer Erfahrung ist sie zudem das wirkungsvollste Instrument, um VNB zur Durchführung notwendiger Datenkorrekturen zu bewegen.  Daher sollte die Prüfmittteilung unbedingt beibehalten werden – oder es muss ein gleichwertiger Ersatzprozess etabliert werden, der dem BKV weiterhin die Möglichkeit bietet, bei Bedarf Korrekturen einzufordern. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Ausbleiben einer qualifizierten und fristgerechten Reaktion des VNB auf berechnete Prüfmittteilung des BKV konkrete Konsequenzen für den VNB nach sich zieht – etwa in Form von regulatorischen Sanktionen oder einer automatisierten Datenübersteuerung zugunsten der BKV-Erwartungshaltung.	EWE VERTRIEB GmbH

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
11.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsver-antwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kate-gorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsver-antwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kate-gorie B) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW
11.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze
11.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Der ÜNB BA aktiviert den MaBiS-ZP einer BK-SZR (Kategorie B) und sendet die entsprechende Information an den BIKO, die vom BIKO angenommen bzw. abgelehnt wird. Der BIKO leitet die Aktivierung eines MaBiS-ZP für eine BK-SZR (Kategorie B) nach Erhalt an den BKV weiter	BKV wird die Möglichkeit des Widerspruchs genommen. Solle aufrecht erhalten bleiben, um Fehler in der Bilanzierung im Vorfeld ausschließen zu können. Gerade aktuell liegen uns in 2025 ca. 100(!) Fehlerfälle vor, wonach eine fehlerhafte Aktivierung erfolgt ist. Bis zu einer Deaktivierung vergehen oft einige Monate plus zahlreiche Übermittlungen von Mengen und Versionen die ungerechtfertigt sind. Der BKV kann ggf. keine Aktivierung von ZP mit fremden Bilanzkreisen in den Bilanzierungsvorlagen seiner Software veranlassen! Den Vorgang des Widerspruchs einfach ausblenden und streichen macht an dieser Stelle keinen Sinn.	Begründung, Vorschlag zum Umgang siehe GPKE Teil 2	LichtBlick SE
11.2.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsver-antwortung, für deren zugeordnete Kombina--tion aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsver-antwortung, für deren zu-geordnete Kombina-tion aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist</b> , spätestens jedoch 2 WT vor dem erfor-derlichen Versand der BK-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW
11.2.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV			Begründung, Vorschlag zum Umgang siehe GPKE Teil 2	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
11.2.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze
11.3.1.	UC: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	BDEW
11.3.1.	UC: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
11.3.1.	UC: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
11.4.	Use-Case: Anforderung und Übermittlung Bilanzkreis-zuordnungsliste zwischen BA und BKV		Siehe Punkt 10: Anstatt Prozessen zur Anfrage der BK-Zuordnungsliste und zum Abonnement derselben kann die Übersicht der MaLos über eine moderne REST-API des BA jederzeit als Listenresource bereitgestellt werden. Jeder betroffene BKV kann dann bei Bedarf die Listenresource beziehen. Ein Abonnement ist nicht mehr nötig	Siehe Punkt 10	decarbon1ze GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
11.6.	Bewegungsdaten-austausch-prozesse zur Bilanzkreis-summenzeitreihe mit dem BA	Der BA liefert an den BIKO die BK-SZR (Kategorie B) für den betrachteten Zeitraum.	ERGÄNZUNG: "Der BA leitet den vom MV gelieferten Korrekturgrund-Kennzeichner unverändert an den BIKO weiter. Bei BA-eigenen Fehlern (z.B. Aggregationsfehler) setzt der BA den Kennzeichner auf 'BA-verursacht'. Der BIKO ordnet die Deltas ab 12. WT basierend auf diesem Kennzeichner der MSB-DZR, MV-DZR, BA-DZR oder NB-DZR zu."	Bei IMS-Marktlösungen (Kategorie B) verschärft sich die Problematik, da der BA die Aggregation vornimmt und der NB keine Prüfmöglichkeit hat. Der BA muss die MV-Kennzeichnung durchleiten und eigene Fehler kennzeichnen, damit eine verursachergerechte Zuordnung möglich ist.	SWE Netz GmbH
11.7.	Use-Case: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Der BA liefert [...] Der BIKO leitet weiter	Der BA stellt [...] zur Verfügung	Ausschließliche Verwendung moderner REST-APIs beim BA – siehe hierzu den allgemeinen Kommentar in Punkt 3 sowie unsere Ausführungen im Begleitdokument. Beim BA sollte keine EDIFACT-Verarbeitung mehr implementiert werden müssen, wie in Punkt 13 erläutert.	decarbon1ze GmbH
11.7.	Use-Case: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Altes 11.10 Übermittlung Prüfmitteilung wurde entfernt	Übermittlung Prüfmitteilung muss zwingend wieder eingeführt werden.	<p>Als Grundlage der Stellungnahme dient der Ursprung der MaBiS. Die MaBiS wurde eingeführt, dass der Monopolist (der Verteilnetzbetreiber (VNB)) vom Lieferanten (LF) / Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) geprüft wird. Dabei wurde der Bilanzkoordinator (BIKO) als „Schiedsrichter“ für die Fristen eingesetzt. Es gibt in der heutigen MaBiS einen Kompromiss, so dass die Daten im Erstaufschlagsrecht immer zählen und danach die Bestätigung des BKV (implizit des LF) nötig ist. Damit wird verhindert, dass z.B. kurz vor dem Ende des letzten Abrechnungsmonats (7 Monate nach dem Liefermonat) alle Daten automatisch abgeändert werden und dies dann nicht mehr zu clearen ist. Der VNB hatte somit die Pflicht und auch das intrinsische Interesse, seine Bilanzierung so schnell wie möglich sauber zu bekommen. Macht er zu kurzfristig Anpassung vor dem Ende des 7. Monats, kann er nicht davon ausgehen, dass es noch bestätigt wird.</p> <p>Änderungen mit dem BA / MaBiS Hub:</p> <p>Die Prozesse zwischen VNB und LF / BKV bleiben auf Basis der ursprünglichen Grundlage gleich. Für jegliche Bilanzierung des BA wird allerdings ein „Erstaufschlagsrecht“ gegeben und diese Daten sind abrechnungsrelevant. Der BA führt seine Bilanzierung auf den Daten des VNB und MSB durch und somit wird der Ursprung der MaBiS in Bezug auf die Prüfmöglichkeit entfallen. Der VNB kann durch den BA bis zum letzten Tag großflächige Bilanzierungsänderungen durchführen und der BKV / LF kann nichts dagegen unternehmen und trägt auch etwaige Kosten im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung.</p>	edna Bundesverband Energemarkt & Kommunikation e.V.

**MaBiS**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>Aus Sicht des EDNA gibt es keine Grundlage, warum die Bilanzierung des BA nicht geprüft werden muss. Es ist sogar umso wichtiger, dass gerade die SZR des BA geprüft werden, da hier andere Marktpartner die Rechnungen bezahlen müssen. Damit ist es unumgänglich, dass die automatischen Prüf- wie auch Clea-ringprozesse auch zwischen BA und LF / BKV im gleichen Maße wie zwischen VNB und LF / BKV implementiert werden. Dies wird dadurch bestärkt, dass von den einzelnen Marktrollen zum BA keinerlei bilaterales Clearing stattfinden darf (wurde explizit verboten).</p> <p>Dieses Verbot inkl. der Bedeutung des BA muss dazu führen, dass der BA auch für Abweichungen verantwortlich ist, die weder der VNB oder der LF / BKV als Einzelner zu vertreten hat. Dies schließt ebenso Abweichungen durch den MV ein, falls die Lastgangverteilung aus „Gründen“ doch nicht synchron geklappt hat. Es ist kaufmännisch nicht vereinbar, dass ein LF, BKV oder VNB immer (ohne Ablehnungsmöglichkeit) die Kosten aufgrund der Tätigkeit des BA tragen muss. Somit muss es auch weiterhin eine Art Deltazeitreihenübertrag geben, der nur vom VNB übernommen wird, wenn er die Ursache dafür ist.</p> <p>Um eine Verbesserung zu heute zu schaffen ist es deswegen notwendig, dass der LF / BKV / VNB eine maximale Frist für die Prüfung einer SZR bekommt. Der EDNA schlägt hier maximal 3 Werkzeuge nach dem Übertragungstag (ÜT) vor. Es sollte gleichzeitig verankert sein, dass eine SZR per se so schnell wie möglich geprüft werden soll. Sollte keine Prüfung erfolgen, so gilt die SZR nach Ablauf der Frist als positiv geprüft. Mit dem Wegfall der einzelnen Lastgangdaten wird dem VNB / LF die automatische Möglichkeit der Überprüfung der SZR wie den nachfolgenden etwaigen Clearinglisten (aktuell Bilanzierungsgebietsclearingliste bzw. Lieferantenclearingliste) genommen. Um dies zukünftig im Rahmen des Datenschutzes trotzdem automatisiert zu ermöglichen, schlägt der EDNA folgendes vor:</p>	

**MaBiS**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>1.Es gibt automatisch ein Aggregat über alle Marktllokationen (je Flussrichtung), welche nicht einzeln an den VNB / LF vom MV gesendet werden.</p> <p>2.Kommt eine Clearingliste beim VNB / LF, so wird die wie folgt geprüft:</p> <p>a.MaLos mit einzelnen vorhandenen Lastgangdaten werden gegen den etwaigen Wert in der Clearingliste geprüft</p> <p>i.Abweichungen werden wie bisher in einer Clearinglisten-Antwort mitgeteilt (sollten die Prozesse perfekt funktionieren, würde es keine Antwort geben und es ist kein Unter-schied zu der jetzigen geplanten Variante, dass es keine Antwort gibt)</p> <p>b.Alle anderen MaLos werden als Aggregat geprüft</p> <p>i.Summe bilanzierte Menge der betroffenen MaLos in der Clearingliste vs. Summe Menge des Aggregats aus den einzelnen ¼ Sunden der MaLos</p> <p>ii.Stimmt diese Summenmenge nicht überein, so kommen alle beinhalteten MaLos in die Antwortclearingliste mit einer Menge von z.B. -1</p> <p>3.Die Antwortclearingliste führt beim BA dazu, dass MaLos mit Menge -1 die Berechtigung für ein Clea-ring haben und unter diesem Umstand einzeln vom MV an den LF / VNB gesendet werden</p> <p>a.An diesem Punkt liegt immer eine Berechtigung vor, weil sonst die Bilanzierung nicht sauber geprüft werden kann und das die Grundlage der diskriminierungsfreien Prozesse ist</p> <p>b.Der BA gibt in dieser Situation die Anforderung an den MV zum Versand</p> <p>4.Nach der Versendung der einzelnen Daten wird die oben genannte Clearingliste erneut geprüft und die Ursache sollte wie heute explizit gefunden werden</p> <p>a.An dieser Stelle kann es nötig sein, dass ein bilaterales Clearing mit dem BA nötig ist, da hier auch beim BA / MV oder der Übertragung ggf. etwas schief gegangen ist</p> <p>b.Das bilaterale Clearing könnte zu großen Teilen automatisiert werden</p>	

**MaBiS**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
11.7.	Use-Case: Übermittlung der Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Der BA übermittelt die BK-SZR (Kategorie B) bis zum Ablauf des 12. WT (Erstaufschlag). Keine Regelung zur Verursacher-Kennzeichnung bei Korrekturen.	ERGÄNZUNG ERFORDERLICH:  Analog zu Kapitel 9.7:  "Verursacher-Kennzeichnung bei Korrekturen:  Der BA übermittelt bei jeder Version der BK-SZR (Kategorie B) nach dem 12. WT (Ende Erstaufschlag) ein Verursacher-Kennzeichen analog zu Kapitel 9.7.  Da für BK-SZR (Kategorie B) keine Prüfmitteilung erfolgt, fließt das Mengendelta jeder neuen Version direkt in die K-DZR mit dem vom BA bereitgestellten Verursacher-Kennzeichen."	KATEGORIE B AUTOMATISMUS: Bei iMS-Marktllokationen (Kategorie B) gibt es keine Prüfmitteilung. Korrekturen erhalten automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" und fließen direkt in die Bilanzierung. Ohne K-DZR-Mechanismus würden alle diese Korrekturen ungerechtfertigt den NB belasten (vgl. Konzeptpapier Kap. 1.2).  SMART-METER-ROLLOUT: Mit zunehmendem Smart-Meter-Rollout steigt der Anteil von Kategorie B-Marktllokationen. Die Problematik verschärft sich daher kontinuierlich und erfordert dringende Lösung.	SWE Netz GmbH
11.7.1.	UC: Übermittlung der Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	BDEW
11.7.1.	UC: Übermittlung der Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
11.7.1.	UC: Übermittlung der Bilanzkreis-sammenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

**MaBiS**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
11.7.1.	UC: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Summenzeitreihen, die nach Ablauf der Clearingfrist der BKA (ohne KBKA) vom BIKO empfangen werden und deren Version von der höchsten Version mit „Abrechnungsdaten“ abweicht, gehen in die Clearingphase zur KBKA ein und erhalten den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“.	Clearingprozesse zu Profilscharen	<p>Der MaBiS-Hub wird als "single point of truth" in den Mittelpunkt gestellt. Für die vom BA gebildeten BK-SZR (Kategorie B) soll daher der Prozess der Prüfstatusvergabe entfallen. Diese Kategorie enthält nun nicht mehr nur IMS, sondern alle ¼-h-bilanzierte ZP. Die Daten dieser Kategorie gelten grundsätzlich als abrechnungsrelevant. Dies hat auf mindestens zwei Prozesse gravierende Auswirkungen:</p> <p>1. Unsicherheit für BKV / Lieferant Die bisherige MaBiS-Regelung, wie sie für die Kategorie-A auch noch weiterhin gilt, sorgt dafür, dass der Netzbetreiber ein Eigeninteresse daran hat, innerhalb einer kurzen Frist nach Liefermonat mit der Bilanzierung fertig zu sein. Danach verfällt sein Aufschlagsrecht. Dies bietet einen Vorteil für Ihn, wie auch für Bilanzkreisverantwortliche und Lieferanten. Im nun angedachten System können sich die SZR (Kategorie B) jederzeit ändern, ohne dass der BKV / LF die Möglichkeit hat rechtzeitig vor der Bilanzkreisabrechnung zu clearen.</p> <p>2. Nachteile für das Analytische Lastprofilverfahren In gleicher Weise, wie diese Unsicherheit BKV / LF betrifft, betrifft sie aber auch den NB selbst, wenn er das Analytische Lastprofilverfahren (ALPV) gewählt hat. Die Änderung der SZR (Kategorie B), sprich der "gemessenen ZR", hat direkte Auswirkung auf die Kleinkun-denganglinie. Diese wiederum wird m ALPV auf alle Bilanzkreise aufgeteilt. So ist der NB gezwungen, mit allen BKV aufwändig neue BK-Abrechnungen durchzuführen, obwohl die neue SZR (Kategorie B) einem Clearing ggfs. gar nicht Stand gehalten hätte.</p> <p>Ein "single point of truth" kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass, wenn es keine genügende Prüf Fristen gibt, auch hier falsche Werte hineinkommen können. Ein Vieraugenprinzip ist daher unverzichtbar. Der gestrichene Prozess der Prüfstatusvergabe soll in Folge dessen wieder eingeführt werden.</p>	Klafka & Hinz Energie- Informations- Systeme GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
11.7.1.	UC: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Summenzeitreihen, die nach Ablauf der Clearingfrist der BKA (ohne KBKA) vom BIKO empfangen werden und deren Version von der höchsten Version mit „Abrechnungsdaten“ abweicht, gehen in die Clearingphase zur KBKA ein und erhalten den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“.	Das Erstaufschlagsrecht in der 1. KBA gilt hier dann nur noch für den VNB.	Kritisch, da für den BKV keine Möglichkeit mehr gibt eine Bilanzkreissumme abzulehnen. Es gibt zwar noch Erstaufschlagsrecht in der ersten BKA, aber alles was danach vom BA eingeht ist automatisch abrechnungsrelevant. D.h. kurz vor Clearingsende kann hier der Marktpartner gegenüber dem BKV nach belieben die Bilanzkreissummen korrigieren.  Das Vetorecht des BKV muss weiterhin bestehen bleiben.	Mainova AG
11.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	SD: Rollen BA -> BIKO -> NB	SD: Rollen BA -> BIKO -> BKV	Falsche Rolle im SD	BDEW
11.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	SD: Rollen BA -> BIKO -> NB	SD: Rollen BA -> BIKO -> BKV	Falsche Rolle im SD	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
11.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	SD Tabelle Schritt 1 Frist: Bis zum Ablauf des 12. WT nach Ende des Bilanzierungsmonats zur Inanspruchnahme des Erstaufschlags und bis zum Ende des 7. Monats nach Bilanzierungsmonat.	SD Tabelle Schritt 1 Frist: Bis zum Ablauf des 12. WT nach Ende des Bilanzierungsmonats zur Initialübermittlung und bis zum Ende des 7. Monats nach Bilanzierungsmonat.	Folgeanpassung aufgrund Konsultationsbeitrag 23	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
11.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): SD: Rollen BA -> BIKO -> NB	SD: Rollen BA -> BIKO -> BKV	Falsche Rolle im SD	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
11.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	In dem Schritt Nr.2 Weiterleitung BK-SZR (Kategorie B) von BiKo an NB	In dem Schritt Nr.2 Weiterleitung BK-SZR (Kategorie B) von BiKo an BKV	In dem Schritt findet die Weiterleitung an den BKV statt. Hier wurde die falsche Grafik eingebunden.	Klafka & Hinz Energie-Informationssysteme GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
11.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	SD: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV Im SD ist im Schritt 2 - Weiterleitung der BK-SZR - der NB als Empfänger abgebildet.	SD: Übermittlung der Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV Im SD ist im Schritt 2 - Weiterleitung der BK-SZR - der BKV als Empfänger abgebildet.	SD falsch: Empfänger der BK-SZR ist nicht der NB - NB ersetzen durch BKV	VKU e.V.
11.8.	Use-Case: Übermittlung Datenstatus für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BIKO an BA und BKV			Damit der BA keine EDIFACT-Verarbeitung mehr implementieren muss, sollte alle Kommunikation mit dem BA auf moderne REST-APIs umgestellt werden. Sowohl für Anwendungsfälle, bei denen der BA als Server fungiert, als auch Anwendungsfälle, bei denen der BA Client ist. In letzteren Fällen müssen die Kommunikationspartner des BA einen REST Server ausprägen. - Nach den REST-Prinzipien müsste der BIKO als Verantwortlicher eine Ressource für den Datenstatus bereitstellen – und somit dafür einen eigenen Server ausprägen, wo sowohl der BA als auch die BKV die jeweilige Datenstatus-Ressource bei Bedarf abfragen können. - Alternativ könnte der BA den Datenstatus bereitstellen (als Verantwortlicher, da in Zukunft die BIKO-Rolle mit dem BA zusammengelegt werden soll). Dann wäre es Aufgabe des BIKO als Client, die Statusressource beim BA anzulegen (PUT) und zu aktualisieren (PATCH). BKVs könnten den Status beim BA abrufen (GET).	decarbon1ze GmbH
11.8.	Use-Case: Übermittlung Datenstatus für die Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BIKO an BA und BKV	Es wird immer Abrechnungsdaten als Datenstatus verwendet	Das alte Prinzip mit Prüfstatus muss zwingend wieder eingeführt werden. Ohne das alte Prinzip muss eine theoretisch unendlich hohe Rechnung durch eine Fehlbilanzierung am letzten Tag der Bilanzierungsperiode vom BKV / LF bezahlt werden und sich sich außerhalb der Prozesse wiederholt werden. Das könnte ohne eigenes Verschuldung den BKV / LF in die Insolvenz treiben!	Als Grundlage der Stellungnahme dient der Ursprung der MaBiS. Die MaBiS wurde eingeführt, dass der Monopolist (der Verteilnetzbetreiber (VNB)) vom Lieferanten (LF) / Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) geprüft wird. Dabei wurde der Bilanzkoordinator (BIKO) als „Schiedsrichter“ für die Fristen eingesetzt. Es gibt in der heutigen MaBiS einen Kompromiss, so dass die Daten im Erstaufschlagsrecht immer zählen und danach die Bestätigung des BKV (implizit des LF) nötig ist. Damit wird verhindert, dass z.B. kurz vor dem Ende des letzten Abrechnungsmonats (7 Monate nach dem Liefermonat) alle Daten automatisch abgeändert werden und dies dann nicht mehr zu clearen ist. Der VNB hatte somit die Pflicht und auch das intrinsische Interesse, seine Bilanzierung so schnell wie möglich sauber zu bekommen. Macht er zu kurzfristig Anpassung vor dem Ende des 7. Monats, kann er nicht davon ausgehen, dass es noch bestätigt wird. Änderungen mit dem BA / MaBiS Hub:	edna Bundesverband Energemarkt & Kommunikation e.V.

**MaBiS**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>Die Prozesse zwischen VNB und LF / BKV bleiben auf Basis der ursprünglichen Grundlage gleich. Für jegliche Bilanzierung des BA wird allerdings ein „Erstaufschlagsrecht“ gegeben und diese Daten sind abrechnungsrelevant. Der BA führt seine Bilanzierung auf den Daten des VNB und MSB durch und somit wird der Ursprung der MaBiS in Bezug auf die Prüfmöglichkeit entfallen. Der VNB kann durch den BA bis zum letzten Tag großflächige Bilanzierungsänderungen durchführen und der BKV / LF kann nichts dagegen unternehmen und trägt auch etwaige Kosten im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung.</p> <p>Aus Sicht des EDNA gibt es keine Grundlage, warum die Bilanzierung des BA nicht geprüft werden muss. Es ist sogar umso wichtiger, dass gerade die SZR des BA geprüft werden, da hier andere Marktpartner die Rechnungen bezahlen müssen. Damit ist es unumgänglich, dass die automatischen Prüf- wie auch Clearingprozesse auch zwischen BA und LF / BKV im gleichen Maße wie zwischen VNB und LF / BKV implementiert werden. Dies wird dadurch bestärkt, dass von den einzelnen Marktrollen zum BA keinerlei bilaterales Clearing stattfinden darf (wurde explizit verboten).</p> <p>Dieses Verbot inkl. der Bedeutung des BA muss dazu führen, dass der BA auch für Abweichungen verantwortlich ist, die weder der VNB oder der LF / BKV als Einzelner zu vertreten hat. Dies schließt ebenso Abweichungen durch den MV ein, falls die Lastgangverteilung aus „Gründen“ doch nicht synchron geklappt hat. Es ist kaufmännisch nicht vereinbar, dass ein LF, BKV oder VNB immer (ohne Ablehnungsmöglichkeit) die Kosten aufgrund der Tätigkeit des BA tragen muss. Somit muss es auch weiterhin eine Art Deltazeitreihenübertrag geben, der nur vom VNB übernommen wird, wenn er die Ursache dafür ist.</p>	

**MaBiS**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>Um eine Verbesserung zu heute zu schaffen ist es deswegen notwendig, dass der LF / BKV / VNB eine maximale Frist für die Prüfung einer SZR bekommt. Der EDNA schlägt hier maximal 3 Werkzeuge nach dem Übertragungstag (ÜT) vor. Es sollte gleichzeitig verankert sein, dass eine SZR per se so schnell wie möglich geprüft werden soll. Sollte keine Prüfung erfolgen, so gilt die SZR nach Ablauf der Frist als positiv geprüft.</p> <p>Mit dem Wegfall der einzelnen Lastgangdaten wird dem VNB / LF die automatische Möglichkeit der Überprüfung der SZR wie den nachfolgenden etwaigen Clearinglisten (aktuell Bilanzierungsgebietsclearingliste bzw. Lieferantenclearingliste) genommen. Um dies zukünftig im Rahmen des Datenschutzes trotzdem automatisiert zu ermöglichen, schlägt der EDNA folgendes vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es gibt automatisch ein Aggregat über alle Marktlokationen (je Flussrichtung), welche nicht einzeln an den VNB / LF vom MV gesendet werden.</li> <li>2. Kommt eine Clearingliste beim VNB / LF, so wird die wie folgt geprüft:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. MaLos mit einzelnen vorhandenen Lastgangdaten werden gegen den etwaigen Wert in der Clearingliste geprüft</li> <li>i. Abweichungen werden wie bisher in einer Clearinglisten-Antwort mitgeteilt (sollten die Prozesse perfekt funktionieren, würde es keine Antwort geben und es ist kein Unterschied zu der jetzigen geplanten Variante, dass es keine Antwort gibt)</li> <li>b. Alle anderen MaLos werden als Aggregat geprüft                 <ol style="list-style-type: none"> <li>i. Summe bilanzierte Menge der betroffenen MaLos in der Clearingliste vs. Summe Menge des Aggregats aus den einzelnen ¼ Sunden der MaLos</li> <li>ii. Stimmt diese Summenmenge nicht überein, so kommen alle beinhalteten MaLos in die Antwortclearingliste mit einer Menge von z.B. -1</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>3. Die Antwortclearingliste führt beim BA dazu, dass MaLos mit Menge -1 die Berechtigung für ein Clearing haben und unter diesem Umstand einzeln vom MV an den LF / VNB gesendet werden</p> <p>a. An diesem Punkt liegt immer eine Berechtigung vor, weil sonst die Bilanzierung nicht sauber geprüft werden kann und das die Grundlage der diskriminierungsfreien Prozesse ist</p> <p>b. Der BA gibt in dieser Situation die Anforderung an den MV zum Versand</p> <p>4. Nach der Versendung der einzelnen Daten wird die oben genannte Clearingliste erneut geprüft und die Ursache sollte wie heute explizit gefunden werden</p> <p>a. An dieser Stelle kann es nötig sein, dass ein bilaterales Clearing mit dem BA nötig ist, da hier auch beim BA / MV oder der Übertragung ggf. etwas schief gegangen ist</p> <p>b. Das bilaterale Clearing könnte zu großen Teilen automatisiert werden</p>	
12.5.	Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für die Bilanzkreisabrechnung vom BIKO an BKV	Der BIKO erstellt und versendet [..]	Der BIKO stellt [..] zur Verfügung	In Vorbereitung auf die Nutzung moderner REST-APIs für die Bereitstellung von Bewegungsdaten – siehe hierzu den allgemeinen Kommentar in Punkt 3 sowie unsere Ausführungen im Begleitdokument.	decarbon1ze GmbH
12.5.	Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für die Bilanzkreisabrechnung vom BIKO an BKV	Der BIKO übermittelt die Abrechnungssummenzeitreihe an den BKV, einschließlich NB-DZR falls dem BK zugeordnet.	<p><b>ÄNDERUNG ERFORDERLICH:</b></p> <p>1. Umbenennung: "NB-DZR" → "K-DZR"</p> <p>2. Ergänzung in der Use-Case-Beschreibung: "Falls dem BK die K-DZR zugeordnet wurde, übermittelt der BIKO zusätzlich eine Aufschlüsselung der in der K-DZR enthaltenen Verursacher: - Anteil MSB-verursachte Korrekturen - Anteil MV-verursachte Korrekturen - Anteil BA-verursachte Korrekturen</p> <p>Diese Aufschlüsselung dient der Transparenz für den BKV und als Grundlage für das nachgelagerte finanzielle Clearing."</p>	<p><b>TRANSPARENZ FÜR BKV:</b> Der BKV muss verstehen, dass die K-DZR seines BK nicht ausschließlich NB-Fehler enthält. Die Aufschlüsselung nach Verursachern schafft Transparenz und ermöglicht dem BKV die Nachvollziehbarkeit der späteren Kostenrückerstattungen.</p> <p><b>CLEARING-VORBEREITUNG:</b> Die Aufschlüsselung bereitet das nachgelagerte Clearing vor, bei dem die Kosten den tatsächlichen Verursachern zugeordnet werden.</p>	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
12.6.	Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für Bilanzkreisabrechnung vom BIKO an NB	S.O.	S.O.	S.O.	decarbon1ze GmbH
12.6.	Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für Bilanzkreisabrechnung vom BIKO an NB	[Neues Kapitel erforderlich] Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für Bilanzkreisabrechnung - MSB-DZR	NEUES KAPITEL ERSTELLEN: Analog zu Kapitel 12.6 (Übermittlung NB-DZR vom BIKO an NB) ein neues Kapitel erstellen für die Übermittlung der MSB-DZR vom BIKO an MSB. Prozessziel: Die MSB-DZR wurde vom BIKO an den MSB übermittelt. Der BIKO ermittelt die MSB-DZR basierend auf den vom MV gelieferten Korrekturgrund-Kennzeichnern und übermittelt diese an den MSB.	Der MSB muss seine Verursacher-DZR analog zur NB-DZR erhalten, um die finanziellen Konsequenzen seiner Messwertfehler-Korrekturen tragen zu können. Fristen: Vorläufige Übermittlung bis 18. WT, endgültige Übermittlung bis 42. WT.	SWE Netz GmbH
12.6.	Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für Bilanzkreisabrechnung vom BIKO an NB	[Neues Kapitel erforderlich] Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für Bilanzkreisabrechnung - MV-DZR	NEUES KAPITEL ERSTELLEN: Analog zu Kapitel 12.6 ein neues Kapitel für die Übermittlung der MV-DZR vom BIKO an MV. Der MV erhält seine Verursacher-DZR mit denselben Fristen wie die NB-DZR.	Der MV trägt die Verantwortung für Verarbeitungsfehler und muss daher die MV-DZR erhalten und abrechnen.	SWE Netz GmbH
12.6.	Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für Bilanzkreisabrechnung vom BIKO an NB	[Neues Kapitel erforderlich] Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für Bilanzkreisabrechnung - BA-DZR	NEUES KAPITEL ERSTELLEN: Analog zu Kapitel 12.6 ein neues Kapitel für die Übermittlung der BA-DZR vom BIKO an BA. Der BA erhält seine Verursacher-DZR für Aggregationsfehler.	Der BA trägt die Verantwortung für Aggregations- und Weiterleitungsfehler bei iMS-Daten und muss daher die BA-DZR erhalten und abrechnen.	SWE Netz GmbH

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
12.6.	Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe für Bilanzkreisabrechnung vom BIKO an NB	Der BIKO übermittelt die NB-DZR an den NB. Die Use-Case-Beschreibung lautet: "Der BIKO ermittelt eine vorläufige NB-DZR eines BG innerhalb der BKA, weist diese dem vom NB benannten BK zu und übermittelt diese an den NB."	<p><b>ÄNDERUNG ERFORDERLICH:</b></p> <p>1. Umbenennung: "NB-DZR" → "K-DZR"</p> <p>2. Anpassung der Use-Case-Beschreibung: "Der BIKO ermittelt die K-DZR eines BG, weist diese dem vom NB benannten BK zu und übermittelt diese an den NB. Zusätzlich übermittelt der BIKO eine detaillierte Aufschlüsselung:</p> <p>a) Verursacher-spezifische Teilmengen (MSB, MV, BA) b) Zuordnung zu einzelnen Marktlokationen/Messlokationen (soweit möglich) c) Zeitliche Verteilung der Korrekturen</p> <p>Der NB nutzt diese Informationen für die Analyse der Ursachen und das Clearing mit den jeweiligen Verursachern. Die dem NB zustehenden Kostenerstattungen werden vom BIKO ermittelt und im Clearing-Prozess abgewickelt."</p> <p>3. Anpassung "Nachbedingungen im Erfolgsfall": "Der NB erhält die Datengrundlage für das Clearing mit den Verursachern (MSB, MV, BA) und kann die Erstattungsansprüche geltend machen."</p>	<p>NB-CLEARING-BEDARF: Der NB muss die in der K-DZR enthaltenen fremden Fehler identifizieren und die Kosten bei den Verursachern zurückfordern können. Die detaillierte Aufschlüsselung ist hierfür essentiell.</p> <p>MAB-FUNKTION: Der ursprüngliche Text "Der NB beginnt mit der Analyse der Ursachen der Energiezuweisung" suggeriert, dass der NB alle Fehler selbst verursacht hat. Die neue Formulierung stellt klar, dass der NB primär Clearing-Ansprüche gegenüber Dritten geltend macht.</p> <p>KOSTENNEUTRALITÄT FÜR NB: Durch das Clearing wird der NB für fremde Fehler entschädigt und trägt nur noch die Kosten eigener Fehler (Verursacherprinzip).</p>	SWE Netz GmbH
12.7.	Use-Case: Anforderung und Übermittlung der Clearingliste für den Bilanzkreisabweichungssaldo zwischen BKV und BIKO		Siehe Punkt 10: Anstatt Prozessen zur Anfrage von Clearingliste und zum Abonnement derselben kann die Übersicht der MaLos über eine moderne REST-API des BIKO (zukünftig des BA) jederzeit als Listenresource bereitgestellt werden. Jeder betroffene BKV kann dann bei Bedarf die Listenresource beziehen.	Siehe Punkt 10	decarbon1ze GmbH
12.8.	Use-Case: Anforderung und Übermittlung der Clearingliste für die Netzbetreiber-Deltazeitreihe zwischen BIKO		s.o.	s.o.	decarbon1ze GmbH
12.8.	Use-Case: Anforderung und Übermittlung der Clearingliste für die Netzbetreiber-Deltazeitreihe zwischen BIKO und NB	Die Clearingliste enthält alle in die Berechnung der NB-DZR eingegangenen Summenzeitreihen.	ERGÄNZUNG: "Die Clearingliste enthält zusätzlich für jede Summenzeitreihe den Korrekturgrund-Kennzeichner und gibt an, welcher Anteil der NB-DZR dem NB selbst (VZR-/Netzlast-Prognose) und welcher Anteil anderen Verursachern (MSB/MV/BA) zuzuordnen ist. Bei Korrekturen nach dem 12. WT wird ein 'Schadensvermerk' hinzugefügt, der angibt, ob die Korrektur bereits in eine Verursacher-DZR umgebucht wurde."	Die Clearingliste muss transparente Nachvollziehbarkeit ermöglichen, wie sich die NB-DZR zusammensetzt und welche Beträge durch Fremdfehler entstanden sind. Dies ist Voraussetzung für ein wirksames Clearing zwischen den Marktrollen.	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
12.8.	Use-Case: Anforderung und Übermittlung der Clearingliste für die Netzbetreiber-Deltazeitreihe zwischen BIKO und NB	[Gesamter Use-Case Text]	DUPLIZIEREN UND ANPASSEN: Drei neue Use-Cases erstellen: (1) "Anforderung und Übermittlung der Clearingliste für die Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe zwischen BIKO und MSB", (2) "...für die Messwertverarbeiter-Deltazeitreihe zwischen BIKO und MV", (3) "...für die BA-Deltazeitreihe zwischen BIKO und BA". Jeweils analog zur NB-DZR Clearingliste gestalten.	MSB, MV und BA benötigen ebenfalls Clearinglisten, um die ihnen zugeordneten Verursacher-DZR nachvollziehen und bei Fehlern ein Clearing anstoßen zu können.	SWE Netz GmbH
12.8.	Use-Case: Anforderung und Übermittlung der Clearingliste für die Netzbetreiber-Deltazeitreihe zwischen BIKO und NB	[Neues Kapitel erforderlich] Use-Case: Übermittlung der Clearingliste für K-DZR-Korrekturen vom BIKO an Verursacher	NEUES KAPITEL ERFORDERLICH:  "12.8 Use-Case: Übermittlung der Clearingliste für K-DZR-Korrekturen vom BIKO an Verursacher  12.8.1 UC: Übermittlung der Clearingliste  Prozessziel: Alle Verursacher von Messwertfehler-Korrekturen (MSB, MV, BA) erhalten eine detaillierte Clearingliste mit den ihnen zuzuordnenden Regelenergiekosten.  Use-Case-Beschreibung: Der BIKO ermittelt auf Basis der Verursacher-Kennzeichen in der K-DZR die einzelnen Korrekturmengen je Verursacher und berechnet die resultierenden Regelenergiekosten. Diese werden in einer Clearingliste zusammengefasst und an jeden Verursacher übermittelt.  Die Clearingliste enthält: a) Marktlokations-/Messlokations-ID b) Zeitstempel der Korrektur c) Mengendelta [kWh] d) Angewandter Ausgleichsenergiepreis e) Resultierende Kosten/Gutschrift [EUR] f) Schadensvermerke bei signifikanten Einzelkorrekturen (>10.000 kWh oder >5% der Marktlokations-Jahresmenge)  Schadensvermerke: Bei schwerwiegenden Einzelfehlern (>10.000 kWh oder >5% Jahresmenge) wird ein Schadensvermerk gesetzt, der zusätzliche Informationen erfordert: - Ursache der Abweichung - Ergriffene Korrekturmaßnahmen - Präventionsmaßnahmen  Bei wiederholten Schadensvermerken eines Verursachers informiert der BIKO die BNetzA."	TRANSPARENZ UND ABRECHNUNG: Die Clearingliste ist das zentrale Instrument für die finanzielle Umsetzung des Verursacherprinzips. Sie ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Zuordnung von Regelenergiekosten (vgl. Konzeptpapier Kap. 5).  SCHADENSVERMERKE: Bei signifikanten Einzelfehlern ist eine besondere Dokumentation erforderlich, um systemische Probleme zu identifizieren und Wiederholungen zu vermeiden. Die BNetzA-Information bei wiederholten Auffälligkeiten dient der Marktaufsicht.  ANREIZWIRKUNG: Die detaillierte Aufschlüsselung und insbesondere die Schadensvermerke schaffen starke Anreize für hohe Datenqualität bei der Erstmeldung (vgl. Konzeptpapier Kap. 1.1).	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>12.8.2 SD: Übermittlung Clearingliste</p> <p>Nr. 1: Übermittlung Clearingliste Frist: Spätestens 5 WT nach dem 42. WT Hinweis: Der BIKO übermittelt die Clearingliste an MSB, MV und BA."</p> <p>Nr. 2: Stellungnahme zu Schadensvermerken Frist: 10 WT nach Erhalt der Clearingliste Hinweis: Bei Schadensvermerken muss der Verursacher Stellung nehmen."</p>		
12.8	Anforderung und Übermittlung Clearingliste NB-DZR - Weitere Anforderungen	Erstellung und Versand der Clearingliste erfolgt nur auf Anforderung (kein Abonnement). Für die BKA ist die ausgetauschte und abrechnungsrelevante NB-DZR maßgeblich, nicht die in der Clearingliste enthaltenen Detaildaten. Datenstatusveränderungen werden innerhalb einer Clearingliste nicht fortgeschrieben.'	<p>ERGÄNZUNG - Schadensvermerke in Clearingliste:</p> <p>'Die Clearingliste zur NB-DZR enthält zusätzlich folgende Informationen:</p> <p>a) Anteil MSB-DZR: Welcher Anteil der ursprünglich in die NB-DZR eingegangenen Energiemengen wurde durch MSB-DZR korrigiert? (Angabe in kWh und % je ¼h)</p> <p>b) Schadensvermerke: Kennzeichnung von Energiemengen, die durch folgende Ursachen in die NB-DZR eingingen: - Verspätete MSB-Lieferung (wurde in MSB-DZR korrigiert) - Ungeklärte Clearingfälle (nach Ablauf Clearingfrist) - Technische Fehler Dritter (z.B. Übertragungsfehler) - Sonstige externe Ursachen</p> <p>c) Verantwortlichkeit: Zuordnung der Energiemengen zu verantwortlichen Rollen (MSB, MV, LF, ÜNB, NB)</p> <p>Diese erweiterten Informationen dienen der Transparenz und ermöglichen dem NB, die Ursachen der NB-DZR nachzuvollziehen und ggf. bilaterale Clearings mit den Verursachern anzustoßen.'</p>	Säule B: Transparenz über Verursacher. NB sieht, welcher Anteil der NB-DZR durch MSB-Fehler entstanden (aber via MSB-DZR korrigiert wurde). Schadensvermerke ermöglichen bilaterale Clearings und schaffen Grundlage für präventive Maßnahmen. Accountability-Prinzip.	SWE Netz GmbH
12.8	Clearingliste NB-DZR - Übermittlung	Übermittlung Clearingliste NB-DZR: Spätestens am folgenden WT nach Erhalt der Anforderung. Der BIKO übermittelt die Clearingliste. Die Clearingliste enthält alle in die Berechnung der NB-DZR eingegangenen Summenzeitreihen.'	<p>ERGÄNZUNG der zu übermittelnden Informationen:</p> <p>'Der BIKO übermittelt die Clearingliste. Die Clearingliste enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle in die Berechnung der NB-DZR eingegangenen Summenzeitreihen</li> <li>2. Anteil der MSB-DZR am ursprünglichen NB-DZR-Volumen (kWh und % je ¼h)</li> <li>3. Schadensvermerke mit Zuordnung zu Verursachern (MSB, MV, LF, ÜNB, sonstige)</li> <li>4. Zeitpunkt der Korrektur (WT nach Bilanzierungsmonat)</li> <li>5. Status der Klärung (geklärt/ungeklärt)</li> </ol> <p>Format: CSV oder XML gemäß EDI@Energy-Vorgaben.'</p>	Säule B: Strukturierte Informationsbereitstellung. NB erhält vollständige Transparenz über Zusammensetzung der NB-DZR. Grundlage für Controlling, Qualitätsmanagement und bilaterale Clearings.	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
13	Austauschprozesse zu Abrechnungssummenzeitreihe	Kapitel enthält Use-Cases für BAS, NB-DZR, ÜNB-DZR, aber KEINE MSB-DZR	<p>NEUE USE-CASES ERGÄNZEN (analog zu 13.12 für NB-DZR):</p> <p>13.X Use-Case: Anforderung und Übermittlung der Clearingliste für die Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe zwischen BIKO und MSB</p> <p>STRUKTUR IDENTISCH zu 13.12 (NB-DZR):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- MSB kann für eigene BG die Clearingliste für MSB-DZR anfordern</li> <li>- BIKO übermittelt Clearingliste mit allen Details</li> <li>- Clearingliste enthält: Summenzeitreihen, Schadensvermerke, Verantwortlichkeiten</li> <li>- Keine Datenstatusfortschreibung innerhalb Clearingliste</li> </ul> <p>ZUSÄTZLICH: BIKO übermittelt MSB monatlich automatisch eine Übersicht aller MSB-DZR (alle BG aggregiert), bewertet mit Ausgleichsenergiepreisen (analog zu NB-DZR-Abrechnung über BIKO).</p> <p>13.Y Use-Case: Übermittlung der Abrechnungssummenzeitreihe MSB-DZR vom BIKO an MSB und NB</p> <p>STRUKTUR:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BIKO übermittelt MSB-DZR an MSB (Hauptempfänger)</li> <li>- BIKO übermittelt MSB-DZR an NB (zur Information)</li> <li>- Fristen analog zu NB-DZR</li> <li>- Bewertung mit Ausgleichsenergiepreisen</li> </ul>	Säule B: MSB erhält gleiche Prozesse und Transparenz wie NB. Clearingliste ermöglicht MSB Nachvollziehbarkeit. BIKO übernimmt zentrale Abrechnungsrolle (effizient, marktgerecht). Automatische monatliche Übersicht vereinfacht MSB-Controlling. Information an NB gewährleistet Gesamttransparenz.	SWE Netz GmbH
13	Neue Kapitelstruktur für MSB-DZR-Clearing	Kapitel 13 endet aktuell mit 13.13 (ÜNB-DZR)	<p>NEUE KAPITEL-NUMMERIERUNG:</p> <p>13.12 bleibt: NB-DZR zwischen BIKO und NB                      13.13 wird NEU: MSB-DZR zwischen BIKO, MSB und NB                      13.14 wird (bisher 13.13): ÜNB-DZR zwischen BIKO und ÜNB</p> <p>ALTERNATIVE (falls keine Umnummerierung gewünscht):                      13.13A: MSB-DZR zwischen BIKO, MSB und NB                      (einfügen zwischen 13.13 und Kapitel 14)</p> <p>INHALT 13.13 (neu) bzw. 13.13A:                      Vollständige Beschreibung der MSB-DZR-Clearingprozesse analog zu NB-DZR (13.12), inkl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- UC: Anforderung und Übermittlung Clearingliste MSB-DZR</li> <li>- SD: Prozessschritte (Anforderung, Fehlermeldung, Übermittlung, Fehlerklärung)</li> <li>- UC: Übermittlung MSB-DZR vom BIKO</li> <li>- SD: Fristen und Modalitäten</li> </ul>	Säule B: Strukturelle Konsistenz. MSB-DZR erhält eigenes Kapitel zwischen NB-DZR und ÜNB-DZR (logische Reihenfolge). Vollständige Prozessbeschreibung analog zu etablierten DZR-Arten gewährleistet Verständlichkeit und Implementierbarkeit.	SWE Netz GmbH
13.1.	Use-Case: Übermittlung Ausgleichsenergiepreis	Der BIKO übermittelt ...	Der BIKO stellt [...] zur Verfügung	Vorbereitung auf die Nutzung moderner REST-APIs, spätestens mit der Zusammenlegung von BIKO und BA	decarbon1ze GmbH

**MaBiS**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
14.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe	UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe	Die Summenzeitreihen der Kategorie C sind für NB unabhängig vom Bilanzierungsverfahren zwingend notwendig und darf nicht gestrichen werden. Siehe oben.	Von besonderer finanzieller Relevanz für NB im Rahmen der Beschaffung von Differenzmengen und Grundvoraussetzung für das analytische Lastprofilverfahren.	Bielefelder Netz GmbH
14.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe	UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe	Streichung	Streichung des UC in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" nach Beitrag 14	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
14.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe	UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe	Streichung	Streichung des UC in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" entsprechend dem Beitrag zur Abschaffung der SZR-Kategorie C.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
14.1.	Use-Case: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB		Damit der BA keine EDIFACT-Verarbeitung mehr implementieren muss, sollte er die ZP-Aktivierung bei NBs in der Funktion eines REST-Client übernehmen. Dazu müssen die NB den passenden Server implementieren. MaBiS-ZP unter der Verantwortung der NB kann der BA beim jeweiligen NB anlegen (PUT), ändern (PATCH), oder beenden (DELETE). Der NB sollte die ZP-Ressourcen bi-temporal (zeitlich abgegrenzt) führen, so dass über die API auch jederzeit der historische Zustand jedes ZP eingesehen werden kann.	Siehe Punkte 13 und 20	decarbon1ze GmbH
14.1.	Use-Case: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB		Wir begrüßen die Beibehaltung der Umsetzung der BG-SZR Kategorie C und die Möglichkeit Gruppen zu bilden und abzufragen. Insbesondere die dynamische Befüllung der Gruppen für BG-SZR Kategorie C anhand des Zeitreihentyps und der Spannungsebene ist für die Prognose und Bewirtschaftung der Bilanzkreise äußerst sinnvoll und verringert den Aufwand zur Datenbeschaffung.  Für Marktpartner, welche die Summen der BG-SZR Kategorie C nicht benötigen, sollte ein Bestellprozess eingerichtet werden. So kann jeder Netzbetreiber die für ihn notwendigen Daten bestellen bzw. abbestellen.	Der aktuelle Vorschlag, Gruppen über die ständige Aktualisierung je MaLo zu bilden, ist sehr aufwändig und fehleranfällig. Insbesondere wenn die Gruppen nicht einmalig, sondern dauerhaft abgefragt werden. Daher sollte diese Art der Gruppenbildung nur für einzelne Datenabfragen genutzt werden.  Die dauerhaft und weitestgehend von allen Marktpartnern benötigten Gruppen sollten, wie mit BG-SZR Kategorie C festgelegt, dynamisch gebildet werden. Zur Verringerung des nicht notwendigen Datenversands ist die Implementierung eines Bestellprozesses sinnvoll, welcher durch den BDEW erarbeitet werden sollte.	E.ON Netze

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
14.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW
14.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	Bielefelder Netz GmbH
14.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze
14.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA -Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie C).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA -Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist,</b> spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie C).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
14.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlotation mit BA -Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie C).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlotation mit BA -Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert und diese Marktlotation die erste relevante Marktlotation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie C).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlotation aktiviert wird	Bielefelder Netz GmbH
14.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlotation mit BA -Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie C).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlotation mit BA -Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert und diese Marktlotation die erste relevante Marktlotation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie C).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlotation aktiviert wird	E.ON Netze
14.2.	Use-Case: Deaktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB		S.O.		decarbon1ze GmbH
14.3.	Use-Case: Übermittlung der täglichen Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	Der BA übermittelt	Der BA stellt [...] zur Verfügung	Ausschließliche Verwendung moderner REST-APIs beim BA – siehe hierzu den allgemeinen Kommentar in Punkt 3 sowie unsere Ausführungen im Begleitdokument. Beim BA sollte keine EDIFACT-Verarbeitung mehr implementiert werden müssen, wie in Punkt 13 erläutert. - Der BA in der Server-Rolle stellt die Zeitreihen als Ressourcen zur Verfügung. NB und BKV müssen entsprechende Clients ausprägen, um die Zeitreihen bei Bedarf zu beziehen (GET). - Wenn die Frist zur Bereitstellung der Zeitreihen bekannt ist, benötigt es keine zusätzliche Benachrichtigung. Der BA muss intern in audit-sicheren Logs nachweisen, dass die Fristen eingehalten wurden.	decarbon1ze GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	Streichung	Für die Abschaffung der Summenzeitreihen Kategorie C spricht, dass die BKV die tägliche Summenzeitreihe auf Ebene BK (heute Kategorie C) zukünftig automatisiert selbst über entsprechende Gruppierungen im Rahmen des UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" anfordern können. Somit müssten diese im BV nur noch im Falle einer Anforderung und somit bedarfsorientiert berechnet und übermittelt werden. Hierüber ließe sich eine Reduktion der Vielfalt von Summenzeitreihen-kategorien sowie der im MaBiS-Umfeld zu implementierenden und ausprägenden Use-Cases erreichen, ohne den betroffenen Marktrollen den Zugang zu den durch sie als notwendig erachteten Informationen zu entziehen.	BDEW
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	Kapitel 15. Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	Das Kapitel 15 kann entfallen	Mit Kapitel "16. SUMMENZEITREIHE AUF BASIS EINER INDIVIDUELLEN GRUPPIERUNG" gibt es die Möglichkeit tägliche Aggregate zu erhalten und dadurch wird Kategorie C überflüssig bzw. wäre doppelt.	BDEW
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	Die Summenzeitreihen der Kategorie C sind für NB unabhängig vom Bilanzierungsverfahren zwingend notwendig und darf nicht gestrichen werden. Siehe oben.	Von besonderer finanzieller Relevanz für NB im Rahmen der Beschaffung von Differenzmengen und Grundvoraussetzung für das analytische Lastprofilverfahren.	Bielefelder Netz GmbH
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	Streichung	Streichung des UC in Umsetzung der Verschiebung der täglich aggregierten Zeitreihen auf BG- und BK-Ebene in UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" nach Beitrag 14	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	Kapitel 15. Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe	Das Kapitel 15 kann entfallen.	Mit Kapitel "16. SUMMENZEITREIHE AUF BASIS EINER INDIVIDUELLEN GRUPPIERUNG" gibt es die Möglichkeit tägliche Aggregate zu erhalten und dadurch wird Kategorie C überflüssig bzw. wäre doppelt.	E.ON Energie Deutschland GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-sammenzeitreihe	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-sammenzeitreihe	Streichung	Für die Abschaffung der Summenzeitreihen Kategorie C spricht, dass die BKV die tägliche Summenzeitreihe auf Ebene BK (heute Kategorie C) zukünftig automatisiert selbst über entsprechende Gruppierungen im Rahmen des UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" anfordern können. Somit müssten diese im BV nur noch im Falle einer Anforderung und somit bedarfsorientiert berechnet und übermittelt werden. Hierüber ließe sich eine Reduktion der Vielfalt von Summenzeitreihen-kategorien sowie der im MaBiS-Umfeld zu implementierenden und ausprägenden Use-Cases erreichen, ohne den betroffenen Marktrollen den Zugang zu den durch sie als notwendig erachteten Informationen zu entziehen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-sammenzeitreihe	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Kapitel 15. Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-sammenzeitreihe	Das Kapitel 15 kann entfallen	Mit Kapitel "16. SUMMENZEITREIHE AUF BASIS EINER INDIVIDUELLEN GRUPPIERUNG" gibt es die Möglichkeit tägliche Aggregate zu erhalten und dadurch wird Kategorie C überflüssig bzw. wäre doppelt.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-sammenzeitreihe			Die Summenzeitreihen (BK-SZR) sind weiterhin erforderlich, zur Prognose und damit zur Bewirtschaftung der Bilanzkreismengen. Der automatisierte Lieferprozess macht komplexere Bestellprozesse wie im UC 16 nicht notwendig. Den UC 16 sehen wir als zusätzlichen Nutzen, um Prognosen feiner zu granualisieren.	Stromnetz Berlin
15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreis-sammenzeitreihe	Austauschprozesse zwischen NB und LF (UC 6.1 bis 6.7)	Streichung des Prozesses aus der MaBiS und Ausprägung im MaBiS-Hub	Die Ausprägung über den MaBiS-Hub ermöglicht eine eindeutige Datenlage im Sinne des Single-Point-of-Truth. Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik. Diese Daten sind für eine vollautomatisierte und vollständige Bilanzkreisabrechnung und Prognose elementar. Eine Übermittlung im Rahmen der Definitionen ist daher unserer Ansicht nach sinnvoll. Hier könnte zentral geprüft werden, ob die Daten komplett und fristgerecht vorliegen und ob die übermittelten normierten Profile auch in den Profildefinitionslisten enthalten sind. Zudem können mit Überführung in den MaBiS-Hub viele Nachrichten (Orders, Datenaustausch an sämtliche LF, Prüfung auf Vollständigkeit usw.), sowie Clearingaufwand eingespart werden.	Vattenfall Euope Sales GmbH

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
15.1.	Use-Case: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BKV		Siehe Punkt 29		decarbon1ze GmbH
15.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BKV	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsver-antwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kate-gorie C) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsver-antwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kate-gorie C) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW
15.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BKV	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsver-antwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kate-gorie C) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA - Aggregationsver-antwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kate-gorie C) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	Bielefelder Netz GmbH
15.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BKV	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA- Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA- Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist.</b>	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze
15.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BKV	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsver-antwortung, für deren zu-geordnete Kombina-tion aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erfor-derlichen Versand der BK-SZR (Kategorie C).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsver-antwortung, für deren zu-geordnete Kombina-tion aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert <b>und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist</b> , spätestens jedoch 1 WT vor dem erfor-derlichen Versand der BK-SZR (Kategorie C).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	BDEW

## MaBiS

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
15.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BKV	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie C).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie C).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	Bielefelder Netz GmbH
15.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BKV	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie C).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie C).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird	E.ON Netze
15.3.	Use-Case: Übermittlung der täglichen Bilanzkreis-summenzeitreihe vom BA an BKV		Siehe Punkt 31		decarbon1ze GmbH
16.	Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung		Die Use Cases zur Gruppierung können unter Nutzung moderner REST-APIs signifikant vereinfacht werden. Grob skizziert würde der Ablauf wie folgt aussehen: – ein Berechtigter (NB, BKV, LF) legt beim BA eine neue Gruppierungsressource an (POST). In dieser Ressource hinterlegt der Berechtigte die anzuwendenden Gruppierungskriterien. Der BA antwortet mit einer eindeutigen ID für die Gruppierung und der URL, unter welcher der Berechtigte die Gruppierung in Zukunft ändern oder wieder löschen kann. - Über eine Listen-Ressource kann der Berechtigte alle von ihm angelegten Gruppierungsressourcen einsehen. - Mittels der Gruppierungs-ID kann der Berechtigte auf die zugehörige Zeitreihen-Ressource zugreifen (GET), unter welcher der BA die entsprechend der Gruppierungskriterien aggregierte Zeitreihe bereitstellt. Der BA gibt die Zeitreihe mittels Paging und Filterung abschnittsweise zurück (siehe Punkt 3).	Wie in unserem Begleitdokument ausgeführt kann ein BA als modernes Cloud-System benötigte Gruppierungen dynamisch "on-demand" bereitstellen, so dass aufwändige Abonnements entfallen können. Mit intelligentem Caching fällt die Rechenlast nur einmal an.	decarbon1ze GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			Bei der Angabe der Gruppierungskriterien muss darauf geachtet werden, dass Berechtigte mittels mehrerer cleverer Gruppierungen nicht doch wieder Einzelzeitreihen extrahieren können – z.B. wenn in einer Gruppe alle bis auf eine MaLo wissentlich nur Nullwerte enthalten, oder indem durch clevere Überlappung von Gruppierungen eine in allen Gruppen enthaltene MaLo nachträglich ausgesondert werden kann.		
16.	Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung	Der LF, BKV bzw. NB möchte für die Bilanzkreis- bzw. Netzbewirtschaftung (z.B. Prognoseerstellung, Fahrplanmeldung) Summenzeitreihen nach individuellen Gruppierungen der Marktlokationen vom BA erhalten.	Neben der individuellen Gruppierung muss es eine einfache, standardisierte Übertragung von den Lastgangdaten geben, die für den LF bzw. BKV relevant sind. Der LF und der BKV erhalten keine Lastgangdaten für natürliche Personen, die keinen dynamischen Tarif haben und keine Vollmacht dem LF zum Erhalt der Lastgangdaten gegeben haben. Deshalb muss jeder LF und jeder BKV die Summenlastgänge je Regelzone und Bilanzkreis dieser Kunden automatisch im Standard erhalten.	Der Prozess der individuellen Gruppierung ist viel zu komplex. An- und Abmeldungen von Kunden führen zu einer ständigen Änderung von Gruppen mit ständigen Übertragungen vom LF bzw. BKV zum BA (Gruppierung für eine Marklokation). Es wird dringend ein einfacher, standardisierter Prozess benötigt. Dem BA liegen alle nötigen Informationen vor, er kann also die Gruppensumme aller natürlichen Personen je Regelzone und Bilanzkreis bilden, die keinen dynamischen Tarif haben oder ein Vollmacht erteilt haben. Diese Summe wird vom BKV zur Prognoseerstellung und zur Einhaltung der Bilanzkreistreue benötigt. Aus Bilanzierungssicht wird zudem die Gruppensumme aller natürlichen Personen je Regelzone, Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet benötigt.	Mainova AG
16.	Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung	Der LF, BKV bzw. NB möchte für die Bilanzkreis- bzw. Netzbewirtschaftung (z.B. Prognoseerstellung, Fahrplanmeldung) Summenzeitreihen nach individuellen Gruppierungen der Marktlokationen vom BA erhalten.	Es muss einen Prozess zur Nachforderung von fehlenden Summenlastgangdaten geben, falls die Daten dem LF bzw. BKV fehlen.	Die Daten werden vom BKV zur Prognoseerstellung und Einhaltung der Bilanzkreistreue benötigt.	Mainova AG
16.	Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung	Der LF, BKV bzw. NB möchte für die Bilanzkreis- bzw. Netzbewirtschaftung (z.B. Prognoseerstellung, Fahrplanmeldung) Summenzeitreihen nach individuellen Gruppierungen der Marktlokationen vom BA erhalten.	Es muss einen Prozess zur Plausibilisierung der individuellen Summenlastgangdaten geben. Falls der LF bzw. BKV unplausible Werte im Summenlastgang feststellt, muss er den BA beauftragen können, die Werte zu überprüfen.	Dem LF bzw. BKV liegen keine Einzellastgangdaten von natürlichen Personen, die keinen dynamischen Tarif oder eine Vollmacht erteilt haben, vor. Deshalb muss der LF bzw. der BKV eine Möglichkeit haben, den BA zu beauftragen, Summenlastgänge bei unplausiblen Werten zu überprüfen.	Mainova AG

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.	Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung	Der LF, BKV bzw. NB möchte für die Bilanzkreis- bzw. Netzbe wirtschaftung (z.B. Prognoseerstellung, Fahrplanmeldung) Summenzeitreihen nach individuellen Gruppierungen der Marktlukationen vom BA erhalten.	Es muss geklärt werden, ob eine Gruppe regelzonenübergreifend (und bilanzkreisübergreifend) gebildet werden darf. Wenn dies der Fall ist, muss ein Summenlastgang der Gruppe je Regelzone und je Bilanzkreis gebildet und versendet werden. Andernfalls darf eine Gruppe nur Marktlukationen einer Regelzone bzw. eines Bilanzkreises enthalten.	Der BKV muss seine Prognosen je Regelzone abgeben. Daher dürfen Summenlastgänge einer Gruppe aus Prognosesicht nur aus Marktlukationen einer Regelzone gebildet werden. Aus Sicht des Bilanzkreismanagements müssen Summenlastgänge noch zusätzlich zwingend nach Regelzonen sowie Bilanzkreisen unterschieden werden, damit die Lastgänge an der korrekten Stelle im EDM-System des BKV importiert werden können.	Mainova AG
16.	Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung	Eingeschränkte Fehlererkennung und Plausibilisierung.		Da Lastgangdaten natürlicher Personen aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nur in gebündelter Form übermittelt werden dürfen, entfällt die Möglichkeit der Fehlererkennung für den Netzbetreiber. Somit ist eine gezielte Identifikation von Messfehlern, falschen Formeln oder fehlerhaften Zeitreihen nicht mehr möglich. Fehlerhafte oder unvollständige Einzelzeitreihen wirken sich in diesem Fall direkt auf die Summenzeitreihe aus, ohne dass eine detaillierte Nachverfolgung oder Korrektur auf Anlagenebene möglich ist.	ÜZ Mainfranken eG
16.	Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung	Bilanzierung von Einspeiseanlagen anhand Referenzanlagen		Durch die derzeitige Rollout-Pflicht für iMS sind viele kleinere PV-Anlagen weiterhin durch den NB zu bilanzieren. Für die Bilanzierung von SLP PV-Anlagen verwenden wir derzeit Lastgangdaten aus Referenzmessungen von leistungsgemessenen PV-Anlagen (mit iMS oder registrierender Leistungsmessung). Wenn im Rahmen der MaBiS-Hub-Datenbereitstellung jedoch nur gebündelte, anonymisierte Summenzeitreihen verfügbar sind, entfallen diese Referenzdaten für natürliche Personen. Dies betrifft insbesondere die Differenzierung verschiedener PV-Anlagentypen, die für die Netz- und Bilanzierungsprozesse relevant ist. Damit ist keine belastbare Hochrechnung oder Abbildung der realen Einspeiseverläufe mehr möglich, außer es werden entsprechende Differenzierungen verschiedener PV-Anlagentypen geschaffen. Aus Netzsicht ist eine Differenzierung zwischen folgenden Typen notwendig: <ul style="list-style-type: none"> <li>•Volleinspeisung (keine Eigenverbrauchsanteile)</li> <li>•Überschusseinspeisung (Eigenverbrauch mit Netzeinspeisung)</li> <li>•Überschusseinspeisung mit Batteriespeicher (variierende Einspeiseverläufe durch Zwischenspeicherung)</li> <li>•Micro-PV</li> </ul>	ÜZ Mainfranken eG

MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				Ohne diese Unterscheidung verliert die Summenzeitreihe erheblich an Aussagekraft, da sich die Einspeisecharakteristika dieser Gruppen deutlich unterscheiden. Eine aggregierte Darstellung führt zu Mischprofilen, die weder für Prognosezwecke noch zur Bilanzierung geeignet sind.	
16.1.	Use-Case: Gruppierung für eine Marktlokation	Use-Case: Gruppierung für eine Marktlokation	Unserer Meinung nach sollte der UC in drei UC aufgeteilt werden: 1. De-/Registrieren einer neuen Gruppierung 2. Hinzufügen oder Entfernen von MaLos zu einer Gruppierung 3. Abfrage der zugeordneten Malos zu einer Gruppe mit Zeitscheiben  Außerdem wir anregen, ob "smarte"-Gruppierungen zuzulassen, indem man nicht Malos zuordnet, sondern z.B. direkt eine Verbrauchsart.	Die Aufteilung in mehrere UCs entspricht einer technischen getrennten Umsetzung. Im ersten Schritt wird eine neue Gruppe erstellt und die Gruppen-ID bzw. den MaBiS-ZP für die Gruppe vergeben. Folgend werden der Gruppe MaLos hinzugefügt oder entfernt. Die Prüfung, ob eine Malo in eine Gruppe aufgenommen werden darf, kann im UC "Hinzufügen oder Entfernen von MaLos zu einer Gruppierung" direkt erfolgen.  "Smarte"-Gruppierungen bieten den Vorteil, dass der beauftragende Marktpartner nicht jede neue Malo registrieren muss, sondern direkt die gewünschte Summe erhält.	cortility gmbh
16.1	Gruppierung für eine Marktlokation - Weitere Änderungen	Die maximale Anzahl an Gruppierungen für eine Marktlokation wird durch die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy vorgegeben.	ERGÄNZUNG um Stammdatenpflege:  'Die maximale Anzahl an Gruppierungen für eine Marktlokation wird durch die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy vorgegeben.  Für Marktlokationen natürlicher Personen erfolgt die Bereitstellung von Summenzeitreihen mit temporären Marktlokations-IDs (Temp-MaLo-IDs). Der BA pflegt die Zuordnung zwischen MaLo-ID und Temp-MaLo-ID in einem gesonderten System (siehe Kapitel 3.9.2.3 NB-Systemtrennung).  KEIN zusätzliches Stammdatum „natürliche Person vs. juristische Person erforderlich, da die Pseudonymisierung via Temp-MaLo-IDs für ALLE Marktlokationen unabhängig vom Personenstatus angewendet werden kann (universeller Ansatz)."	Säule A: Wichtige Klarstellung - KEINE aufwändige Stammdatenpflege notwendig! Im Gegensatz zur Mindestens-5-Regel (die Kennzeichnung jeder MaLo als 'natürlich' oder 'juristisch' erfordert hätte) kann die Temp-MaLo-ID-Lösung universell angewendet werden. Minimaler Implementierungsaufwand.	SWE Netz GmbH
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell	BDEW

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Use-Case-Beschreibung: Der LF, BKV bzw. NB übermittelt dem BA für eine Marktlokation bei Bedarf die für die Marktlokation relevanten Gruppierungen (z.B. „Wärmepumpe Typ 2“, „Prognosegruppe A“).	Use-Case-Beschreibung: Der LF, BKV bzw. NB übermittelt dem BA für eine Marktlokation bei Bedarf die für die Marktlokation relevanten Gruppierungen (z.B. „Wärmepumpe Typ 2“, „Prognosegruppe A“). Die Gruppierungen sind individuell und werden vom LF, BKV und NB selbst vergeben.	Klarstellung, dass es keine Gruppierungen sind, die zentral vorgegeben werden.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Vorbedingung: Der LF, BKV bzw. NB möchte für die Bilanzkreis- bzw. Netzbewirtschaftung (z.B. Prognoseerstellung, Fahrplanmeldung) Summenzeitreihen nach individuellen Gruppierungen der Marktlokationen vom BA erhalten.  Auslöser: Der LF, BKV bzw. NB möchte für eine Marktlokation Gruppierungen nennen (eine oder mehrere Gruppierung(en) erstmalig nennen oder ändern) alle Gruppierungen entfernen.	Vorbedingung: Der LF, BKV bzw. NB möchte für die Bilanzkreis- bzw. Netzbewirtschaftung (z.B. Prognoseerstellung, Fahrplanmeldung) Summenzeitreihen nach individuellen Gruppierungen der Marktlokationen vom BA erhalten. Der LF, BKV bzw. NB ist der Marktlokation am ÜT direkt bzw. indirekt zugeordnet.  Auslöser: Der LF, BKV bzw. NB möchte für eine Marktlokation Gruppierungen nennen (eine oder mehrere Gruppierung(en) erstmalig nennen oder ändern) alle Gruppierungen entfernen.	Die Zuordnung einer Marktlokation zu einer Gruppierung darf ein Marktpartner nur vornehmen, wenn der Marktpartner auch der Marktlokation durch den Use-Case Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung zugeordnet wurde.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Fehlerfälle: --	Fehlerfälle: Der LF, BKV bzw. NB ist der Marktlokation zum Zeitpunkt der Gruppierung nicht direkt oder indirekt zugeordnet.	Die Zuordnung einer Marktlokation zu einer Gruppierung darf ein Marktpartner nur vornehmen, wenn der Marktpartner auch der Marktlokation durch den Use-Case Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung zugeordnet wurde. Ansonsten ist die Gruppierungszuordnung abzulehnen.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Der LF, BKV bzw. NB übermittelt dem BA für eine Marktlokation bei Bedarf die für die Marktlokation relevanten Gruppierungen (z.B. „Wärmepumpe Typ 2“, „Prognosegruppe A“).	Gruppierungen müssen auch dynamisch anhand definierter Kriterien gebildet werden können wie im zweite Eckpunktepapier, S.12, RN80 beschrieben.	Die Möglichkeit, Gruppierungen dynamisch anhand individueller Kriterien oder Kriteriengruppen durch den BA zu bilden, ist essenziell, um die Flexibilität und den praktischen Nutzen des Gruppierungskonzepts sicherzustellen. Eine statische oder ausschließlich auf die MaLo-ID basierende Gruppierung ist in der Praxis nur für kleinere Gruppen sinnvoll, da sie bei größeren Datenmengen weder effizient noch zielführend ist. Dynamische Gruppierungen ermöglichen hingegen eine bedarfsgerechte Strukturierung, z. B. nach Verbrauchsprofilen, Zeitintervallen oder anderen relevanten Parametern. Dies steigert den Mehrwert des Gruppierungskonzepts und trägt zur Entlastung des NB bei.	EAM Netz GmbH
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Der LF, BKV bzw. NB übermittelt dem BA für eine Marktlokation bei Bedarf die für die Marktlokation relevanten Gruppierungen (z.B. „Wärmepumpe Typ 2“, „Prognosegruppe A“).	Es ist nicht beschrieben, zu welchem Datum eine MaLo der Gruppe zugeordnet wird. Es ist sinnvoll, dass der LF bzw. BKV ein Startdatum bzw. Enddatum in dem Prozess mitgibt. Es ist zu klären, ob ein Summenlastgang in der Vergangenheit neu berechnet wird, wenn eine MaLo der Gruppe neu zugeordnet wird.	Ein Start- oder Enddatum ist notwendig, da die Gruppenzugehörigkeit eines Kunden sich ändern kann. Beispielsweise kann der Kunde auf einen dynamischen Tarif wechseln und die Gruppenzugehörigkeit ist dann ab diesem Tag nicht mehr erwünscht.	Mainova AG
16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	Die maximale Anzahl an Gruppierungen für eine Marktlokation wird durch die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy vorgegeben.	Die maximale Anzahl an Gruppierungen für eine Marktlokation schlagen wir 1 vor. Das entlastet den Hub und beugt einer Mehrfachbeschaffung bei den Lieferanten vor.		robotron
16.1.2.	SD: Gruppierung für eine Marktlokation	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Gruppierungen müssen dynamisch anhand definierter Kriterien gebildet werden können.	Die Möglichkeit einer dynamischen Bildung von Gruppierungen ist notwendig, um dem Konzept der Gruppierung einen tatsächlichen Mehrwert zu verleihen. Die Verwaltung relevanter Gruppierungen durch den Besteller auf Basis einzelner Marktlokationen ist nicht zielführend. Im MaBiS-Hub liegen die Stammdaten für die Bildung der Gruppierungen zentral vor.	enercity Netz GmbH
16.1.2.	SD: Gruppierung für eine Marktlokation	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Der Austausch von Gruppierungen zwischen LF, BKV und VNB muss für Clearingzwecke möglich sein.	Für die Clearingfälle und Folgeprozesse ist ein Mengen- bzw. Messwertabgleich zwingend erforderlich, da dem VNB die Messwerte je MaLo nicht mehr bekannt sind.	Energie Vernetzt GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.1.2.	SD: Gruppierung für eine Marktlokation	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Gruppierungen müssen dynamisch anhand definierter Kriterien gebildet werden können.	Die Möglichkeit einer dynamischen Bildung von Gruppierungen ist notwendig, um dem Konzept der Gruppierung einen tatsächlichen Mehrwert zu verleihen.	Enervie Vernetzt GmbH
16.1.2.	SD: Gruppierung für eine Marktlokation		Statt Gruppierung sollten Summenzeitreihen direkt erstellt und beendet werden können, denen dann direkt MaLo-IDs zugeordnet werden können und die bestellt werden können. Auf die Erstellung antwortet der Hub mit der Zeitreihen-ID. Diese wird dann im folgenden für die MaLo-Zuordnungen und die Datenbestellungen verwendet.	Die Erstellung und Beendigung kann hier vergleichbar zu den Aktivierungen und Deaktivierungen der sonstigen MaBiS-Summenzeitreihen (LFSZR, BKSZR, BGSZR) erfolgen was ein durchgängiges Konzept darstellen würde und die Implementierung des Hubs und der Prozesse bei den Marktteilnehmern vereinfachen könnte.	KISTERS AG
16.1.2.	SD: Gruppierung für eine Marktlokation		Zuordnungen der MaLo mit Zuordnungsbeginn und Zuordnungsende.	Fachlich motivierte Gruppen variieren über die Zeit. Um das eindeutig und Revisions sicher abzubilden - wie bei den sonstigen MaBiS-Summenzeitreihen (LFSZR, BKSZR, BGSZR) - ist eine Zeitscheibenlogik sinnvoll.	KISTERS AG
16.1.2.	SD: Gruppierung für eine Marktlokation		Zusätzlich zum Use-Case "Gruppierung für eine Marktlokation" sollte ein Use-Case "Marktlokationen für eine Gruppierung / Summenzeitreihe" (siehe Nr. 1) ergänzt werden.	Die Erstellung einer neuen Gruppierung / Summenzeitreihe unter Angabe aller benötigten MaLos in einer Bestellung gestaltet diesen Anwendungsfall wesentlich effizienter für den Sender und Empfänger, da eine Vielzahl von Einzelprozessen eingespart werden kann.	KISTERS AG
16.1.2.	SD: Gruppierung für eine Marktlokation	Nr. 1 Gruppierung	Erweiterung um Nr. 2 und Nr. 3 für den Abruf der Gruppierungen beim BA. Die Besteller LF, BKV, NB haben die Möglichkeit beim BA nachzufragen welcher Gruppe eine Marktlokation zugeordnet ist und kriegen in der Antwort die Liste der hinterlegten Gruppierungen.	Für die Clearingsprozesse ist es sinnvoll neben dem Set-Service für das setzen der Gruppierungen auch einen Get-Service zu haben, mit dem man die Informationen abrufen kann, die gesetzt wurde. Der Get-Service könnte auch in der Form aussehen, dass man für eine Gruppierung die Liste der enthaltenen Marktlokationen zurück bekommt. Über diese Funktion ist dem Besteller möglich zu prüfen ob alle Anforderungen für den Versand der Summenzeitreihe erfüllt sind und müsste dieses nicht immer wieder triggern indem er für alle seine Marktlokationen die Gruppierung neu gesetzt wird um sicherzustellen welche Marktlokationen enthalten sein sollten.	Klafka & Hinz Energie-Informationssysteme GmbH

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.2.	Use-Case: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Use-Case: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Wir schlagen vor, dass die Summenzeitreihe für ein Intervall nicht nach einem Auslöser zu versenden sind. Die Daten können angefragt werden, wenn sie benötigt werden.	Die Marktrolle, die Summen für eine Gruppe benötigt, kann die Summenzeitreihe in dem Moment anfragen, in dem die Werte benötigt werden und die Anfrage für den benötigten Zeitraum durchführen. Eine doppelte Datenhaltung ist nicht notwendig. Die Anzahl der Gruppen verringert sich ggf., da für unterschiedliche Intervalle mit der gleichen Zuordnung keine unterschiedlichen Gruppen benötigt werden.	cortility gmbh
16.2.	Use-Case: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Anforderungen an die Bildung wahlfreier Gruppen und deren Bestellbarkeit		Die Bildung von Summenzeitreihen für individuell definierte Gruppen (z. B. Kundensegmente oder Einsatz unterschiedliche Energieträger) setzt voraus, dass ausreichend eindeutige Kriterien für die Zuordnung und Aggregation der Anlagen vorhanden sind. Andernfalls besteht das Risiko, dass Summenzeitreihen nicht reproduzierbar sind oder nicht die gewünschte Aussagekraft besitzen. Zudem steigt der administrative Aufwand erheblich, wenn Gruppenadaptionen oder Korrekturen notwendig werden. Auch stellt sich hier die Frage, wo die notwendigen Informationen herkommen, um die Zuordnungen zu treffen und ob eine fortlaufende Überwachungen von Änderungen sicher zu stellen.	ÜZ Mainfranken eG
16.2.1.	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell	BDEW
16.2.1.	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbe treiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.2.1.	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Vorbedingung: Der LF, BKV bzw. NB möchte für die Bilanzkreis- bzw. Netzbewirtschaftung (z.B. Prognoseerstellung, Fahrplanmeldung) Summenzeitreihen nach individuellen Gruppierungen der Marktlokationen vom BA erhalten.	Vorbedingung: Der LF, BKV bzw. NB möchte für die Bilanzkreis- bzw. Netzbewirtschaftung (z.B. Prognoseerstellung, Fahrplanmeldung) Summenzeitreihen nach individuellen Gruppierungen der Marktlokationen vom BA erhalten. Die Gruppierung ist dem BA durch Zuordnung an mindestens einer Marktlokation durch den LF, BKV bzw. NB bekannt gemacht worden.	Die Bestellung einer Summenzeitreihe zu einer Gruppierung, die keine Marktlokation enthält, ist nicht möglich.	Die dt. Übertragungsnetzbe treiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.2.1.	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Fehlerfälle: --	Fehlerfälle: Dem BA ist die Gruppierung durch den LF, BKV bzw. NB noch nicht durch Zuordnung zu einer Marktlokation bekannt gemacht worden.	Die Bestellung einer Summenzeitreihe zu einer Gruppierung, die keine Marktlokation enthält, ist abzulehnen.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.2.1.	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Weiter Anforderungen: --	Weiter Anforderungen: Die verfügbaren Intervalle für die Bestellung wird durch die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy vorgegeben.	Es muss fest vorgegeben sein welche Intervalle der Beststeller verwenden kann.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.2.1.	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Use-Case-Beschreibung: Der LF, BKV bzw. NB bestellt beim BA eine Summenzeitreihe für eine Gruppierung (z.B. „Wärmepumpe Typ 2“, „Prognosegruppe A“). Der BA übermittelt daraufhin die ID für die Summenzeitreihe an den LF, BKV bzw. NB	Use-Case-Beschreibung: Der LF, BKV bzw. NB bestellt beim BA eine Summenzeitreihe für eine Gruppierung (z.B. „Wärmepumpe Typ 2“, „Prognosegruppe A“) unter Angabe des Intervalls. Der BA übermittelt daraufhin die ID für die Summenzeitreihe an den LF, BKV bzw. NB	Aufnahme des Intervalls, damit der Bezug in den Weiteren Anforderungen vorhanden ist.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.2.1.	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
16.2.2.	SD: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Schritt 2: Der BA übermittelt die ID zur Identifikation der Summenzeitreihe, sowie ergänzende Informationen (z.B. die relevante Gruppierung).  Des Weiteren übermittelt der BA ...	Schritt 2: Ist dem BA die Gruppierung bekannt, übermittelt der BA die ID zur Identifikation der Summenzeitreihe, sowie ergänzende Informationen (z.B. die relevante Gruppierung) andernfalls lehnt der BA die Bestellung ab. Des Weiteren übermittelt der BA im Erfolgsfall	Schaffung einer Ablehnungsmöglichkeit für nicht bekannte Gruppierungen	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.2.2.	SD: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	SD Nr.1: gewünschter Beginnzeitpunkt des ersten Intervalls	Trennung der zyklischen von der einmaligen Bestellung.	Durch die Trennung können die Use-Cases für Prognosezwecke (Blick auf aktuelle Daten und in die Zukunft) und für Clearingzwecke (Blick in die Vergangenheit) konkreter definiert werden.	KISTERS AG

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.3.	Use-Case: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Use-Case: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	vgl. 16.2.		cortility gmbh
16.3.	Use-Case: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Der BA bildet die Summenzeitreihe entsprechend der Bestellung des LF, BKV bzw. NB und übermittelt diese an den Besteller der Summenzeitreihe (LF, BKV bzw. NB).	Der Besteller kann beim Übermittlungsintervall zwischen monatlich und einmalig wählen. Wählt der Besteller monatlich und gibt es keinen Endezeitpunkt, ist davon auszugehen, dass hierfür ein monatliches Abo auf die entsprechend gruppierte Summenzeitreihe besteht.	Findet hierzu, wie bei den bisherigen Summenzeitreihen, eine Versionierung statt? Werden die entsprechend bestellten und gruppierten Summenzeitreihen direkt mit einer neuen Version versendet, sobald sich Werte der darin enthaltenen Marktlokationen ändern? In wie weit sind die Beginn- und Endezeitpunkte wählbar, insbesondere sind auch Zeiträume kleiner einem Monat angedacht?	Hochfrequenz Unternehmensberat ung GmbH
16.3	Übermittlung Summenzeitreihe für Gruppierung - Rückblick	Der Besteller erhält zudem die Energiemenge der ermittelten Marktlokationen ein Jahr in die Vergangenheit automatisch, unabhängig davon, ob dieser der Marktlokation (indirekt) zugeordnet war, sofern für diesen Zeitraum die Vorgaben 2. und 4. greifen sollten. Erfüllt eine Marktlokation die Vorgaben (2. und 4.) nur für einen eingeschränkten Zeitraum innerhalb des einen Jahres in die Vergangenheit, wird die Marktlokation für diesen eingeschränkten Zeitraum in der Summenzeitreihe berücksichtigt.'	ÄNDERUNG - Verweis auf Vorgabe 4 entfällt:  'Der Besteller erhält zudem die Energiemenge der ermittelten Marktlokationen ein Jahr in die Vergangenheit automatisch, unabhängig davon, ob dieser der Marktlokation (indirekt) zugeordnet war, sofern für diesen Zeitraum Vorgabe 2 (Aggregationsverantwortung beim BA) erfüllt ist. Bei Marktlokationen natürlicher Personen erfolgt die Bereitstellung mit Temp-MaLo-IDs gemäß Kapitel 3.9.2.2 oder als Summenlastgang.'  Vorgabe 4 (Mindestens-5) wird nicht mehr referenziert, da gestrichen.	Säule A: Konsequente Anpassung aller Verweise auf die gestrichene Mindestens-5-Regel. Historische Daten werden ebenfalls mit DSGVO-konformer Pseudonymisierung (Temp-MaLo-IDs) bereitgestellt.	SWE Netz GmbH
16.3	Übermittlung Summenzeitreihe für Gruppierung - Beendigung	Hinweis: Werden die Vorgaben über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum nicht erfüllt (über mehrere Intervallzeiträume hinweg), kann der BA anstelle „keine Bildung einer Summenzeitreihe für die Gruppierung für den Intervallzeitraum möglich folgende Information übermitteln: „keine Bildung einer Summenzeitreihe für die Gruppierung für den Intervallzeitraum möglich. Die Bestellung für diese Summenzeitreihe endet mit dieser Nachricht.“ Der BA beendet darauf hin die Bestellung automatisch.'"	VOLLSTÄNDIGE STREICHUNG dieses Absatzes.  ERSATZ durch: 'Hinweis: Die automatische Beendigung einer Bestellung aufgrund nicht erfüllter Datenschutzvorgaben entfällt, da durch die Verwendung von Temp-MaLo-IDs oder Summenlastgängen alle Gruppierungen unabhängig von der Anzahl der natürlichen Personen DSGVO-konform bereitgestellt werden können.'  BEGRÜNDUNG: Bei Temp-MaLo-IDs gibt es keine Situation mehr, in der eine Summenzeitreihe aus Datenschutzgründen nicht gebildet werden kann. Die automatische Beendigung ist obsolet.	Säule A: Folgeänderung zur Streichung der Mindestens-5-Regel. Automatische Beendigung bei Unterschreitung des Schwellenwerts entfällt, da kein Schwellenwert mehr existiert. Alle Gruppierungen sind dauerhaft bereitstellbar.	SWE Netz GmbH
16.3.1.	UC: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell	BDEW

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.3.1.	UC: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.3.1.	UC: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
16.3.1.	UC: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	UC: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Auch für diese Summenzeitreihen muss eine Clearingliste angefordert werden können.	Da Gruppierungen derzeit nur einzeln je MaLo-ID gebildet werden können, besteht Fehlerpotenzial sowie ein hoher Verwaltungsaufwand. Eine Clearingliste ist daher zwingend erforderlich.	Enervie Vernetzt GmbH
16.3.1.	UC: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Vorbedingung: Der Endezeitpunkt eines Intervalls ist erreicht.	Wie kann der Endzeitpunkt die Vorbedingung für die Übermittlung sein. Sollte das nicht der Beginnzeitpunkt sein.		Mainova AG
16.3.2.	SD: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Use-Case-Beschreibung Der LF, BKV bzw. NB bestellt die Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung. Der BA prüft die Bestellung und beantwortet diese dem LF, BKV bzw. NB.	Im zweiten Satz vor "Bestellung" "Beendigung einer" einfügen, sodass dieser lautet: Der BA prüft die Beendigung einer Bestellung und beantwortet diese dem LF, BKV bzw. NB.	Es handelt sich um die Use-Case-Beschreibung zur Beendigung einer Bestellung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.3.2.	SD: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Schritt1 - Frist: Unverzüglich	Schritt1 - Frist: Unverzüglich, nach Vorliegen der relevanten Marktlokationen.	Klarstellung, dass es nicht ausreicht die Marktlokationen zusammenzustellen, sondern die Werte müssen auch zur Verfügung stehen.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

## MaBiS

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.3.2.	SD: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Schritt 1 - Hinweis/Bemerkung: ... Sind diese Vorgaben erfüllt, ... .. Sind diese Vorgaben nicht erfüllt, ... ...	Schritt 1 - Hinweis/Bemerkung: ... Sind die Vorgaben (1. bis 4.) erfüllt, ... ... Sind die Vorgaben (1. bis 4.) nicht erfüllt, ... ...	Klarstellung, dass es sich um die zuerst genannten Vorgaben handelt und nicht die, auf die sich im direkt vorangestellten Teil behandelt werden.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.3.2.	SD: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Frist: Unverzüglich	Es muss eine genaue Frist (z.B. 12 Uhr) festgelegt werden, bis wann die Summenzeitreihe versendet werden muss.	Eine Frist ist notwendig, damit der LF.bzw. BKV seine Prozesse planen kann.	Mainova AG
16.3.2.	SD: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	3. der Besteller ist den Marktlokationen (indirekt) zugeordnet und	"indirekt zugeordnet" wird nirgendwo genauer erläutert. Alternativvorschlag: "der Besteller oder sein Bilanzkreis ist den Marktlokationen zugeordnet"  Der BKV kann aus dem Empfängerkreis auch wieder entfernt werden. Selbst wenn er eine aktuelle Liste an MaLos hat, erfährt er doch nicht deren Messwertstatus und kann die Datenqualität einer Summe nicht abschätzen. Letzlich kann der BKV die Aggregate nur dann guten Gewissens zur Beschaffung nutzen, wenn ihm wesentliche Informationen des LF zur Verfügung stehen. Dann kann er aber auch die Aggregate durch den LF erlangen.		robotron
16.3.2.	SD: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	4. sofern von diesen Marktlokationen, Marktlokationen mit der Eigenschaft „natürliche Person“ enthalten sind, muss die Anzahl der Marktlokationen mit der Eigenschaft „natürliche Person“ mindestens fünf sein.	Lieferanten erhalten Werte auf Viertelstundengranularität für Marktlokationen "natürlicher Personen" bei Vorliegen einer Vollmacht, eines dynamischen Liefervertrags mit viertelstündlich variierenden Preisen oder mehr als 6000 kWh Jahresverbrauch bzw. bei einer §14a-Anlage oder bei einem Einspeiser. Mit der vorliegenden Regel wird es möglich sein, eine Marktlokation, deren Viertelstundenwerte unter die Anonymisierungspflicht fallen, mit vier Marktlokationen, deren Viertelstundenwerte aus einem der obigen Gründe nicht anonymisiert wurden, zu gruppieren und somit die Anonymisierung zu umgehen. Es sollte daher nicht die Zahl der Marktlokationen der "natürlichen Personen" herangezogen werden, sondern viel mehr die Zahl der Marktlokationen mit Anonymisierungspflicht gegenüber dem Besteller.		robotron

## MaBiS

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.4.1.	UC: Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Use-Case-Beschreibung Der LF, BKV bzw. NB bestellt die Beendigung einer Bestellung ei-ner Summenzeitreihe für eine Gruppierung. Der BA prüft die Bestellung und beantwortet diese dem LF, BKV bzw. NB.	Im zweiten Satz vor "Bestellung" "Beendigung einer" einfügen, sodass dieser lautet: Der BA prüft die Beendigung einer Bestellung und beantwortet diese dem LF, BKV bzw. NB.	Es handelt sich um die Use-Case-Beschreibung zur Beendigung einer Bestellung	BDEW
16.4.1.	UC: Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell	BDEW
16.4.1.	UC: Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbe- treiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.4.1.	UC: Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Fehlerfälle: --	Fehlerfälle: Der Besteller ist der ID der Summenzeitreihe nicht zugeordnet. Die ID der Summenzeitreihe wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet.	Klarstellung: Der Besteller darf nur seine eigenen, und noch aktiven Summenzeitreihen beenden.	Die dt. Übertragungsnetzbe- treiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
16.4.1.	UC: Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Use-Case-Beschreibung Der LF, BKV bzw. NB bestellt die Beendigung einer Bestellung ei-ner Summenzeitreihe für eine Gruppierung. Der BA prüft die Bestellung und beantwortet diese dem LF, BKV bzw. NB.	Im zweiten Satz vor "Bestellung" "Beendigung einer" einfügen, sodass dieser lautet: Der BA prüft die Beendigung einer Bestellung und beantwortet diese dem LF, BKV bzw. NB.	Es haldelt sich um die Use-Case-Beschreibung zur Beendigung einer Bestellung	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
16.4.1.	UC: Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
16.3	Übermittlung Summenzeitreihe für Gruppierung - Vorgabe 4	4. sofern von diesen Marktlokationen, Marktlokationen mit der Eigenschaft „natürliche Person“ enthalten sind, muss die Anzahl der Marktlokationen mit der Eigenschaft „natürliche Person“ mindestens fünf sein.'			SWE Netz GmbH
16.3	Übermittlung Summenzeitreihe für Gruppierung - Vorgabe 4	KONSEQUENZ bei Nichterfüllung:			SWE Netz GmbH
16.3	Übermittlung Summenzeitreihe für Gruppierung - Vorgabe 4	'Sind diese Vorgaben nicht erfüllt, übermittelt der BA, für die in der Bestellung übermittelten ID, die Angabe „keine Bildung einer Summenzeitreihe für die Gruppierung für den Intervallzeitraum möglich“ unter Angabe der Gründe.'	<p>VOLLSTÄNDIGE STREICHUNG DER VORGABE 4 und ERSATZ durch:</p> <p>'4. Pseudonymisierung: Bei Marktlokationen natürlicher Personen erfolgt die Bereitstellung der Summenzeitreihe unter Verwendung von temporären Marktlokations-IDs (Temp-MaLo-IDs) gemäß Kapitel 3.9.2.2. Die Temp-MaLo-IDs gewährleisten die Pseudonymisierung im Sinne des § 52 MsbG und Art. 4 Nr. 5 DSGVO.'</p> <p>KONSEQUENZ ÄNDERN: 'Sind die Vorgaben 1, 2 und 3 erfüllt, übermittelt der BA die Summenzeitreihe: a) Als aggregierte Summenzeitreihe (Summenlastgang) OHNE Einzelmarktlokations-IDs, sofern mehr als eine Marktlokation in der Gruppierung enthalten ist, ODER b) Mit Temp-MaLo-IDs gemäß Kapitel 3.9.2.2, sofern eine Einzelidentifikation für betriebliche Zwecke erforderlich ist.</p> <p>Bei weniger als 5 natürlichen Personen wird KEINE Fehlermeldung ausgegeben, sondern die Summenzeitreihe mit Temp-MaLo-IDs bereitgestellt (DSGVO-konform durch Pseudonymisierung).'</p>	<p>Säule A (Hybridmodell): KRITISCHE ÄNDERUNG! Mindestens-5-Regel wird vollständig ersetzt durch echte DSGVO-konforme Pseudonymisierung. Temp-MaLo-IDs funktionieren auch bei 1 Person! Kein Funktionsverlust mehr bei kleinen Gruppierungen. Summenlastgänge bieten bei mehreren Personen sogar höheren Schutz (Anonymisierung). Überlegen in ALLEN Dimensionen: Datenschutz, Funktionalität, Verhältnismäßigkeit.</p>	SWE Netz GmbH
17.2.	Bilanzkreis-monitoring, Austauschprozesse zur täglichen Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe	Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind, gelten die Vorgaben der Festlegung MaBiS (bspw. Versionierung, Prüfmitteilung, Datenstatus, etc.) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.	Sollte gemeint sein, dass in Kapitel 17 der MaBiS von Regelungen der anderen Kapitel der MaBiS abgewichen werden kann, erscheint dieser Satz unpassend. In diesem Fall müssen diese Abweichungen nicht in Kapitel 17, sondern als Ausnahmen in den entsprechenden Kapiteln der MaBiS formuliert werden. Andernfalls ist das Dokument unnötig kompliziert und damit unverständlich.	Jede Stelle der MaBiS ist Teil der MaBiS. Somit kann dieses Dokument nicht auf das "externe Dokument" MaBiS verweisen.	BDEW

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
17.2.	Bilanzkreismonitoring, Austauschprozesse zur täglichen Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe	Die tägliche Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe zeigt die vorläufige Zuordnung der Ausfallarbeit in den Bilanzkreis des BKV (des LF) und wird vom ÜNB nur zum Bilanzkreismonitoring verwendet.	Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber benötigen auch mit der Einführung des MaBiS-Hubs und den neuen Rollen MV und BA Zugriff auf Stamm- und Bewegungsdaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Hierzu gehören die Aufgaben genannt in §66 und §67 Messstellenbetriebsgesetz sowie die Überwachung der Bilanzkreistreue (BK6-19-218), die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung sowie die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung. Im Rahmen des gegenständigen Konsultationsverfahrens werden die notwendigen Daten für diese Zwecke teils beim BIKO und teils beim BA vorgehalten. Ein Export der notwendigen Daten aus dem BA in die Systeme der Übertragungsnetzbetreiber sehen wir stand heute in den Dokumenten der GPKE, WiM und MaBiS nicht oder nur rudimentär angelegt. Gerne bringen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber ihren Datenbedarfe und Vorschläge zur prozessualen Einbindung im weiteren Verfahren ein.	Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber benötigen auch mit der Einführung des MaBiS-Hubs und den neuen Rollen MV und BA Zugriff auf Stamm- und Bewegungsdaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Hierzu gehören die Aufgaben genannt in §66 und §67 Messstellenbetriebsgesetz sowie die Überwachung der Bilanzkreistreue (BK6-19-218), die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung sowie die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
17.2.	Bilanzkreismonitoring, Austauschprozesse zur täglichen Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe	Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind, gelten die Vorgaben der Festlegung MaBiS (bspw. Versionierung, Prüfmitteilung, Datenstatus, etc.) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.	Sollte gemeint sein, dass in Kapitel 17 der MaBiS von Regelungen der anderen Kapitel der MaBiS abgewichen werden kann, erscheint dieser Satz unpassend. In diesem Fall müssen diese Abweichungen nicht in Kapitel 17, sondern als Ausnahmen in den entsprechenden Kapiteln der MaBiS formuliert werden. Andernfalls ist das Dokument unnötig kompliziert und damit unverständlich.	Jede Stelle der MaBiS ist Teil der MaBiS. Somit kann dieses Dokument nicht auf das "externe Dokument" MaBiS verweisen.	E.ON Netze
17.2.	Bilanzkreismonitoring, Austauschprozesse zur täglichen Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind, gelten die Vorgaben der Festlegung MaBiS (bspw. Versionierung, Prüfmitteilung, Datenstatus, etc.) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.	Sollte gemeint sein, dass in Kapitel 17 der MaBiS von Regelungen der anderen Kapitel der MaBiS abgewichen werden kann, erscheint dieser Satz unpassend. In diesem Fall müssen diese Abweichungen nicht in Kapitel 17, sondern als Ausnahmen in den entsprechenden Kapiteln der MaBiS formuliert werden. Andernfalls ist das Dokument unnötig kompliziert und damit unverständlich.	Jede Stelle der MaBiS ist Teil der MaBiS. Somit kann dieses Dokument nicht auf das "externe Dokument" MaBiS verweisen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
18.	Abkürzungen und Definitionen	--	Wir begrüßen, dass nur noch ein Verzeichnis für alle Dokumente gilt.	Dies gewährleistet eine Eindeutigkeit.	BDEW

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
18.	Abkürzungen und Definitionen	--	Wir begrüßen, dass nur noch ein Verzeichnis für alle Dokumente gilt.	Dies gewährleistet eine Eindeutigkeit.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
18	Abkürzungen und Definitionen	Keine Definition für MSB-DZR, Temp-MaLo-ID	<p>NEU ERGÄNZEN in alphabetischer Reihenfolge:</p> <p>MSB-DZR: Messstellenbetreiber-Deltazeitreihe. Zeitreihe, die vom BIKO je Bilanzierungsgebiet (BG) und Messstellenbetreiber (MSB) gebildet wird und Energiemengen enthält, die durch verspätete Messwertlieferung des MSB entstanden sind. Die MSB-DZR wird über Ausgleichsenergiepreise vom BIKO gegenüber dem MSB abgerechnet. Analog zu NB-DZR und ÜNB-DZR.</p> <p>Temp-MaLo-ID: Temporäre Marktlokations-Identifikationsnummer. Pseudonymisierte Kennung für Marktlokationen im Format T[JJJMM]-[8-stelliger Zufallscode], z.B. T202511-A3X7K9P2. Gültigkeit: 6 Monate (oder kürzer). Dient der Pseudonymisierung gemäß § 52 MsbG und Art. 4 Nr. 5 DSGVO. Zuordnung zu realen MaLo-IDs erfolgt in gesonderten Systemen (Privacy by Design, Art. 25 DSGVO).</p> <p>Restlast-Freeze: Prinzip der Bilanzierungslogik, bei dem die NB-DZR erst NACH Ermittlung und Abzug der MSB-DZR berechnet wird. Dadurch wird die NB-DZR zur echten Restlastgröße und der NB nicht zum finanziellen Ausfallbürgen für MSB-Fehler.</p> <p>DZR-Freeze / DZR-Sperrung: Finalisierung aller Deltazeitreihen (NB-DZR, ÜNB-DZR, MSB-DZR) zum 32. WT nach Bilanzierungsmonat (bzw. Ende 8. Monat bei KBKA). Nach diesem Stichtag sind keine Korrekturen mehr zulässig (Ausnahme: offensichtliche technische Fehler nach BNetzA-Abstimmung). Schafft Rechtssicherheit und verhindert dauerhafte Verschiebung von Verantwortlichkeiten.</p> <p>Privacy by Design: Datenschutzprinzip gemäß Art. 25 DSGVO. Bei MaBiS umgesetzt durch NB-Systemtrennung: SYSTEM A (Stammdaten) und SYSTEM B (Energiemengen) sind technisch getrennt. Verknüpfung nur durch autorisierte, protokollierte Prozesse.</p>	<p>Alle Säulen: Vollständige Dokumentation aller neuen Begriffe und Konzepte für Markttransparenz und Implementierbarkeit. Definitionen analog zu bestehenden MaBiS-Begriffen formuliert.</p>	SWE Netz GmbH

**MaBiS**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>Summenlastgang: Aggregierte Zeitreihe von Energiemengen ohne Offenlegung einzelner Marktlokations-IDs. Höchste Datenschutzstufe (Anonymisierung statt Pseudonymisierung). Bei individuellen Gruppierungen mit mehreren Marktlokationen bevorzugte Bereitstellungsform.</p> <p>Schadensvermerke: Zusätzliche Informationen in Clearinglisten (z.B. NB-DZR-Clearingliste), die Ursachen und Verursacher von Energiemengen-Abweichungen dokumentieren. Ermöglichen Transparenz und bilaterale Clearings zwischen Markttrollen.</p>		